

Krisenmanagement im Katastrophenfall am Beispiel Tirol Organisation und rechtliche Grundlagen

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra der Rechtswissenschaften

eingereicht bei Herrn
o. Univ.-Prof.
Dr. Peter Pernthaler
Institut für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Politikwissenschaft
Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

von
Barbara Koler

Innsbruck, September 2000

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	4
2	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
3	BEGRIFFSKLÄRUNG: KATASTROPHE, KRISE, KRISENMANAGEMENT	7
3.1	DIE KATASTROPHE	7
3.2	KRISE UND KRISENMANAGEMENT	8
3.3	DER KRISENMANAGER	10
4	RECHTSGRUNDLAGEN	11
4.1	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – VÖLKERRECHTLICHE VERTRÄGE	11
4.2	EU-RECHTLICHE VORGABEN	12
4.3	KOMPETENZRECHTLICHE GRUNDLAGEN	13
4.3.1	<i>Allgemeines</i>	<i>13</i>
4.3.2	<i>Kompetenzverteilung im Bereich des Katastrophenschutzes</i>	<i>16</i>
4.4	EINFACHGESETZLICHE LAGE	18
4.4.1	<i>Landesgesetzliche Vorschriften im Bereich des Katastrophenschutzes</i>	<i>18</i>
4.4.1.1	Das Katastrophenhilfsdienstgesetz	18
4.4.1.1.1	Legaldefinition der „Katastrophe“	19
4.4.1.1.2	Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen	20
4.4.1.1.3	Der Katastrophenhilfsdienst auf Gemeindeebene	21
4.4.1.1.4	Der Katastrophenhilfsdienst auf Bezirksebene.....	27
4.4.1.1.5	Der Katastrophenhilfsdienst auf Landesebene	29
4.4.1.1.6	Gemeinsame Bestimmungen	30
4.4.1.1.7	Organisationsstruktur des Katastrophenhilfsdienstes	35
4.4.1.2	Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden	36
4.4.1.3	Tiroler Bauordnung 1998	37
4.4.1.4	Tiroler Gemeindeordnung 1966	38
4.4.1.5	Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998	38
4.4.1.6	Tiroler Waldordnung	39
4.4.1.7	Tiroler Straßengesetz	40
4.4.1.8	Tiroler Naturschutzgesetz 1997	41
4.4.1.9	Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982	41

4.4.2	<i>Bundesgesetzliche Vorschriften im Bereich des Katastrophenschutzes.....</i>	42
4.4.2.1	Wasserrechtsgesetz 1959	42
4.4.2.2	Forstgesetz 1975	44
4.4.2.3	Straßenverkehrsordnung 1960.....	46
4.4.2.4	Gefahrgutbeförderungsgesetz	47
4.4.2.5	Luftfahrtgesetz.....	48
4.4.2.6	Eisenbahngesetz 1957	48
4.4.2.7	Strahlenschutzgesetz	49
4.4.2.8	Chemikaliengesetz 1996	50
4.4.2.9	Mineralrohstoffgesetz.....	51
4.4.2.10	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.....	52
4.4.2.11	Mediengesetz	53
4.4.2.12	Rundfunkgesetz	54
4.4.2.13	Amateurfunkgesetz 1998.....	54
4.4.2.14	Katastrophenfondsgesetz	54
4.4.2.15	Bundesgesetz über die Aufschiebung von Exekutionen bei Katastrophen.....	55
4.4.3	<i>Hilfs- und Einsatzorganisationen und ihre Rechtsgrundlagen.....</i>	57
4.4.3.1	Das Sicherheitspolizeigesetz.....	57
4.4.3.1.1	Allgemeine Vorbemerkungen	57
4.4.3.1.2	§ 19 SPG – Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht	58
4.4.3.2	Das Wehrgesetz 1990	60
4.4.3.3	Das Tiroler Rettungsgesetz.....	63
4.4.3.4	Das Landes-Feuerwehrgesetz 1970	65
4.4.3.5	Das Tiroler Bergwachtgesetz 1977.....	66
5	ORGANISATION DES KRISENMANAGEMENTS.....	68
5.1	ALLGEMEINE TECHNISCHE GRUNDSÄTZE FÜR DIE ORGANISATION EINES KRISENMANAGEMENTS.....	68
5.2	ORGANISATION DES KRISENMANAGEMENTS AM BEISPIEL TIROL.....	71
5.2.1	<i>Die Bundeswarnzentrale</i>	<i>71</i>
5.2.2	<i>Landes-Einsatzleitung und Landeswarnzentrale</i>	<i>71</i>

5.2.3	<i>Bezirks-Einsatzleitung und Bezirkseinsatzzentralen am Beispiel des Bezirkes Landeck</i>	73
5.2.3.1	Die BLZ – Bezirksleitzentrale	74
5.2.3.2	Die BEZ - Bezirkseinsatzzentrale.....	75
5.2.3.3	Die KEZ – Katastropheneinsatzzentrale	75
5.2.4	<i>Gemeinde-Einsatzleitung</i>	76
5.3	WANN BEGINNT EINE KATASTROPHE?	76
6	SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	77
7	ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	79
8	LITERATURVERZEICHNIS	80
9	ANHANG	82
9.1	EINSATZPLAN DER LANDESWARNZENTRALE TIROL	82
9.2	SIRENENSIGNALE	100

1 Vorwort

Die Lawinenkatastrophen von Galtür und Valzur im Februar 1999 haben nicht nur Trauer und Betroffenheit zur Folge gehabt, sie haben weltweit ein so außergewöhnliches mediales Interesse ausgelöst wie kaum ein Ereignis zuvor in unserem Land. Schon aus diesem Grund war ich in diesen Tagen als Tiroler Oberländerin sehr sensibilisiert für das Geschehen rund um diese Ereignisse. Mein Vater war damals als Bezirkshauptmann von Landeck kraft Gesetzes Bezirks-Katastropheneinsatzleiter. Dies brachte für mich noch mehr an Nähe, Unmittelbarkeit und Einsicht in die Problematik. Mein Vater war es schließlich auch, der mich dazu animiert hat, mich in meiner Diplomarbeit mit den rechtlichen Grundlagen des behördlichen Krisenmanagements in Tirol auseinander zu setzen.

Bei meinen literarischen Recherchen habe ich feststellen müssen, dass die juristischen Aspekte staatlichen Krisenmanagements in der Fachliteratur bisher eher unterrepräsentiert sind. So war es meine Absicht, zunächst einmal eine Übersicht zusammenzustellen und aus der geltenden Rechtsordnung jene Regeln herauszufiltern, die Grundlage behördlichen Handelns im Krisen- bzw Katastrophenfall sein könnten. Dass dabei - wenn ich dies schon am Beispiel Tirol abhandle - das Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetz einen Schwerpunkt darstellt, liegt auf der Hand. Bei der Betrachtung der übrigen Rechtsvorschriften musste es bei einem „Streifzug“ bleiben, ein detailliertes Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen hätte den Rahmen einer Diplomarbeit gesprengt.

Sollte es mir gelungen sein, diese Arbeit auch als Arbeitsbehelf für Praktiker im Krisenmanagement und Katastrophenschutz attraktiv zu machen, würde mich das freuen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung meiner Diplomarbeit möchte ich mich bedanken

- bei Frau Univ.-Ass. Dr. Anna Gamper vom Institut für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Politikwissenschaft der Universität Innsbruck für die hilfreiche Begleitung und Kooperation,
- bei den Referatsleitern der Bezirkshauptmannschaft Landeck, bei den Mitarbeitern der Landeswarnzentrale Tirol und bei Herrn Dipl.-Ing. ETH SIA Bruno Hersche

(Riskmanagement Consulting) für das umfangreich zur Verfügung gestellte Informationsmaterial,

- bei meinem Freund Jan, meinem Bruder Daniel und all meinen Freunden und Studienkollegen für jede Aufmunterung und Unterstützung während meines Studiums,
- „last but not least“ bei meinen Eltern, die mir das Studium der Rechtswissenschaften ermöglicht haben, für ihre wohlthuende Fürsorge und Hilfe.

Barbara Koler

2 Abkürzungsverzeichnis

ABGB.....	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.....	Absatz
Anm.....	Anmerkung
Art.....	Artikel
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
BM.....	Bundesminister, Bundesministerium
Bsp.....	Beispiel
B-VG.....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.....	beziehungsweise
dh.....	das heißt
EB.....	Erläuternde Bemerkungen
EG.....	Europäische Gemeinschaft(en)
et al.....	et alii
etc.....	et cetera
EU	Europäische Union
f, ff.....	folgende
gem.....	gemäß
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hg.....	Herausgeber
idF.....	in der Fassung
idR.....	in der Regel
insb(es).....	insbesondere(s)
iS(d).....	im Sinne (der, des)
iVm.....	in Verbindung mit
LGBL.....	Landesgesetzblatt
lit.....	littera(e)
Ltg.....	Leitung
Nr.....	Nummer
Pkt.....	Punkt
RL.....	Richtlinie
Rsp.....	Rechtsprechung
RV.....	Regierungsvorlage
s.....	siehe
sog.....	sogenannte(r, s)
Stv.....	Stellvertretung
V.....	Vertrag
VfGH.....	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.....	Sammlung der Erkenntnisse und der wichtigsten Beschlüsse des VfGH (Zahl)
vgl.....	vergleiche
VO.....	Verordnung
VwGH.....	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg.....	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des VwGH
Z.....	Ziffer

3 Begriffsklärung: Katastrophe, Krise, Krisenmanagement

3.1 Die Katastrophe

Wenn ein Mensch einen schweren Verkehrsunfall erleidet oder etwa sein Hab und Gut bei einem Brand verliert, ist das mit Sicherheit für ihn und seine Familie eine Katastrophe, nicht jedoch für ein ganzes Land. Es gilt daher, bereits anfangs zu bestimmen, von welcher Katastrophendefinition in der vorliegenden Arbeit ausgegangen wird.

In einem Fremdwörterbuch wird der ursprünglich aus dem Griechischen stammende Begriff „Katastrophe“ kurz als „Unglück von großen Ausmaßen und entsetzlichen Folgen“¹ definiert. Eine andere, etwas ausführlichere Betrachtung sieht die Katastrophe als „ein Ereignis, das Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so außergewöhnlichem Maße schädigt oder gefährdet, dass zur Bewältigung des Schadensereignisses die Kräfte des örtlichen Rettungsdienstes, des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr nicht ausreichen, sodass übergeordnete Hilfe, die nicht für den täglichen Einsatz zur Verfügung steht, erforderlich wird.“² Im Gegensatz dazu versteht man unter einem Großunfall (Großschadensereignis) „ein Ereignis, bei dem die Verletztetenzahl überschaubar ist und bei dem zur Bewältigung der Abläufe schnelle Entscheidungen erforderlich sind.“³

Katastrophen können vielfältige Auslösungsmomente haben: Sie können als Naturereignisse, wie in Gestalt von Lawinen, Muren, Erdbeben und Hochwasser, auftreten, als technische Ereignisse, wie beispielsweise in der Gestalt von Großbränden, Explosionen, Zugs- und Flugzeugkatastrophen, Verstrahlungen mit radioaktiven Stoffen, wirksam sein, sie können aber auch als Folge militärischer oder terroristischer Aktionen eintreten. Es sind jedoch immer Ereignisse, deren Abwehr und Bekämpfung mit denselben menschlichen Kräften, denselben technischen Mitteln und nach denselben taktischen Prinzipien durchgeführt werden müssen.⁴

¹ Drosdowski et al (Hg), Duden – Das Fremdwörterbuch⁶ (1997) 410.

² Bittger, Großunfälle und Katastrophen – Einsatztaktik und -organisation (1996) 2.

³ Bittger, Großunfälle und Katastrophen – Einsatztaktik und -organisation (1996) 2.

⁴ Eine Auseinandersetzung mit dem Begriff „Katastrophe“ als Legaldefinition erfolgt in einem späteren Kapitel.

3.2 Krise und Krisenmanagement⁵

Diese Diplomarbeit befasst sich mit dem Thema „Krisenmanagement im Katastrophenfall“. Es ist daher unerlässlich, sich auch mit dem Begriff der „Krise“ auseinander zu setzen. Auch das Wort „Krise“ hat einen griechischen Ursprung – krinein – und bedeutet soviel wie einen Wendepunkt in einer Entwicklung.

Krisen- und Katastrophensituationen sind gekennzeichnet durch

- „konkrete oder abstrakte Bedrohung von Leben und Gesundheit von Menschen oder
- konkrete oder abstrakte Bedrohung von Sachen in
- einem außergewöhnlichen Umfang und bei gleichzeitigem Fehlen von ausreichenden Ressourcen, die für die Lösung des Krisenfalles notwendig sind, sodass außergewöhnliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.“⁶

Man unterscheidet grundsätzlich fehlende personelle Ressourcen (zu wenig Hilfspersonal), fehlende Sachressourcen (Geräte und Materialien reichen nicht aus), fehlende Organisationsressourcen (mangelnde organisatorische Voraussetzung, wie zB. Pläne, Sachverständige, Beurteilungskriterien etc.) und den Mangel an Informationsressourcen (zu wenige Informationen über die Krisenlage selbst und deren Ausmaße).

Unter Krisenmanagement versteht man die Summe aller Entscheidungen und Maßnahmen, die zur Bewältigung der Krisensituation erforderlich sind. In den einzelnen Ablaufphasen einer Krise sind folgende Stufen des Krisenmanagements zu unterscheiden⁵:

⁵ Vgl. Brunner, Krisen- und Katastrophensituationen und ihre Bewältigung durch die öffentliche Verwaltung, in: Brunner/ Friedrichsmeier (Hg) Entscheidungen sind gefragt – Fallstudien zum Verwaltungsmanagement (1999) 66 ff.

⁶ Brunner, Krisen- und Katastrophensituationen und ihre Bewältigung durch die öffentliche Verwaltung, in: Brunner/ Friedrichsmeier (Hg) Entscheidungen sind gefragt – Fallstudien zum Verwaltungsmanagement (1999) 67.

Abbildung 1 : Entwicklung von Krisenlagen und Grundformen des Krisenmanagements

Krisenentwicklung		Krisenmanagement	
Krise noch nicht eingetreten	Potentielle Phase (Krise grundsätzlich möglich)	Aktives Krisenmanagement	Antizipatives Krisenmanagement
	Latente Phase (Krise konkret möglich und/oder bevorstehend)		Präventives Krisenmanagement
Krise eingetreten	Beherrschbare Phase (Krise entwickelt sich „normal“)	Reaktives Krisenmanagement	Repulsives Krisenmanagement
	Unbeherrschbare Phase (Krise erreicht oder überschreitet Höhepunkt)		Liquidatives Krisenmanagement

Abbildung 1 zeigt, dass Krisenmanagement immer Aktion bzw. Reaktion ist.

Nach *Brunner*⁷ versteht man unter **aktivem Krisenmanagement**, das Wissen um mögliche Gefahren und die Vorbereitung auf diesen Ernstfall. Ziel ist die Verhinderung der Krise.

Beim antizipativen Krisenmanagement geht es darum, den Eintritt der Katastrophe durch Auswahl und Beschaffung von ausreichenden Ressourcen überhaupt zu verhindern. Dazu gehören insbesondere die Beseitigung von möglichen Gefahrenquellen, der Aufbau von Warnsystemen, die Ausarbeitung von Einsatzplänen und die Schulung von Einsatzkräften.

Wenn eine Krise konkret möglich oder unmittelbar bevorstehend ist, wird das präventive Krisenmanagement eingesetzt. Das heißt, dass unmittelbar vorhandene Gefahrenquellen beseitigt, konkrete Ressourcen bereitgestellt und Warnsysteme aktiviert werden müssen. Das Krisenmanagement muss in voller Einsatzbereitschaft sein.

Das **reaktive Krisenmanagement** beinhaltet im Gegensatz zum aktiven die Tätigkeiten nach dem Eintritt der Krise. Aufgabe ist es in dieser Phase, die Folgen der Katastrophe möglichst gering zu halten.

Durch geeignete Abwehraktivitäten wird beim sog repulsiven Krisenmanagement versucht, die Krise zu bekämpfen. Eine Eskalation der Krise soll verhindert und die Auswirkungen sollen minimiert werden.

⁷ Vgl *Brunner*, Krisen- und Katastrophensituationen und ihre Bewältigung durch die öffentliche Verwaltung, in: *Brunner/ Friedrichsmeier* (Hg) Entscheidungen sind gefragt – Fallstudien zum Verwaltungsmanagement (1999) 69.

Das liquidative Krisenmanagement kommt dann zur Anwendung, wenn die Krisensituation bereits eskaliert ist. Der Einsatz von Hilfsmaßnahmen ist zwecklos und die Gefahr für die Einsatzkräfte wird zu groß. Aufgabe der Krisenmanager ist es, Entscheidungen zu treffen, die auf vorübergehende oder auch vollständige Einstellung der Abwehrmaßnahmen abzielen. Unter Umständen können die Hilfskräfte andernorts zur Katastrophenbekämpfung eingesetzt werden.

3.3 Der Krisenmanager⁸

Die Arbeit von MitarbeiterInnen der öffentlichen Verwaltung ist prinzipiell durch die strenge Gesetzesbindung und die Abhängigkeit von Weisungen gekennzeichnet. Die alltäglichen Arbeitsabläufe gestalten sich daher oft sehr formal und gleichartig. Krisenmanagement in einer Katastrophenlage erfordert jedoch sehr flexible und selbständige Vorgehensweise.

Brunner schlägt vor, unterschiedliche Krisenmanager im aktiven und reaktiven Krisenmanagement einzusetzen.

Im aktiven Krisenmanagement werden, *Brunner* zufolge, Menschen benötigt, die imstande sind, Präventivmaßnahmen konsequent zu durchdenken und zu ordnen. Experten können hier, zB. für die Einschätzung von Gefahren, ihr Fachwissen einsetzen.

An der „Front“, im reaktiven Krisenmanagement, soll der Einsatz auf Personen mit hoher physischer und psychischer Stabilität beschränkt werden. Das Profil des reaktiven Krisenmanagers soll laut *Brunner* vor allem auch durch hohe Entscheidungsfreudigkeit gekennzeichnet sein.

Eine psychologische Betreuung von allen Einsatzkräften – durch Supervisionen – wäre während und auch nach der Krisensituation empfehlenswert.

⁸ Vgl. *Brunner*, Krisen- und Katastrophensituationen und ihre Bewältigung durch die öffentliche Verwaltung, in: *Brunner/ Friedrichsmeier* (Hg) Entscheidungen sind gefragt – Fallstudien zum Verwaltungsmanagement (1999) 71f.

4 Rechtsgrundlagen

4.1 Internationale Zusammenarbeit – Völkerrechtliche Verträge⁹

Die Bemühungen, entsprechende Vorsorgen für die grenzüberschreitende Katastrophenhilfe zu treffen, gewinnen auf zwischenstaatlicher Ebene, auf supranationaler Ebene im Rahmen der Europäischen Union, aber auch auf multinationaler Ebene im Rahmen der NATO-Partnerschaft des Friedens und auf internationaler Ebene im Rahmen der UNO, zunehmend an Bedeutung.

So hat Österreich im Bereich der Katastrophenhilfe bereits einige Abkommen mit Nachbarländern abgeschlossen. Ein erstes Katastrophenhilfeabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland¹⁰ wurde bereits am 23.12.1988 unterzeichnet und ist mit 1.10.1992 in Kraft getreten. Es folgten Abkommen mit Liechtenstein¹¹, Ungarn¹², Slowenien¹³ und der Slowakei¹⁴. Die Abkommen mit der Schweiz (14.1.2000) und mit der tschechischen Republik (14.12.1998) wurden bereits paraphiert bzw unterzeichnet und Verhandlungen mit Marokko und Italien sind schon im Laufen.

Für den Bereich der nuklearen Sicherheit sind neben den IAEO (=Internationale Atomenergie Organisation)-Abkommen¹⁵ über die frühzeitige Benachrichtigung und die Hilfeleistung bei nuklearen Störfällen, bilaterale Abkommen mit Slowenien¹⁶, Ungarn¹⁷, Polen¹⁸ und der Ukraine¹⁹ in Kraft. Das damals mit der DDR²⁰ getroffene Abkommen hat nunmehr für Deutschland²¹ und das mit der Tschechoslowakei²² getroffene Abkommen nunmehr für Tschechien²³ und die Slowakei²⁴ Gültigkeit.

⁹ Vgl *Bundesministerium für Inneres* (Hg), *Zivilschutz in Österreich* (2000).

¹⁰ BGBl 1992/489.

¹¹ BGBl 1995/758.

¹² BGBl III 1998/76.

¹³ BGBl III 1998/87.

¹⁴ BGBl III 1998/155.

¹⁵ BGBl 1988/186.

¹⁶ BGBl 1988/176.

¹⁷ BGBl 1987/454.

¹⁸ BGBl 1990/643.

¹⁹ BGBl III 1998/152.

²⁰ BGBl 1989/128.

²¹ BGBl 1994/892.

²² BGBl 1990/565.

²³ BGBl 1997/123.

²⁴ BGBl 1994/1046.

Auch im Umweltschutzbereich wurde im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ein Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen unterzeichnet.

4.2 EU-rechtliche Vorgaben

Auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes pflegen die Mitgliedstaaten der EU eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit. Mit dem Vertrag von Maastricht fand der Katastrophenschutz als ein Tätigkeitsgebiet der EU Eingang in den EG-Vertrag. Nach Art 3 (1) lit u EGV (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957) umfasst die Tätigkeit der Gemeinschaft auch Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes. Im Jahr 1997 wurde außerdem vom Rat ein Aktionsprogramm beschlossen, mit dem Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes auf nationaler Ebene unterstützt und ergänzt werden sollen. Sowohl die gemeinschaftliche Zusammenarbeit als auch das Aktionsprogramm erfolgen auf freiwilliger Basis der Mitgliedstaaten.

Im EAG-Vertrag (Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. März 1957) wird in Art. 30 klargestellt, dass Grundnormen (zB die Festsetzung von zulässigen Höchstdosen) für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen von der Gemeinschaft festgesetzt werden.²⁵

Im Bereich der sekundärrechtlichen Bestimmungen, wurde die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen geschaffen (sog Seveso-II-Richtlinie). Diese ist am 3.2.1997 in Kraft getreten und war bis zum 3.2.1999 von den Mitgliedstaaten umzusetzen²⁶.

Abgesehen von den eben genannten Bestimmungen hat die Europäische Union keine weitere Regelungskompetenz.

²⁵ Vgl *Hummer/Obwexer (Hg.)* EU-Recht (1998).

²⁶ Vgl *Attlmayr*, Zur kompetenzrechtlichen Problematik der Umsetzung der Art 11 und 12 der „Seveso II“-Richtlinie, RdU 1998, 174ff.

4.3 Kompetenzrechtliche Grundlagen

4.3.1 Allgemeines

Eine grundlegende Frage, die sich im Zusammenhang mit jeder Erlassung eines Gesetzes stellt, ist die Frage, auf welche Kompetenzgrundlage der Gesetzgeber seine Befugnis zur Gesetzeserlassung stützt. Darauf soll im nachfolgenden genauer eingegangen werden:

Die Kompetenzverteilung der Bundesverfassung beruht auf dem Prinzip der strikten Kompetenztrennung im Sinne einer Exklusivität der Kompetenzbereiche des Bundes und der Länder: Eine bestimmte Regelung und ihre Vollziehung müssen immer einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden. Im wesentlichen sind die Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern in den Art 10, 11, 12 und 15 B-VG geregelt.²⁷

In den Art 10, 11, 12 B-VG erfolgt eine Aufzählung der Bundeskompetenzen wie auch der Landeskompetenzen (Vollziehung, Ausführungsgesetzgebung). Art 15 B-VG beinhaltet eine sogenannte Generalklausel zugunsten der Länder. Alle Angelegenheiten, die nach der Verfassung nicht ausdrücklich Bundessache sind, verbleiben im Wirkungsbereich der Länder. Prinzipiell kann man also sagen, dass die österreichische Kompetenzordnung keine Lücken aufweist und daher die rechtliche Regelung für jeden Sachverhalt möglich macht.

Als Hilfestellung für die Kompetenzverteilung wurden von der Judikatur einige Auslegungsregeln entwickelt, die im folgenden kurz vorgestellt werden. Grundsätzlich unterscheidet man nachstehende Theorien bzw Prinzipien²⁸

- die Versteinerungstheorie und der Grundsatz der intrasystematischen Fortentwicklung,
- das Kumulationsprinzip (Gesichtspunktetheorie),
- das Berücksichtigungsprinzip, unterteilt in Berücksichtigungsbefugnis und Berücksichtigungsgebot,
- die föderalistische Auslegungsmaxime,
- und das Adhäsionsprinzip.

Die mit Sicherheit bedeutendste Auslegungsregel ist die **Versteinerungstheorie**. Die Termini der Kompetenzartikel haben danach jene Bedeutung, die ihnen nach dem Stand und

²⁷ Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht⁴ (1999) 129.

²⁸ Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht⁴ (1999) 130f.

der Systematik der Rechtsordnung im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zugekommen ist.²⁹ Diese Termini stellen gewissermaßen Kurzformeln für bestimmte Rechtsgebiete dar, so dass sich ihr begrifflicher Umfang nach dem Inhalt der jeweiligen Rechtsgebiete zu dem Zeitpunkt, in dem diese Begriffe erlassen wurden, bestimmen lässt. Dabei ist auf die Gesetzeslage im Zeitpunkt des Inkrafttretens des zu interpretierenden Kompetenztatbestandes abzustellen. In aller Regel ist dieser sogenannte „Versteinerungszeitpunkt“ der 1.10.1925. Anhand eines Beispiels soll die Versteinerungstheorie etwas anschaulicher erklärt werden:

Beispiel³⁰: Zu prüfen ist, ob gesetzliche Regelungen über die Bekämpfungsmaßnahmen von Waldbränden unter dem Titel des Forstwesens kompetenzrechtlich Bundessache sind oder aber nach Art 15 (1) B-VG in die allgemeine Zuständigkeit („Feuerpolizei“) der Länder fallen. Zunächst stellt sich die Frage nach dem Inhalt der Bundeskompetenz „Forstwesen“ in Art 10 (1) Z 10 B-VG. Dieser Inhalt muss nach dem Stand der Forstgesetzgebung zum Versteinerungszeitpunkt beurteilt werden. Wie die meisten Kompetenztatbestände der Art 10, 11 und 12 B-VG, ist auch der Tatbestand des Forstwesens mit der B-VG-Novelle 1925 am 1.10.1925 in Kraft getreten. Das Forstwesen war zu dieser Zeit hauptsächlich im Forstgesetz aus dem Jahr 1852 geregelt. Unter anderem enthielt dieses Gesetz auch Regelungen über die Verhütung von Waldbränden. Daraus lässt sich schließen, dass die Maßnahmen zur Waldbekämpfung nach dem Stand der historischen Gesetzgebung im Versteinerungszeitpunkt dem Forstrecht angehört haben. Es ist also Bundessache, gesetzliche Regelungen über die Bekämpfung von Waldbränden zu erlassen.³¹

Nach der Versteinerungstheorie sind auch neue Regelungsinhalte zulässig, vorausgesetzt sie lassen sich systematisch der jeweiligen Materie zuordnen. Durch diesen sogenannten **„Grundsatz der intrasystematischen Fortentwicklung“** kann die Versteinerungstheorie austariert werden. Für das vorhin erwähnte Beispiel würde das bedeuten, dass die Forstgesetzgebung für die Bekämpfung und Verhütung von Waldbränden auch andere Regelungen vorsehen kann, als sie im Forstrecht des Jahres 1925 enthalten waren. Nach dem Grundsatz der intrasystematischen Fortentwicklung können demnach auch Bestimmungen über neue Techniken der Brandbekämpfung vorgeschrieben werden.

²⁹ Vgl VfSlg 2500/1953, 4227/1962, 5024/1965, 11503/1987.

³⁰ Vgl Funk, Einführung in das österreichische Verfassungsrecht¹⁰ (1996) 122f.

³¹ Vgl auch VfSlg 2192/1951.

Das **Kumulationsprinzip** (auch **Gesichtspunktetheorie**³²) besagt, dass ein bestimmter Gegenstand (ein bestimmter Lebenssachverhalt) unter verschiedenen „Gesichtspunkten“, die unterschiedlichen Kompetenztatbeständen zuzuordnen sind, geregelt werden kann. So kann beispielsweise eine Fabrik unter dem Gesichtspunkt des Gewerbes (Bundeszuständigkeit) oder unter dem Gesichtspunkt des Baurechts (Landeszuständigkeit) betrachtet werden. Es muss für einen Lebenssachverhalt vielfach mit einem Zusammentreffen mehrerer Regelungen gerechnet werden, welche wiederum verschiedenen Kompetenzbereichen angehören können. Die Versteinerungstheorie wie auch alle anderen angeführten Theorien helfen bei der Zuordnung dieser Gesichtspunkte zu den bestimmten (Landes- oder Bundes-) Kompetenzen. Da die Kompetenzen von Bund und Ländern sehr eng miteinander verzahnt sind, muss der jeweils zuständige Gesetzgeber die Regelung der anderen Gebietskörperschaft berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um das sogenannte **Berücksichtigungsprinzip**. Es geht hier einerseits um die Frage, wie weit eine Berücksichtigung überhaupt gehen darf („Berücksichtigungsbefugnis“) und andererseits um die Frage, ob eine Berücksichtigung sogar geboten erscheint („Berücksichtigungsgebot“).

Eine allgemeine „Richtschnur“ bildet die **föderalistische Auslegungsmaxime**. Einem Bundesstaat entspricht es, die Kompetenzverteilung des B-VG im Zweifelsfall im Sinne der Generalkompetenz der Länder und die dem Bund übertragenen Kompetenzen daher eher restriktiv auszulegen. Der Rechtsprechung zu den Kompetenzartikeln lässt sich weder eine durchgehend länderfreundliche (föderalistische) noch eine durchgehend zentralistische Tendenz entnehmen.

Eine weitere Auslegungsregel, das sogenannte **Adhäsionsprinzip** besagt, dass gewisse Annexmaterien einer Hauptmaterie folgen. Sie sind von einem Regelungsbereich auch, ohne darin noch einmal ausdrücklich erwähnt zu werden, inkludiert (Bsp: verwaltungsstrafrechtliche Regelungen, Enteignungsregelungen). Bevor dieses Prinzip zur Anwendung kommt, wird in den meisten Fällen zunächst eine andere Auslegungsregel herangezogen werden müssen.

³² Vgl zB VfSlg 10292/1984.

4.3.2 Kompetenzverteilung im Bereich des Katastrophenschutzes³³

Maßgeblich für die kompetenzrechtliche Einordnung einer Vorschrift ist nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nicht der Zweck, sondern vielmehr der Inhalt bzw. Gegenstand dieser Regelung. Nur wenn in den Kompetenztatbeständen des B-VG ausdrücklich auf den Zweck Bezug genommen wird, soll die Einordnung nach diesem erfolgen.

Die kompetenzrechtliche Beurteilung eines „Katastrophenschutzgesetzes“ oder „Katastrophenhilfsdienstgesetzes“ muss grundsätzlich nach dem Inhalt der Vorschrift erfolgen: Gegenstand des Gesetzes ist die Abwehr und die Bekämpfung von Katastrophen. Die Kompetenzartikel der österreichischen Bundesverfassung kennen jedoch keinen Tatbestand der „Katastrophenhilfe“, des „Katastrophenhilfsdienstes“ oder der „Abwehr bzw. Bekämpfung von Katastrophen“.³⁴ Vielmehr handelt es sich bei der Katastrophenbekämpfung, wie etwa auch bei der Raumordnung, dem Umweltschutz oder der umfassenden Landesverteidigung, um eine sogenannte „Querschnittsmaterie“ oder „komplexe Materie“. Es gibt für diesen Regelungsbereich keine einheitliche und geschlossene Zuständigkeit.

Der Bund ist für Gesetzgebung und Vollziehung folglich nur in jenen Angelegenheiten bzw. Teilbereichen des Katastrophenschutzes zuständig, die ihm ausdrücklich durch die Bundesverfassung zugewiesen worden sind. Ansonsten ist der Landesgesetzgeber befugt, Regelungen zum Thema „Katastrophenschutz“ zu erlassen.

Soweit nicht eine der folgenden Kompetenzen des Bundes vorliegt, fällt die Regelung von Angelegenheiten des Katastrophenschutzes in den Kompetenzbereich der Länder:

So fallen etwa Lawinenschutzbauten und Wildbachverbauungen, die der Vorbeugung potentieller Katastrophen dienen, in den Kompetenzbereich des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG). Auch die Erklärung als Bannwald, der unter den Tatbestand „Forstwesen“ einzuordnen ist, vorbeugende Maßnahmen gegen Bergwerkskatastrophen („Bergwesen“) und ebenso Eisenbahn-, Schifffahrts- und Luftfahrtkatastrophen sind Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG zuzuordnen. Ebenso das Kraftfahrwesen (Art 10 (1) Z 9 B-VG) ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. So liegen beispielsweise Regelungen der Ausstattung von

³³ Vgl. Mayer, B-VG² (1997) Anm z Art 10 B-VG.

³⁴ Zu diesen Begriffen konnte keine Judikatur des Verfassungsgerichtshofs gefunden werden.

Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Kompetenzbereich des Bundes.

Soweit zur Sicherung des Zustandes der Bundesstraßen eine Regelung notwendig wird, ist auch der Bundesgesetzgeber (nach Art 10 (1) Z 9 B-VG sind dies Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei) befugt, die Abwehr von möglichen Katastrophengefahren zu regeln.

Weitere Beispiele, in denen dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung im Katastrophenschutz obliegt, sind das Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen (Art 10 (1) Z 7 B-VG), Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art 10 (1) Z 8 B-VG) (zB Giftkatastrophen), Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiet elektrischer Anlagen, das Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen (beides Art 10 (1) Z 10 B-VG), im Bereich des Arbeitsrechts insbesondere der Arbeitnehmerschutz (Art 10 (1) Z 11 B-VG) und das Gesundheitswesen (Art 10 (1) Z 12 B-VG). Zum Gesundheitswesen zählen vor allem Maßnahmen der Sanitätspolizei – also die Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (Volksgesundheit). Die Lebensmittelpolizei ist beispielsweise ein Zweig der Gesundheitspolizei.

Ein sehr wichtiger Kompetenztatbestand ist das Wasserrecht. Hier hat der Bund als Gesetzgeber seine Kompetenz zur Erlassung von Katastrophenschutzbestimmungen bereits wahrgenommen. § 49 WRG³⁵ normiert beispielsweise eine allgemeine Hilfeleistungspflicht der Bürger im Falle einer Überschwemmungsgefahr. Alle Bürger, die im Gemeindegebiet anwesend sind und denen eine Unterstützung zumutbar ist, sind zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet.³⁶

Eine weitere wichtige Regelung enthält Art 17 B-VG. Diese Bestimmung führt ausdrücklich an, dass die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt wird. Gesetzliche Regelungen von Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung sowohl durch den Bundes- als auch durch den Landesgesetzgeber lassen sich daher durch Art 17 B-VG rechtfertigen. Voraussetzung ist, dass diese Regelungen als sogenannte

³⁵ Wasserrechtsgesetz 1959 (BGBl 1959/215 idF BGBl 1999/191).

³⁶ Vgl *Kahl*, Wasserrechtsgesetz, in Rath-Kathrein/Weber (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht³ (1999) 137ff.

Selbstbindungsgesetze ergehen, das heißt, dass ausschließlich das Verhalten von Organen des Rechtsträgers selbst geregelt werden darf.³⁷

Aus den genannten verfassungsrechtlichen Überlegungen ist an einer prinzipiellen Gesetzgebungs-kompetenz der Länder, in diesem Fall des Landes Tirol, zur Erlassung des Katastrophenhilfsdienstgesetzes nicht zu zweifeln.

4.4 Einfachgesetzliche Lage

4.4.1 Landesgesetzliche Vorschriften im Bereich des Katastrophenschutzes

4.4.1.1 Das Katastrophenhilfsdienstgesetz³⁸

Für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen wurde in Tirol bereits im Jahr 1974 ein eigenes Gesetz geschaffen, das Katastrophenhilfsdienstgesetz 1974³⁹. Um den Rahmen dieser Arbeit, die am „Beispiel Tirol“ festhält, nicht zu sprengen, wird im folgenden nur das Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetz im Detail behandelt.

Da die bis zum Jahr 1974 geltenden Rechtsvorschriften keinen ausreichenden rechtlichen Katastrophenschutz im Sinne des Art 18 (1) B-VG gewährleisteten, sah sich der Tiroler Landesgesetzgeber gezwungen, eine entsprechende Rechtsgrundlage dafür zu schaffen.⁴⁰

Das Gesetz tritt subsidiär neben bereits bestehende bundes- und landesgesetzliche Vorschriften (§ 1 (1) Katastrophenhilfsdienstgesetz). Nach § 1 (2) umfassen die Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes nicht die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen in Angelegenheiten, deren Regelung in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Das Katastrophenhilfsdienstgesetz gliedert sich in vier Abschnitte. Der erste Abschnitt befasst sich mit allgemeinen Bestimmungen (Legaldefinitionen etc). Der zweite Abschnitt beschäftigt

³⁷ Vgl Mayer, B-VG² (1997) Anm z Art 17 B-VG.

³⁸ §§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Katastrophenhilfsdienstgesetz.

³⁹ Katastrophenhilfsdienstgesetz (LGBl 1974/5).

⁴⁰ Vgl EB zur RV zum Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetz 1974.

sich mit dem Katastrophenhilfsdienst der Gemeinden, der dritte, der sich wiederum in zwei Unterabschnitte teilt, behandelt den Katastrophenhilfsdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und bei der Landesregierung. Abschließend befasst sich das Katastrophenhilfsdienstgesetz - im vierten Abschnitt - mit gemeinsamen Bestimmungen.

4.4.1.1.1 Legaldefinition der „Katastrophe“

Eine allgemeine Auseinandersetzung mit dem Begriff der „Katastrophe“ erfolgte bereits im Kapitel 1.1. Nun muss jedoch darüber hinaus die Definition der „Katastrophe“, die das Katastrophenhilfsdienstgesetz selbst liefert, genauer betrachtet werden. Nach der Legaldefinition des § 1 (3) Katastrophenhilfsdienstgesetz sind Katastrophen „durch elementare oder technische Vorgänge ausgelöste Ereignisse, die in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Eigentum gefährden“. Ähnlich gestalten sich auch die Legaldefinitionen in den entsprechenden Gesetzen anderer Bundesländer. Das Wiener Katastrophenhilfegesetz⁴¹ etwa, umschreibt den Begriff der Katastrophe in § 2 (1) als „jedes bereits eingetretene oder noch bevorstehende Ereignis, das durch elementare, technische oder sonstige Auswirkungen geeignet ist, in außergewöhnlichem Umfang Personen- oder Sachschäden zu bewirken“.

Das neue Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz⁴² (bis zu diesem Zeitpunkt - 1999 - gab es in der Steiermark überhaupt keine entsprechende, gesetzliche Regelung), definiert die Katastrophe in § 1 (2) etwas umfangreicher: „Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr einen koordinierten Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen, insbesondere der Organisationen des Katastrophenschutzes, erfordert.“

Letztlich ist, obwohl unterschiedliche Formulierungen gebraucht werden, die Quintessenz all dieser Legaldefinitionen dieselbe: Die verwendeten, relativ unbestimmten Begriffe wie „großer Umfang“, „außergewöhnlicher Umfang“ oder „ungewöhnliches Ausmaß“ laufen alle

⁴¹ Wiener Katastrophenhilfegesetz (LGBl 1978/8).

⁴² Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz (LGBl 1999/62).

auf dasselbe Ergebnis hinaus: Um die Gefahr in solchen Fällen erfolgreich abwenden zu können, sind derartig umfangreiche Maßnahmen erforderlich, die auch über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr oder der Rettung als Einzelinstitutionen hinausgehen und ein koordiniertes Zusammenwirken mehrerer Einrichtungen in Form eines organisierten Katastrophenhilfsdienstes unentbehrlich machen.⁴³

4.4.1.1.2 Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen

Nach § 1 (4) Katastrophenhilfsdienstgesetz umfasst die **Abwehr** von Katastrophen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Eintritt unmittelbar drohender Katastrophen zu verhindern. Dazu gehört beispielsweise eine künstliche, gefahrlose Auslösung einer Lawine, die bei „natürlichem“ Abgang Personen- oder Sachschaden mit großem Umfang verursacht hätte. Nicht zur Abwehr zählen jedoch, wie bereits oben erwähnt, vorbeugende Maßnahmen wie die Errichtung von Lawinenschutzbauten oder Hochwasserdämmen .

Die **Bekämpfung** von Katastrophen umfasst nach § 1 (5) Katastrophenhilfsdienstgesetz alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Ausweitung von bereits eingetretenen Katastrophen zu verhindern oder deren unmittelbare Auswirkungen zu beschränken. Das Gesetz zählt diese Maßnahmen in §1 (6) und (7) beispielhaft auf:

- die Rettung von Menschen aus Gefahren
- die Hilfeleistung an Verletzte und Kranke
- die Verhinderung von Sachschäden
- die Unterbringung Obdachloser
- die erste Versorgung der von der Katastrophe betroffenen Personen mit dem notwendigen Lebensbedarf
- Schadensbehebung zur Abwehr von Gefahren, zur Wiederherstellung von Versorgungseinrichtungen, öffentlichen Verkehrsverbindungen und Fernmeldeverbindungen.

⁴³ Vgl EB zur RV zum Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetz aus dem Jahre 1974.

4.4.1.1.3 Der Katastrophenhilfsdienst auf Gemeindeebene⁴⁴

Es ist durchaus sachdienlich, die Gliederung des Katastrophenhilfsdienstgesetzes auch in der vorliegenden Arbeit beizubehalten. Da die allgemeinen Bestimmungen bereits in den vorhergehenden Kapitel durchleuchtet wurden, gilt es nun, den Katastrophenhilfsdienst auf Gemeindeebene näher zu betrachten:

In § 2 wird der Gemeinde eine generelle Verpflichtung auferlegt, für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen nach den Bestimmungen der dafür maßgebenden Gesetze, falls diese nicht bestehen, nach dem Katastrophenhilfsdienstgesetz, zu sorgen. Es wird hier ausdrücklich klargestellt, dass die Vorschriften des Katastrophenhilfsdienstgesetzes nur subsidiär zur Anwendung kommen.

Die Einsatzleitung in der Gemeinde obliegt dem Bürgermeister (§ 3 (1)). Dies gilt für Einsätze im eigenen Wirkungsbereich genauso wie im übertragenen. Im übertragenen Wirkungsbereich ist der Bürgermeister (als Gemeinde-Einsatzleiter) allerdings an die Weisungen der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Landesregierung (§ 11 (2) und § 15 (2)) gebunden. Entscheidungen über unaufschiebbare Abwehrmaßnahmen hat der Bürgermeister jedoch, sofern keine Weisungen ergangen sind, selbständig zu treffen. Bereits vorhandene Bestimmungen, wie beispielsweise jene Regelung im Landes-Feuerwehrgesetz⁴⁵ (§ 24 Landes-Feuerwehrgesetz), die dem ranghöchsten Kommandanten die Leitung bei Löscharbeiten überträgt, bleiben selbstverständlich unberührt.

Dem Bürgermeister steht zur Unterstützung die Gemeinde-Einsatzleitung zur Verfügung (§ 3 (2)). Diese ist ein Beirat von Personen, denen dieses verantwortungsvolle Amt mittels Bescheid übertragen wird. Angehörige der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache und Personen, denen aufgrund ihrer psychischen und physischen Verfassung diese Aufgabe nicht zumutbar ist, dürfen nicht in die Gemeinde-Einsatzleitung berufen werden. Der Gemeinde-Einsatzleitung kommt anfangs vor allem beratende Funktion zu, wobei der Bürgermeister je nach Situation, eines oder mehrere Mitglieder zu seiner Beratung heranziehen oder sogar mit der Leitung von bestimmten Maßnahmen betrauen kann. Es handelt sich also um kein Organ, das nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder agieren

⁴⁴ Vgl EB zur RV zum Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetz 1974.

⁴⁵ LGBl 1970/27 idF LGBl 1987/50.

kann. Die Gemeinde-Einsatzleitung kann somit sowohl monokratisch als auch kollegial handeln. Wenn ein Mitglied mit der Leitung einer bestimmten Abwehrmaßnahme beauftragt wird, ist dieses an Weisungen des Bürgermeisters, gegebenenfalls der Bezirks- oder Landes-Einsatzleitung, gebunden.

Um rasche und systematische Einsätze, die im Katastrophenfall erwiesenermaßen notwendig werden, garantieren zu können, wird in § 4 die Erstellung eines Gemeinde-Katastrophenschutzplanes normiert. Hierbei handelt es sich um keinen normativen Akt (wie beispielsweise um eine Verordnung), sondern lediglich um ein Hilfsmittel, das eine effiziente Katastrophenabwehr und -bekämpfung sicherstellen soll.

§ 4 (1) und (2) legt fest, welche Informationen dieser Katastrophenschutzplan zu enthalten hat. Zum erforderlichen Inhalt gehören demzufolge

- eine Übersicht über geographische und technische Gegebenheiten im Gemeindegebiet, soweit sie für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von möglicherweise auftretenden Katastrophen von Bedeutung sind.
- die Angabe der möglicherweise auftretenden Katastrophen unter genauer Bezeichnung der Stellen bzw. Bereiche, wo sie auftreten können, sowie der dabei jeweils zu erwartenden Gefahren
- die Angabe der verfügbaren Alarm-, Hilfs- und Rettungseinrichtungen
- die Angabe der Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von möglichen Katastrophen im Gemeindegebiet zu treffen sind, einschließlich der Maßnahmen des Selbstschutzes
- ein Hinweis auf jene Maßnahmen, die die Gemeinde nach bundesrechtlichen sowie nach besonderen landesrechtlichen Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen zu treffen hat

Dieser Gemeinde-Katastrophenschutzplan muss dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Nach § 5 obliegt der Gemeinde die Verpflichtung, soweit es ihr wirtschaftlich zumutbar ist, jene Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände und sonstige Hilfsmittel, die im Katastrophenschutzplan vorgesehen sind, im stets einsatzbereiten Zustand zur Verfügung zu stellen. Es bleibt der Gemeinde selbst überlassen, ob sie die genannten Gegenstände selbst erwirbt oder durch Verträge mit Privatpersonen die Möglichkeit schafft, im Falle einer Katastrophe, über deren Gegenstände zu verfügen. § 5 (1) sieht für den Fall, dass die Mittel

der Gemeinde zur Hilfsmittelbeschaffung nicht ausreichen, vor, dass der Bürgermeister von den jeweiligen Besitzern – unter Bedachtnahme auf deren wirtschaftliche und soziale Lage - Gegenstände „anfordern“ kann. Diese Bestimmung tritt als Ergänzung neben eine vergleichbare Bestimmung in der Tiroler Gemeindeordnung 1966⁴⁶. In § 44 Tiroler Gemeindeordnung 1966 wird der Bürgermeister bei Elementarereignissen, und nur bei solchen, in Fällen außerordentlicher Gefahr berechtigt, in unumgänglich notwendigem Umfang Eingriffe in das Privateigentum vorzunehmen und alle tauglichen Einwohner zur unentgeltlichen Hilfeleistung aufzubieten.

In § 5 (1) wird ausdrücklich das Wort „Besitzer“ statt Eigentümer verwendet. Dies soll klarstellen, dass auch von bloßen Mietern und Entlehnern, die das jeweilige Gerät nur vorübergehend im Besitz haben, der Gegenstand herausgefordert werden darf, um den Katastropheneinsatz nicht unnötig zu verzögern. Diese Möglichkeit ergibt sich allerdings nur, wenn der Eigentümer selbst nicht unverzüglich erreichbar ist. Einen weiteren Eigentumseingriff erlaubt § 5 (2), in dem der Bürgermeister Eigentümer von Liegenschaften verpflichten kann, im notwendigen Umfang Eingriffe in ihr Eigentum, wie beispielsweise das Betreten und Befahren von Grundstücken, das Ablagern von Material oder unter Umständen auch die Einquartierung von Einsatzmannschaften, zu dulden.

Die genannten Verfügungen des Bürgermeisters sind nach Abs. 3 sofort vollstreckbar. Es ist kein vorgeschaltetes Ermittlungsverfahren notwendig, es handelt sich um eine formlose Verfügung. Diese Befugnis des Bürgermeisters geht über die im § 44 (1) zweiter Satz Tiroler Gemeindeordnung 1966 eingeräumte Zuständigkeit jedoch nicht hinaus.

Grundsätzlich bedient sich die Gemeinde im Katastrophenfall der ihr unmittelbar zur Verfügung stehenden Mittel (Gemeindearbeiter, Bauhöfe etc.). Zu diesen Mitteln gehören als Hilfsorgane der Gemeinden auch die Freiwilligen Feuerwehren, die Pflicht- und die Berufsfeuerwehren, die allesamt dem Bürgermeister unterstellt sind. Gemäß § 2 (2) Tiroler Rettungsgesetz⁴⁷ bleibt es der Gemeinde überlassen, ob sie sich des örtlichen Rettungsdienstes oder einer Rettungsorganisation bedient. Falls sich die Gemeinde entschließt, keinen eigenen Rettungsdienst einzurichten, muss sie eine Rettungsorganisation, die den Voraussetzungen

⁴⁶ Tiroler Gemeindeordnung 1966 – TGO 1966 (LGBI 1966/4 idF LGBI 1998/2).

⁴⁷ LGBI 1987/40.

des § 3 (1) Tiroler Rettungsgesetz entspricht, mit der Besorgung des Rettungsdienstes beauftragen.⁴⁸

Nach § 6 (1) ist die Gemeinde verpflichtet, sich nach Möglichkeit der Mitwirkung von freiwilligen Helfern und Organisationen zu versichern, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr oder zur Bekämpfung von Katastrophen gehört. Solche Rettungsorganisationen sind beispielsweise das Rote Kreuz oder der Österreichische Bergrettungsdienst. Um eine Mitwirkung in Katastrophenfällen garantieren zu können, schließt die Gemeinde mit der jeweiligen Organisation einen privatrechtlichen Vertrag, der die Organisation im Ernstfall zu einem Einsatz verpflichtet.

Auch freiwillige Helfer spielen natürlich im Katastrophenfall eine große Rolle, weshalb die Gemeinde sich nach § 6 (1) auch deren Verfügbarkeit versichern soll.

§ 6 (3) erlaubt dem Bürgermeister sich auch der in der Gemeinde bestehenden, Betriebsfeuerwehren zu bedienen, natürlich nur soweit es im jeweiligen Betrieb selbst dadurch zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen kommt.

Falls der Einsatz der genannten Hilfskräfte, wie Feuerwehr, Rettungsorganisationen und freiwilliger Helfer, immer noch nicht ausreichen sollte, ist der Bürgermeister in Abs. 3 ermächtigt, alle tauglichen Gemeindebewohner im notwendigen Umfang und für die notwendige Dauer zur unentgeltlichen Hilfeleistung einzusetzen. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung dürfen jedoch nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung herangezogen werden.

Die Gesamtheit all dieser Hilfskräfte, inklusive der freiwilligen Helfer und der mobilisierten Gemeindebewohner, sind an Weisungen des Bürgermeisters oder der in seinem Namen Anordnungsbefugten gebunden und bilden den Katastrophenhilfsdienst der Gemeinde. Neben dem Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes besteht für die Gemeinde nach § 2 (1) und (2) Wehrgesetz⁴⁹ zusätzlich die Möglichkeit, das österreichische Bundesheer zur Mitwirkung heranzuziehen (sog. Assistenzeinsatz). Auch die „erste allgemeine Hilfeleistungspflicht“ nach § 19 Sicherheitspolizeigesetz⁵⁰ muss hier angeführt werden. Auf die Bestimmungen des Wehrgesetzes über den Assistenzeinsatz und auf das Sicherheitspolizeigesetz wird in einem späteren Kapitel noch näher eingegangen werden.

⁴⁸ Auf das Tiroler Rettungsgesetz wird später noch einmal eingegangen.

⁴⁹ Wehrgesetz 1990 - WG (BGBl 1990/305 idF BGBl 1998/121).

⁵⁰ Sicherheitspolizeigesetz - SPG (BGBl 1991/566 idF BGBl 1999/164).

Soweit es für die erfolgreiche Katastrophenabwehr bzw -bekämpfung notwendig ist, darf der Bürgermeister im Rahmen des § 28 TGO 1966 (bzw. § 19 des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck⁵¹) sog ortspolizeiliche Verordnungen erlassen (§ 7). Hierbei handelt es sich um selbständige (gesetzesergänzende) Verordnungen, deren verfassungsrechtliche Deckung in Art 118 (6) B-VG zu finden ist. Die Gemeinde hat danach im eigenen Wirkungsbereich das Recht, zur Abwehr unmittelbar bevorstehender oder zur Beseitigung bereits bestehender Missstände, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen. Bestehende Gesetze oder Verordnungen des Bundes oder der Länder dürfen mit den ortspolizeilichen Verordnungen jedoch nicht abgeändert werden. Gemäß § 28 TGO 1966 kommt dem Gemeinderat die Erlassung der ortspolizeilichen Verordnung zu.⁵² Im Katastrophenhilfsdienstgesetz obliegt die Erlassung jedoch ausnahmsweise dem Bürgermeister. Diese Ausnahme war deshalb erforderlich, weil in Katastrophenfällen rasche Entscheidungen notwendig werden und eine Abstimmung im Gemeinderat eine effiziente Katastrophenbekämpfung nur verzögern würde.⁵³ Bei § 7 handelt es sich weitgehend um eine Nachbildung der Vorschrift des § 44 (1) TGO.

§ 7 (2) setzt die, für den Katastrophenfall ausgedehnten, Kundmachungsvorschriften fest. Danach können ortspolizeiliche Verordnungen statt durch öffentlichen Anschlag (§ 53 (1) TGO 1966 und § 40 (1) IbKStadr) auch durch Ausruf im Rundfunk veröffentlicht werden. Diese Vorgehensweise hat vor allem den Zweck, möglichst viele Betroffene von der Erlassung der Verordnung in Kenntnis zu setzen. Die Verordnungen treten unmittelbar mit deren Kundmachung in Kraft.

Neben diesen Verordnungen hat der Bürgermeister nach Abs 3 auch die Möglichkeit, individuelle Verwaltungsakte sowie einstweilige Verfügungen ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Die genannten Verwaltungsakte kann der Bürgermeister jedoch nur im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches erlassen. Falls es sich also nicht um Akte der örtlichen Sicherheitspolizei handelt, sind andere Behörden - entweder die Bezirksverwaltungsbehörden, die Bundespolizeibehörden oder die Sicherheitsdirektion - dazu berufen.

⁵¹ Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck - IbKStadr (LGBl 1975/53 idF LGBl 1998/144).

⁵² Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht⁴ (1999) 233.

⁵³ EB zur RV zu § 7 des Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetz 1974.

§ 8 normiert, dass die Gemeinden dafür Sorge zu tragen haben, dass möglichst alle Personen, die sich im Gemeindegebiet aufhalten, durch entsprechende akustische Zeichen geeigneter Signalanlagen (Sirenen der Feuerwehren) vor unmittelbar drohenden Katastrophen gewarnt und bei Eintritt einer Katastrophe alarmiert werden können. Die Signalanlagen müssen von den Gemeinden, damit sie im Ernstfall auch funktionsfähig sind, immer wieder gewartet werden.

Durch eine Verordnung der Landesregierung müssen deutlich unterscheidbare akustische Zeichen festgelegt werden. Dabei hat die Landesregierung auf eine bundeseinheitliche Gestaltung Bedacht zu nehmen. Die Erlassung einer solchen Verordnung erübrigte sich, weil das Land Tirol, wie auch die anderen Bundesländer, mit dem Bund eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über ein einheitliches Warn- und Alarmsystem⁵⁴ abgeschlossen haben (siehe Anhang 9.2).

Nach § 9 obliegt dem Bürgermeister die Pflicht, die Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu verständigen, wenn Maßnahmen zur Durchführung der Abwehr oder der Bekämpfung einer unmittelbar drohenden Katastrophe getroffen werden müssen.

Der Bezirkshauptmannschaft soll so rechtzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich für eine unter Umständen notwendig werdende Hilfeleistung vorzubereiten und Abwehrmaßnahmen, die in verschiedenen Gemeinden des politischen Bezirkes vorgenommen werden müssen, zu koordinieren. Ferner ist es für den Bezirkshauptmann in jedem Fall wichtig, über bedeutende Ereignisse im Bezirk umgehend informiert zu werden.

Um effiziente Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen im Katastrophenfall garantieren zu können, ist natürlich ein spezielles Know-how der Hilfskräfte notwendig. Die Gemeinde muss nach § 10 dafür sorgen, dass der Katastrophenhilfsdienst, sowie vor allem die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung, eine entsprechende Ausbildung erhalten. Die notwendigen Qualifikationen können mit Hilfe von Vorträgen, Kursen und Übungen erlangt werden. Natürlich besteht für die Gemeinde nur die Möglichkeit, diese Schulungen anzubieten. Außer den Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung kann niemand zu einer Teilnahme verpflichtet werden (§ 10 (2)). Die Entscheidung über die Art der Ausbildung wird hier dem Gemeinderat übertragen. Dies vor allem deshalb, weil hier ein längerfristiges Konzept notwendig ist und

⁵⁴ Vgl BGBl 1988/87.

eine fachgerechte Ausbildung klarerweise auch mit einem hohen finanziellen Aufwand für die Gemeinde verbunden ist.

Auch der einzelne Gemeindebewohner soll im Katastrophenfall im Stande sein, sich und seine Familie zu schützen. Der Gemeinde obliegt also auch im Bereich des Selbstschutzes die Pflicht, jedem Bewohner die Aneignung von erforderlichen Kenntnissen zu ermöglichen. Dies kann sie wieder durch Vorträge, Kurse oder Übungen tun. Der Besuch dieser Veranstaltungen ist aber auch hier freiwillig.

4.4.1.1.4 *Der Katastrophenhilfsdienst auf Bezirksebene*

Die §§ 11 – 18 regeln den Katastrophenhilfsdienst des Landes. Die §§ 11 – 14 befassen sich mit dem Katastrophenhilfsdienst bei den Bezirkshauptmannschaften, die §§ 14 – 18 behandeln den Katastrophenhilfsdienst bei der Landesregierung.

§ 11 (1) regelt die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften im Katastrophenfall: Wenn sich die unmittelbaren Auswirkungen einer Katastrophe nicht nur auf das Gebiet einer einzigen Gemeinde beschränken, so obliegt es der Bezirkshauptmannschaft, die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung der Katastrophe zu führen. Als Bezirks-Einsatzleiter fungiert der Bezirkshauptmann, der die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. Die einzelnen Gemeinden – Bürgermeister und Gemeinde-Einsatzleitung – müssen an Maßnahmen der Bezirkshauptmannschaft mitwirken. Sie sind an Weisungen des Bezirks-Einsatzleiters gebunden. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung müssen der Bürgermeister bzw. die Gemeinde-Einsatzleitung selbständig treffen (§§ 2 – 10), falls keine Weisungen ergehen. Nach § 11 (2) sind die Gemeinden daher verpflichtet, im übertragenen Wirkungsbereich an der Besorgung der Aufgaben der Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken. Der Bezirkshauptmannschaft wird somit im Katastrophenfall ermöglicht, mittelbar und unmittelbar die Einrichtungen des Gemeinde-Katastrophenhilfsdienstes einzusetzen. Materiell gesehen wird der Gemeinde-Katastrophenhilfsdienst in diesem Fall zu einem Katastrophenhilfsdienst des Landes.

Die Gliederung der Bezirks-Einsatzleitung in § 12 entspricht im wesentlichen der Einsatzleitung auf Gemeindeebene. Es wird daher auf diese Bestimmungen nicht näher eingegangen, sondern auf die Ausführungen im vorhergehenden Kapitel verwiesen.

Nach § 13 hat auch der Bezirkshauptmann einen Katastrophenschutzplan für den Bezirk zu erstellen, dabei müssen die Gemeinde- Katastrophenschutzpläne Berücksichtigung finden. Für die Erstellung des Bezirks-Katastrophenschutzplanes sind die Vorschriften über die Gemeinde-Katastrophenschutzpläne (§ 4 (1) und (2)) sinngemäß anzuwenden. § 13 (3) verweist für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen auf die Bestimmungen der §§ 5 und 6. Wobei die Aufgaben, die in § 5 (1) erster Satz und in § 6 (1) normiert sind, nicht der Gemeinde, sondern dem Land obliegen und der Bezirkshauptmann jene Aufgaben wahrnehmen muss, die auf Gemeindeebene dem Bürgermeister obliegen würden. Das Land ist also verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren, dafür zu sorgen, dass den Bezirkshauptmannschaften die notwendigen Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände und sonstige Hilfsmittel zur Verfügung stehen, in einsatzbereitem Zustand gehalten und laufend ergänzt werden (§ 5 (1) erster Satz in Verbindung mit § 13 (3) lit a. Weiters obliegt dem Land die Pflicht, sich nach Möglichkeit der Mitwirkung von Organisationen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr und zur Bekämpfung von Katastrophen gehört (§ 6 (1) in Verbindung mit § 13 (3) lit a, sowie von freiwilligen Helfern, zu versichern. Falls die zur Verfügung stehenden Mittel des Landes zur Katastrophenabwehr nicht ausreichen, ist in diesem Fall der Bezirkshauptmann berechtigt, die erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel von den jeweiligen Besitzern anzufordern (§ 6 (3) in Verbindung mit § 13 (3) lit. b).

In § 13 (3) lit e ist eine Einschränkung im Gesetz vorgesehen: Zur unentgeltlichen Hilfeleistung nach § 6 (3) dürfen neben den Bewohnern der von der Katastrophe betroffenen Gemeinden, nur Bewohner von angrenzenden Gemeinden aufgeboten werden und diese nur dann, wenn sie nicht selbst von einer Katastrophe bedroht werden. Bei Feuerwehreinsätzen muss der Bezirkshauptmann vorher den Bezirks- Feuerwehrkommandanten anhören. Ein Einsatz der Feuerwehr ist außerdem nur im Rahmen des § 23 (1) des Tiroler Landes-Feuerwehrgesetzes⁵⁵ möglich. Nach dieser Bestimmung haben die Feuerwehren bis zu einer Entfernung von 20 Straßenkilometern von der Grenze des eigenen Gemeindegebietes unentgeltliche Hilfe zu leisten, falls der Brandschutz der eigenen Gemeinde durch die Entsendung von Feuerwehrkräften nicht gefährdet ist. Die Leitung der Lösch- und

⁵⁵ Landes-Feuerwehrgesetz 1970 - LFG 1970 (LGBI 1970/27 idF LGBI 1987/50).

Rettungsarbeiten obliegt nach § 13 (3) lit c in Verbindung mit § 24 LFG dem ranghöchsten Kommandanten der Feuerwehr des Einsatzortes.

Nach § 14, welche der Vorschrift des § 10 auf Gemeindeebene entspricht, muss die Bezirkshauptmannschaft dafür sorgen, dass auch die Bezirks- Einsatzleitung und alle anderen Hilfskräfte die Möglichkeit haben, sich durch den Besuch von Vorträgen, Kursen und Übungen die erforderlichen Kenntnisse für die Katastrophenbekämpfung anzueignen. Nach Abs 2 sind die Mitglieder der Bezirks-Einsatzleitung, falls die Landesregierung dies anordnet, sogar dazu verpflichtet an den genannten Veranstaltungen teilzunehmen. Diese Verpflichtung wird bereits im Bestellungsbescheid ausgesprochen.

4.4.1.1.5 Der Katastrophenhilfsdienst auf Landesebene

Nach § 15 obliegt der Landesregierung die Katastrophenabwehr und -bekämpfung, wenn Maßnahmen einer Bezirkshauptmannschaft zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen nicht ausreichen oder wenn sich die Auswirkungen der Katastrophe auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke strecken. Bei einer derart weiträumigen Katastrophensituation ist eine einheitliche Leitung und Koordination unumgänglich. Die Gemeinde-, wie auch die Bezirks- Katastrophenhilfsdienste haben die Landesregierung bei der Katastrophenabwehr zu unterstützen, falls die Umstände dies erfordern.

Die Landesregierung muss in ihrer Geschäftsordnung festlegen, welche Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes einer kollegialen Beschlussfassung bedürfen und welche Aufgaben von einem durch die Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied der Landesregierung selbständig zu vollziehen sind (Art 51 TLO⁵⁶). Die aktuelle Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung⁵⁷ überträgt die Zuständigkeit für den Bereich des Katastrophen- und Zivilschutzes dem Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung.⁵⁸

§ 16 enthält die Bestimmungen über die Landes-Einsatzleitung. Diese sind wiederum den Bestimmungen über die Gemeinde-Einsatzleitung (§ 3 (2) bis (4)) nachgebildet.

⁵⁶ Tiroler Landesordnung 1989 (LGBI 1988/61 idF LGBI 1998/104).

⁵⁷ Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung (LGBI 1999/14).

⁵⁸ Vgl Anlage Z 3 zur Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung.

Auch bei den Vorschriften über den Landes-Katastrophenschutzplan (§ 17 (1)) handelt es sich um eine Nachbildung des Gemeinde-Katastrophenschutzplans (§ 4). § 17 (2) verweist für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen sinngemäß auf die Bestimmungen der §§ 5 und 6. Die abweichenden Vorschriften (§ 17 (2) a) bis f)) entsprechen den Bestimmungen des § 13 (3) auf Bezirksebene. Es wird daher auf die Erläuterungen im vorhergehenden Kapitel verwiesen.

Wie die Gemeinde und die Bezirkshauptmannschaft hat auch die Landesregierung für eine entsprechende Ausbildung in Vorträgen, Kursen und Übungen ihrer Einsatzleitung zu sorgen. § 14 (2) findet auf die Mitglieder der Landes-Einsatzleitung sinngemäß Anwendung (§ 18 (2)).

4.4.1.1.6 *Gemeinsame Bestimmungen*

Im vierten und gleichzeitig letzten Abschnitt des Katastrophenhilfsdienstgesetzes (§§ 19 bis 27) sind jene Vorschriften angeführt, die für den Gemeinde-Katastrophenhilfsdienst, für den Bezirks-Katastrophenhilfsdienst und für den Landes-Katastrophenhilfsdienst gleichermaßen gelten.

Nach § 19 (1) sind grundsätzlich die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung auf die Funktionsdauer des Gemeinderates und die Mitglieder der Bezirks- und der Landes-Einsatzleitung auf die Funktionsdauer des Landtages zu bestellen. Sie bleiben auch nach Ablauf des Beststellungszeitraumes bis zur Neubestellung der Mitglieder im Amt, wodurch die Kontinuität der Amtsausübung sichergestellt wird. Abs 2 enthält eine abweichende Bestimmung: Personen, die auf Grund ihrer führenden Funktion in einer Feuerwehr oder in einer sonstigen Organisation nach § 6 (1) zu Mitgliedern einer Einsatzleitung bestellt wurden, sind bei Verlust ihrer führenden Funktion auch als Mitglieder der Einsatzleitung abuberufen. An ihrer Stelle ist der Nachfolger in die führende Funktion zu bestellen. Die Bestellung zum Mitglied einer Einsatzleitung ist nach Abs 3 in jedem Fall zu widerrufen, wenn eine ihrer Voraussetzungen nachträglich wegfällt.

Als Kennzeichnung der Mitglieder der Einsatzleitung dient das Katastrophenhilfsdienstabzeichen (§ 20). Dieses besteht aus einem gleichseitigen Dreieck in blauer Farbe, das einem Kreis in gelber Farbe eingeschrieben ist. Die Landesregierung hat den Mitgliedern der Einsatzleitungen das Katastrophenhilfsdienstabzeichen unentgeltlich zur Verfügung zu

stellen. Besondere Bedeutung kommt dem Abzeichen im Falle des Katastropheneinsatzes zu, wenn einem Mitglied Anordnungsbefugnisse gemäß § 3 (4), § 12 (3) und § 16 (3) übertragen wurden.

Für die Mitarbeit im Katastropheneinsatz sind für die Einsatzleitungen, für die Mitglieder von Organisationen nach § 6 (1), für die freiwilligen Helfer und für die Gemeindebewohner, die nach § 6 (3) aufgebeten wurden, keine Vergütungen vorgesehen. Ihnen ist jedoch jedenfalls der „nachgewiesene“ Verdienstaussfall zu ersetzen (§ 21). Die Ersatzpflicht trifft auf Gemeindeebene die Gemeinde, auf Bezirks- und Landesebene das Land. Dabei ist auch ein Verdienstaussfall, der den Mitgliedern von Einsatzleitungen durch die Erfüllung der Pflicht zum Besuch von Weiterbildungskursen (§ 10 (2), § 14 (2), § 18 (2)) entstanden ist, zu ersetzen. Wer einen Ersatz des Verdienstaussfalls für sich beansprucht, muss den behaupteten Verdienstaussfall nachweisen (arg. „nachgewiesenen Verdienstaussfall“).

Nach § 21 (3) sind die Gemeinden dazu verpflichtet für den durch Eingriffe in das Eigentum nach § 5 (1) und (2) (Anforderung von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Hilfsmittel, sowie sonstige Eigentumseingriffe wie etwa das Betreten oder Befahren von Grundstücken, das Ablagern von Material etc) entstandenen Schaden, eine Entschädigung zu leisten. Dasselbe gilt für Eigentumseingriffe durch den Bezirkshauptmann bzw. durch die Landesregierung (§ 21 (4) in Verbindung mit § 13 (3) bzw § 17 (2)). Nach Abs 5 richtet sich die für die Überlassung eines Gegenstandes zu gewährende Entschädigung nach der Höhe der Wertminderung, die der angeforderte Gegenstand durch die Benützung während der Dauer der Anforderung erlitten hat. Die Entschädigung hat überdies die durch die Benützung des angeforderten Gegenstandes notwendig gewordenen Kosten seiner Instandhaltung sowie den Verdienstaussfall zu umfassen, der durch den Entzug der Benützung des angeforderten Gegenstandes eingetreten ist.

Auch allfällige Schäden an Fahrzeugen, Geräten etc., die Feuerwehren und sonstige Organisationen nach § 6 (1) bei Einsätzen erleiden, muss das Land ersetzen (§ 21 (6)).

Abs 7 beinhaltet schließlich Zuständigkeitsvorschriften für die Geltendmachung der Entschädigung und eines Schadenersatzes. Danach wird der Ersatz des Verdienstaussfalles (§ 21 (1) und (2)), die Entschädigung (§ 21 (3) und (4)) und der Ersatz eines Schadens (§ 21 (6)) nur auf Antrag zuerkannt. Dieser Antrag ist bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen acht Wochen nach Beendigung des Einsatzes in den Fällen der Abs 1 und 3 bei der

Gemeinde und in den Fällen der Abs 2, 4 und 6 bei der Bezirkshauptmannschaft, soweit es sich jedoch um Anträge von Mitgliedern der Landes-Einsatzleitung handelt, bei der Landesregierung, einzubringen. Über die Anträge entscheidet nach Abs 1 und 3 der Bürgermeister, nach Abs 2, 4 und 6 die Bezirkshauptmannschaft und über Anträge von Mitgliedern der Landes-Einsatzleitung die Landesregierung.

Falls ein Beteiligter mit der zuerkannten Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde nicht einverstanden sein sollte, hat er nicht die Möglichkeit sich an ein ordentliches Gericht zu wenden. „Dies vor allem in der Erwägung, dass die Mitwirkung von Bundesbehörden bei der Vollziehung von Landesgesetzen nur in Fällen unabweislicher Notwendigkeit vorgesehen werden sollte, dass in Fällen der hier in Rede stehenden Art ein ausreichender Rechtsschutz auch durch den administrativen Instanzenzug gewährleistet ist und dass eine übermäßige Belastung der Gerichte mit Entschädigungsstreitigkeiten nach Katastrophenfällen vermieden werden soll.“⁵⁹

§ 22 enthält eine Sonderregelung für Gebäude, in denen sich im Durchschnitt ständig eine größere Anzahl von Personen aufhält: Personen, die für ein Gebäude verantwortlich sind, in dem ständig mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind oder das für die gewerbliche Beherbergung von mindestens 50 Personen eingerichtet ist, haben als Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen, die das Gebäude betreffen können, einen Katastrophenschutzplan zu erstellen. § 4 (1) findet sinngemäß Anwendung. Diese Katastrophenschutzpläne sind binnen drei Monaten nach Aufnahme des Betriebes der Gemeinde vorzulegen. Abs. 1 gilt auch für die Leitung von Heil- und Pflegeanstalten und von Heimen (§ 22 (2)).

Auch den Haushaltsvorständen obliegen Verpflichtungen im Katastrophenfall. So haben sie dafür zu sorgen, dass bei einer durch eine Katastrophe verursachten länger dauernden Unterbrechung oder Einschränkung der Versorgung mit lebenswichtigen Bedarfsgütern die Deckung des Bedarfes aus entsprechenden Vorräten sichergestellt ist und im Falle einer Katastrophe die rechtzeitige Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen für die Haushaltsangehörigen möglich ist. Dies gilt sinngemäß auch für Heil- und Pflegeanstalten und für Heime. Da für diese Bestimmung, nicht zuletzt aus praktischen Überlegungen

⁵⁹ EB zur RV zu § 21 des Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetz 1974.

(Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwandes), keine Sanktionen seitens des Gesetzes vorgesehen sind, ist eine umfangreiche Aufklärung der Bevölkerung über die Wichtigkeit einer ausreichenden Vorratshaltung unumgänglich.⁶⁰

In § 24 werden taxativ Verhaltensweisen aufgezählt, die eine Verwaltungsübertretung darstellen: Wer

- ohne hinreichenden Grund Maßnahmen zur Abwehr oder zur Bekämpfung einer Katastrophe unmittelbar veranlasst (die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz ergibt sich bereits aus den Bestimmungen der §§ 1293ff ABGB),
- vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der Maßnahmen zur Abwehr oder zur Bekämpfung von Katastrophen zur Folge hat,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig die Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr oder zur Bekämpfung von Katastrophen behindert,
- die ihm als Mitglied einer Einsatzleitung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,
- einem Aufgebot nach § 6 (3), nach § 13 (3) oder nach § 17 (2) nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet,
- einer Weisung nach § 6 (4), § 13 (3) lit. f) oder § 17 (2) lit. f) nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet,
- der Verpflichtung zur Vorlage eines Katastrophenschutzplanes nach § 22 (1) nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu ATS 10.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden.

Auch wer mittelbar durch die Herbeiführung einer Katastrophe Maßnahmen nach dem Katastrophenhilfsdienstgesetz veranlasst, hat der Gemeinde (dem Land) die Kosten dieser Maßnahmen zu ersetzen (§ 24 (2)).

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des Katastrophenhilfsdienstgesetzes mit Ausnahme jener Bestimmungen, deren Durchführung den Gemeinden obliegt, mitzuwirken (§ 25 (1)).

⁶⁰Vgl. EB zur RV zu § 23 des Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetz 1974.

Die Bundespolizeidirektion Innsbruck hat von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen des Katastrophenhilfsdienstgesetzes dem Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck anzuzeigen und bei drohenden oder festgestellten Übertretungen des Gesetzes überdies alle vorläufigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum zu treffen, die ohne vorausgegangenes Verfahren getroffen werden können (§ 25 (2)). „Die Bundespolizeidirektion Innsbruck soll für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit den in § 24 normierten Verwaltungsübertretungen nicht herangezogen werden. Es ist jedoch im Interesse einer wirksamen Verfolgung solcher Verwaltungsübertretungen unerlässlich, ihr im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches wenigstens die im Abs. 2 umschriebenen Befugnisse einzuräumen. Dies vor allem mit Rücksicht auf den Umstand, dass den Bezirkshauptmannschaften für Zwecke der Wahrnehmung von Verwaltungsübertretungen die Bundesgendarmerie zur Verfügung steht (§ 25), während der Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck im Gegensatz hiezu über keine Exekutivorgane verfügt.“⁶¹

§ 26 weist darauf hin, dass die nach dem Katastrophenhilfsdienstgesetz von der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben mit Ausnahme der nach § 11 (2), § 15 (2) und nach § 21 (7) zu treffenden behördlichen Maßnahmen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches sind. Mit dieser Bestimmung hält sich der Landesgesetzgeber an die Verpflichtung des Art 118 (2) zweiter Satz B-VG, Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Wenn eine Angelegenheit gemäß Art 118 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, vom Gesetzgeber jedoch nicht als solche gekennzeichnet wurde, so ist diese Regelung verfassungswidrig und im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehen.⁶²

⁶¹ EB zur RV zu § 25 des Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetz 1974.

⁶² Vgl. Mayer, B-VG² (1997) Anm z Art 118 B-VG

4.4.1.1.7 Organisationsstruktur des Katastrophenhilfsdienstes

Abbildung 2: Organisationsstruktur des Katastrophenhilfsdienstes

Gemeinde-Einsatzleitung
 Einsatzleiter:
 Der Bürgermeister

Zuständigkeit: Wenn sich das Katastrophenereignis nur auf das Gemeindegebiet beschränkt	Mitglieder: Der Bürgermeister-stellvertreter sowie weitere Personen mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten (ausgenommen Gendarmerie und Bundessicherheitswache)	Aufgabe: Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters oder seines Beauftragten (§ 3 (4)) bei der Katastrophenbekämpfung und -abwehr
---	--	--

Bezirks-Einsatzleitung
 Einsatzleiter:
 Der Bezirkshauptmann

Zuständigkeit: Wenn das Katastrophenereignis über den Bereich einer Gemeinde hinausgeht	Mitglieder: Personen mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten (ausgenommen Gendarmerie und Bundessicherheitswache)	Aufgabe: Beratung und Unterstützung des Bezirkshauptmannes bei der Katastrophenbekämpfung und -abwehr
---	---	---

Landes-Einsatzleitung

Zuständigkeit: Wenn Maßnahmen der Bezirks- Einsatzleitung nicht ausreichen, oder wenn das Katastrophenereignis über den Bereich eines Bezirkes hinausgeht	Mitglieder: Personen mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten (ausgenommen Gendarmerie und Bundessicherheitswache)	Aufgabe: Beratung und Unterstützung der Landesregierung bei der Katastrophenbekämpfung und -abwehr
---	---	--

4.4.1.2 Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden⁶³

Zahlreiche hochalpine Regionen Tirols haben jeden Winter mit Gefahren zu kämpfen, die durch Lawinenabgänge ausgelöst werden. Das Katastrophenjahr 1999 hat dies wieder eindringlich in Erinnerung gerufen.

Der Landesgesetzgeber hat die betroffenen Gemeinde verpflichtet, Vorsorge zu treffen:

Die Gemeinden, in deren Gebiet die Gefahr von Lawinenkatastrophen besteht, müssen eine Lawinenkommission einrichten (§ 1 (1)). Lawinenkatastrophen im Sinne dieses Gesetzes sind Lawinenereignisse, die in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Eigentum gefährden, insbesondere in Siedlungsgebieten, auf Straßen und Wegen mit öffentlichem Verkehr, bei Lift- und Seilbahnanlagen oder bei Sportanlagen, wie Schipisten, Loipen, Rodelbahnen und dergleichen (§ 1 (2)).

Die Lawinenkommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, sie sind vom Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen (§ 2 (1) und (2)).

Nach § 2 (3) dürfen zu Mitglieder der Lawinenkommission nur Personen bestellt werden,

- die auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in besonderem Maße geeignet sind, drohende Lawinengefahren zu erkennen und zu beurteilen sowie bei der Abwehr von Lawinengefahren und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen tätig zu sein;
- denen im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihre berufliche Tätigkeit, das Ausmaß ihrer Anwesenheit in der Gemeinde und ihren Gesundheitszustand, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied der Lawinenkommission möglich und zumutbar ist.

Angehörige der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache und der Zollwache dürfen nur mit Zustimmung ihrer Dienstbehörde zu Mitgliedern der Lawinenkommission bestellt werden (§ 2 (4)). Falls eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt, muss die Bestellung zum Mitglied der Lawinenkommission widerrufen werden.

In § 3 (1) sind die Aufgaben der Lawinenkommission festgehalten:

Danach obliegen ihr

- die Aufgaben als Gemeinde-Einsatzleitung nach dem Katastrophenhilfsdienstgesetz in bezug auf Lawinenkatastrophen (lit a),

⁶³ §§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBI 1991/104).

-
- die Beurteilung der Lawinensituation im Auftrag der jeweiligen Straßenpolizeibehörde im Zusammenhang mit der Erlassung und der Aufhebung von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen nach den straßenpolizeilichen Vorschriften infolge Lawinengefahr (lit b).

Auf Verlangen der Betreiber von Lift- und Seilbahnanlagen, sowie von Sportanlagen, Schipisten, Loipen, Rodelbahnen und dergleichen, ist die Lawinenkommission verpflichtet, die Lawinensituation in bezug auf diese Anlagen zu beurteilen. Die Gemeinde hat gegenüber dem Betreiber Anspruch auf ein angemessenes Entgelt (§ 3 (2)).

Es besteht nach § 3 (3) die Möglichkeit, durch schriftlichen Vertrag zwischen Gemeinden, die Aufgaben der Lawinenkommission nach § 3 (1) lit. b und Abs. 2 zur Gänze oder in bestimmt zu bezeichnenden Bereichen der Lawinenkommission einer anderen Gemeinde zu übertragen. Die §§ 4, 5 und 6 enthalten Regelungen über Geschäftsordnungen, Aufwandsentschädigungen, Vergütungen und Schulungen der Lawinenkommissionen.

§ 7 enthält eine Verpflichtung des Landes: Das Land hat dafür zu sorgen, dass für die Mitglieder der Lawinenkommissionen eine ausreichende Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung besteht.

Die Gemeinden haben die ihnen nach dem Lawinenkommissionsgesetz obliegenden Aufgaben – mit Ausnahme jener nach § 3 (1) lit a in Verbindung mit §§ 11 (2) und 15 (2) des Katastrophenhilfsdienstgesetzes sowie jener nach § 3 (1) im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

4.4.1.3 Tiroler Bauordnung 1998⁶⁴

Bestimmungen über obligatorische Schutzräume in Gebäuden enthält die Tiroler Bauordnung 1998 mittlerweile nicht mehr. § 11 Tiroler Bauordnung 1998 enthält jedoch eine Regelung über die Versorgung in Notzeiten: In jeder Wohnanlage, die mit einem Energieträger beheizt wird, bei dem in Krisenzeiten Versorgungsengpässe eintreten können, sind jene technischen Vorkehrungen zu treffen, die in mindestens einem Raum jeder Wohnung eine für die Erhaltung der Gesundheit der Bewohner ausreichende Temperatur gewährleisten.

⁶⁴ Tiroler Bauordnung 1998 (LGBI 1998/15 idF LGBI 1999/7).

4.4.1.4 Tiroler Gemeindeordnung 1966⁶⁵

In dringenden Fällen, in denen eine zeitgerechte Einberufung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder eines besonderen Ausschusses nicht möglich ist, kann der Bürgermeister in Angelegenheiten, die ihrer Beschlussfassung zustehen, allein entscheiden. Die getroffene Verfügung hat er dem zuständigen Gemeindeorgan ohne Verzug zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (§ 43 TGO).

Die besonderen Befugnisse in Notstandsfällen sind in § 44 TGO geregelt: So kann der Bürgermeister zur unmittelbaren Abwehr von Störungen auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (vgl dazu oben Kapitel 4.4.1.1.3) die zum Schutz der körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums erforderlichen allgemein verbindlichen Anordnungen treffen. Bei Elementarereignissen ist der Bürgermeister in Fällen außerordentlicher Gefahr unbeschadet der ihm nach anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse berechtigt, alle tauglichen Einwohner zur unentgeltlichen Hilfeleistung aufzubieten und in unumgänglich notwendigem Umfang Eingriffe in das Privateigentum vorzunehmen. Wenn das Potential der Gemeinde zur Gefahrenabwehr nicht ausreicht, so muss davon unverzüglich die Bezirkshauptmannschaft verständigt werden.

4.4.1.5 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998⁶⁶

Die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 regelt die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden, die Sicherheitsmaßnahmen nach einem Brand sowie die Ermittlung der Brandursachen.

Nach den §§ 21 f müssen mehrere Vorkehrungen für die Brandbekämpfung getroffen werden: So muss eine ausreichende Löschwasser- und Löschmittelversorgung gewährleistet sein. Außerdem ist die Gemeinde verpflichtet, die für Löscheinsätze auf Grund der örtlichen Verhältnisse erforderlichen Löschfahrzeuge sowie Lösch- und Rettungsgeräte anzuschaffen und diese in technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten. Auch die Schaffung von

⁶⁵ Tiroler Gemeindeordnung 1966 – TGO (LGBl 1966/4 idF LGBl 1998/2).

⁶⁶ §§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 (LGBl 1998/111).

Alarmeinrichtungen, Alarmzeichen (Warn- und Alarmsysteme) und Brandmeldestellen⁶⁷ obliegt der Gemeinde.

Im siebten Abschnitt (§§ 27 f) der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 ist die Brandbekämpfung geregelt. Nach § 27 ist jeder, der einen Brand wahrnimmt, verpflichtet, sofort Brandalarm zu geben und den Brandalarm an die nächste Brandmeldestelle zu erstatten, die wiederum sofort die örtlich zuständige Feuerwehr zu verständigen hat. Die Gemeinde ist verpflichtet, jeden größeren Brand der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (die Stadt Innsbruck der Bundespolizeidirektion Innsbruck) zu melden.

Behörde nach § 34 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 ist der Bürgermeister (in der Stadt Innsbruck der Stadtmagistrat). Über Berufungen gegen seine Bescheide entscheidet der Gemeindevorstand (bzw der Stadtsenat in Innsbruck).

4.4.1.6 Tiroler Waldordnung⁶⁸

In Ausführung einiger (Grundsatz)-Bestimmungen⁶⁹ des Forstgesetzes 1975 ist vom Tiroler Landesgesetzgeber die Tiroler Waldordnung erlassen worden.

So enthält § 41 (2) Tiroler Waldordnung beispielsweise ein Weideverbot für Ziegen und Schafe in Schutz- und Bannwäldern, in der Kampfzone (= Zone zwischen der natürlichen Baumgrenze und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumwuchses (§ 2 (2) Forstgesetz 1975) des Waldes, auf Schonungsflächen und auf Waldflächen, auf denen auf Grund eines Gefahrenzonenplans eine besondere Bewirtschaftung oder andere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die durch das Weiden beeinträchtigt werden könnten.

Die §§ 52 ff Tiroler Waldordnung enthalten die Regelungen über die Waldbrandbekämpfung.

Wer im Wald, in der Kampfzone des Waldes oder in Waldnähe (Gefährdungsbereich)

- ein unbeaufsichtigtes Feuer oder
- ein Feuer, das seinen Herd verlassen hat,

(Waldbrand) antrifft, ist verpflichtet, es zu löschen. Falls er dazu nicht fähig oder das Löschen ihm nicht zumutbar ist, so muss der Waldbrand unverzüglich der nächsten Brandmeldestelle

⁶⁷ Brandmeldestellen sind gemäß § 25 jene Stellen, die an den telefonischen Feuerwehrnotruf angeschlossen sind.

⁶⁸ Tiroler Waldordnung (LGBL 1979/29).

⁶⁹ Vgl unten Kapitel 4.4.2.2.

oder der Gemeinde gemeldet werden. So ist das Löschen insbesondere dann nicht zumutbar, wenn es nur unter erheblicher Gefährdung oder unter Verletzung anderer wichtiger Interessen möglich wäre (§ 52 (1) Tiroler Waldordnung). Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bezirksverwaltungsbehörde von jedem Waldbrand zu unterrichten.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Waldbränden, die auf Grund ihrer Entstehung und ihres Umfangs als Katastrophen anzusehen sind, gelten § 1 (3) bis (8) sowie die §§ 2 bis 18 des Katastrophenhilfsdienstgesetzes sinngemäß. Bei Waldbränden, die nicht als Katastrophen anzusehen sind, kommen die §§ 22 bis 33 und 35 bis 38 der Tiroler Feuerpolizeiordnung und der § 23 des Landes-Feuerwehrgesetzes zur Anwendung (§ 53 Tiroler Waldordnung).

Die Einsatzleitung obliegt auf Gemeindegebiet dem Bürgermeister und auf Bezirksebene dem Bezirkshauptmann. Falls die Bekämpfungsmaßnahmen auf Bezirksebene nicht ausreichen oder sich der Waldbrand auf mehrere politische Bezirke erstreckt, so obliegt dem Landeshauptmann die Einsatzleitung. Die Leitung der Löschmaßnahmen kommt den Funktionären der Feuerwehr bzw den Forst(aufsichts)organen zu (§ 53 Tiroler Waldordnung).

Die §§ 59 ff Tiroler Waldordnung beschäftigen sich mit dem Schutz vor Wildbächen. So dürfen gemäß § 59 Tiroler Waldordnung im Hochwasserabflussbereich eines Wildbaches während der hochwassergefährlichen Zeit weder Holz oder andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände gelagert werden. § 60 Tiroler Waldordnung enthält eine ähnliche Bestimmung für Fällungen durch den Verfügungsberechtigten. Der Waldeigentümer ist außerdem verpflichtet, jegliches Holzmaterial, das in das Wildbachbett oder in den Hochwasserabflussbereich gelangt, zu beseitigen (§ 61 Tiroler Waldordnung).

4.4.1.7 Tiroler Straßengesetz⁷⁰

Straßen müssen nach den Erfahrungen der Praxis und den Erkenntnissen der Wissenschaft unter anderem so geplant werden, dass sie für den Verkehr, dem sie gewidmet sind, bei Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie bei Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder durch Elementarereignisse hervorgerufenen Verhältnisse ohne besondere Gefahr benützt werden können (§ 37 (1) lit a Tiroler

⁷⁰ Tiroler Straßengesetz (LGBl 1989/13 idF LGBl 1998/8).

Straßengesetz). Der Gesetzgeber zwingt damit den Straßenerhalter, auf Gefährdungen und potenzielle Katastrophensituationen bereits im Planungsstadium Rücksicht zu nehmen.

4.4.1.8 Tiroler Naturschutzgesetz 1997⁷¹

In § 2 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 werden jene Maßnahmen aufgezählt, für die naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen. So gilt gemäß § 2 (1) lit a das Naturschutzgesetz nicht für sicherheitsbehördliche Maßnahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistung und sonstige Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und zur Abwehr oder Bekämpfung von Katastrophen nach § 1 (3) des Katastrophenhilfswesengesetzes, welche die Sicherheit von Sachen gefährden, sowie für die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufräumungsarbeiten nach Katastrophen.

4.4.1.9 Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982⁷²

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

- die Durchführung oder Fortsetzung einer Veranstaltung zu unterbinden, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen notwendig ist (§ 28 (3) lit a Z 1 Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982),
- bei Gefahr im Verzug Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, die Fluchtwege oder die für Einsatzfahrzeuge notwendigen Zu- und Abfahrtswege unpassierbar machen, zu entfernen oder entfernen zu lassen (§ 28 (3) lit c Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982).

Die Überwachung der Veranstaltungen auf die Einhaltung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 1982 obliegt unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinde in den Angelegenheiten der Bau- und Feuerpolizei

⁷¹ Tiroler Naturschutzgesetz 1997 (LGBI 1997/33 idF LGBI 1999/8).

⁷² Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982 (LGBI 1982/59 idF LGBI 1993/3).

-
- bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen, die nach ihrer Art, nach der Art und dem Umfang der Betriebsstätte und nach dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausreichen, dem Bürgermeister, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizei dieser, jedoch mit Ausnahme der betriebstechnischen Belange;
 - bei allen übrigen Veranstaltungen der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizei dieser, jedoch mit Ausnahme der betriebstechnischen Belange (§ 27 (1) Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982).

4.4.2 Bundesgesetzliche Vorschriften im Bereich des Katastrophenschutzes

4.4.2.1 Wasserrechtsgesetz 1959⁷³

Das Wasserrechtsgesetz enthält gleich mehrere Bestimmungen, die in einem Katastrophenfall von Bedeutung sein können:

§ 31 normiert eine allgemeine Sorgfaltspflicht für die Reinhaltung von Gewässern. Unter Reinhaltung der Gewässer wird nach § 30 (2) die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte) verstanden. Jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens ist nach dem Wasserrechtsgesetz eine Verunreinigung.⁷⁴

Tritt die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, so hat der Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzug den Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes, zu verständigen. Bei Tankfahrzeugunfällen hat der Lenker, falls dieser nicht in der Lage ist, der Beifahrer, die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisung für Tankfahrzeuge zu treffen. Die Verständigungs- und Hilfeleistungspflicht nach anderen Verwaltungsvorschriften, wie vor allem nach der Straßenverkehrsordnung, wird dadurch nicht berührt. Sind außer den Sofortmaßnahmen noch weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung

⁷³ §§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG (BGBl 1959/215 idF BGBl I 1999/191).

⁷⁴ Vgl. *Raschauer*, Kommentar zum Wasserrecht (1993).

erforderlich, so ist zu ihrer Durchführung der Halter des Tankfahrzeuges verpflichtet (§ 31 (2)).

Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so muss die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten auftragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anordnen und gegen Kostenersatz durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen lassen. Wenn eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde wegen Gefahr im Verzug nicht mehr abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen – soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden – unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist, ist Gefahr im Verzug jedenfalls gegeben (§ 31 (3)). Der nach § 31 (3) Verpflichtete ist mit dem nach § 31 (2) identisch. Verpflichteter kann sein, wer eine Anlage oder ein Tankfahrzeug hält oder Maßnahmen setzt bzw. Unterlassungen begeht, die eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können.⁷⁵

Unter der Überschrift „Hilfeleistung in Notfällen“ normiert § 49 (1) eine allgemeine Hilfeleistungspflicht der einzelnen Bürger: Müssen zur augenblicklichen Verhütung der Gefahr von Ufer- oder Damnbrüchen oder von Überschwemmungen schleunige Maßnahmen ergriffen werden, so sind auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde oder, bei Gefahr im Verzug, des Bürgermeisters der bedrohten Gemeinde alle im Gemeindegebiet anwesenden tauglichen Personen zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet. Auch benachbarte Gemeinden können von den genannten Stellen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Gemeinde, der die Hilfe geleistet wurde, hat den Nachbargemeinden auf Verlangen die durch die Hilfeleistung erwachsenen Barauslagen zu ersetzen (§ 49 (2)).

Eine Regelung über die Wasserbenutzung bei Feuergefahr und Wassermangel enthält § 71. Danach ist bei Feuergefahr oder bei Wassermangel die Bezirksverwaltungsbehörde oder, wenn deren Weisung wegen Gefahr im Verzug nicht abgewartet werden kann, der

⁷⁵ Vgl. Kaan/Braumüller, Wasserrecht (2000) Anm III zu § 31.

Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder der vom Bürgermeister ermächtigte Feuerwehrkommandant befugt, wegen zeitweiser Benutzung von öffentlichen Gewässern sowie von Privatgewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und nötigenfalls unverzüglich vollstrecken zu lassen.

Nach § 72 müssen Eigentümer von Grundstücken und Wasserberechtigte das Betreten und Benützen ihrer Grundstücke in bestimmten Fällen dulden. So zB, wenn Gewässergefährdungen ermittelt oder zur Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässer-
verunreinigung Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die dadurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile müssen den Betroffenen ersetzt werden (§ 72 iVm § 117).

Das Wasserrechtsgesetz wird überwiegend in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Wasserrechtsbehörden sind grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. In erster Instanz ist in aller Regel die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig (§ 98 (1)).

4.4.2.2 Forstgesetz 1975⁷⁶

Gemäß Art 10 (2) B-VG ist der Bundesgesetzgeber befugt, die Landesgesetzgebung zu ermächtigen, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Vollziehung dieser Gesetze obliegt jedoch dem Bund. Das Forstgesetz enthält in den §§ 15 (4), 26, 42, 95-97 und 101 (8) solche Ermächtigungen. In Ausführung zu diesen Ermächtigungen erging die Tiroler Waldordnung, die unter anderem Regelungen über den Brandschutz enthält.⁷⁷

In § 11 befinden sich Bestimmungen über die sogenannten Gefahrenzonenpläne. Zu deren Erstellung ist nach § 11 (1) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Heranziehung von Dienststellen gemäß § 102 (1) (Forsttechnischer Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung) zuständig. In diesem Gefahrenzonenplan sind die wildbach- und lawinengefährdeten Bereiche und deren Gefährdungsgrad sowie jene Bereiche darzustellen, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für spätere

⁷⁶ §§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Forstgesetz 1975 – ForstG (BGBl 1975/440 idF BGBl 1996/419).

⁷⁷ Die Tiroler Waldordnung wurde bereits bei den landesgesetzlichen Vorschriften ausführlich behandelt.

Schutzmaßnahmen erforderlich ist.⁷⁸ Dem Gefahrenzonenplan kommt nach dem Forstgesetz keine unmittelbar normative Wirkung zu.⁷⁹ Diese entsteht erst durch die Übernahme des Gefahrenzonenplans in die von der Gemeinde zu erstellenden Flächenwidmungspläne (vgl. § 28 (2) und § 35 (2) Tiroler Raumordnungsgesetz 1997⁸⁰).

Der VII. Abschnitt des Forstgesetzes behandelt in den §§ 98ff ausführlich den Schutz vor Wildbächen und Lawinen. Diese Bestimmungen sind auch auf Grundstücke anzuwenden, die nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes sind. Neben den wichtigsten Begriffsbestimmungen („Lawine“, „Wildbach“) normiert § 99 in Abs 5 eine Pflicht des Landeshauptmanns, die Einzugsgebiete von Lawinen und Wildbächen durch Verordnung festzulegen.

Droht im Einzugsgebiet eines Wildbaches oder einer Lawine eine Verschlechterung des Zustandes einzutreten oder ist eine solche bereits im Zuge, sodass eine wirksame Bekämpfung der Wildbach- oder Lawinengefahr erschwert oder unmöglich gemacht wird, so hat die Behörde, sofern es sich nicht bereits um ein Arbeitsfeld nach dem Wasserrechtsgesetz handelt, festzustellen, welche Vorbeugungsmaßnahmen erforderlich erscheinen. Solche Vorbeugungsmaßnahmen können beispielsweise Vorkehrungen zur Unterbindung des Entstehens oder Ausweitens von Erosionen, die Neubewaldung von Hochlagen oder die Bannlegung Neubewaldeter Flächen sein. Erst nach rund 90-jähriger Tätigkeit hat die Organisation des Wildbach- und Lawinenverbauungsdienstes in § 102 Forstgesetz 1975 eine gesetzliche Regelung erhalten. Bei diesem „forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung“ handelt es sich nicht um eine Behörde, sondern um einen bundesunmittelbaren, dem BM für Land- und Forstwirtschaft unterstellten Dienstzweig, der seine Aufgaben vorwiegend im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes erfüllt.⁸¹

Eine sehr wesentliche Bestimmung für die Vorbeugung gegen Murgefahren ist jene des § 101(6) Forstgesetz 1975. Danach hat jede Gemeinde, durch deren Gebiet ein Wildbach fließt, diesen samt Zuflüssen innerhalb der in ihrem Gebiet gelegenen Strecken jährlich mindestens einmal, und zwar tunlichst im Frühjahr nach der Schneeschmelze, begehen zu lassen und dies der Behörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Die Beseitigung

⁷⁸ Vgl. Weber, Forstrecht, in: Rath-Kathrein/Weber (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht³ (1999) 159f.

⁷⁹ Vgl. VwSlg 3424/1978.

⁸⁰ Tiroler Raumordnungsgesetz 1997-TROG 1997 (LGBI 1997/10 idF LGBI 1998/21)

⁸¹ Vgl. Bobek/Plattner/Reindl, ForstG² (1995) Anm zu § 102.

vorgefundener Übelstände, wie insbesondere das Vorhandensein von Holz oder anderen, den Wasserlauf hemmenden Gegenständen, ist sofort zu veranlassen. Über das Ergebnis der Begehung, über allfällige Veranlassungen und über deren Erfolg muss die Gemeinde die Behörde informieren.

Zuständig zur Durchführung des Verfahrens nach den §§ 99-101 sind gemäß § 103 (1) in Verbindung mit § 170 (1) die Bezirksverwaltungsbehörden in erster Instanz und der Landeshauptmann in zweiter Instanz. In einigen Fällen ist ein Rechtszug zum Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Das Forstgesetz wird - wie zuvor das Wasserrechtsgesetz – prinzipiell in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen.

4.4.2.3 Straßenverkehrsordnung 1960⁸²

§ 42 StVO 1960 normiert das Lastkraftwagen- Fahrverbot an Wochenenden. Danach ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t an Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr verboten. Ausgenommen von dieser Regelung sind unter anderem Fahrten, die ausschließlich dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen (§ 42 (3) StVO 1960).

Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die zum Schutz der Straßenbenützer oder zur Verkehrsabwicklung erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen (§ 43 (1) lit a StVO 1960). Diese können in Form von Straßensperren, Umleitungen, Einbahnregelungen etc ergehen. Die Verordnungen werden meist durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundgemacht und mit deren Anbringung veröffentlicht (§ 44 StVO 1960).

Auch die Organe der Straßenaufsicht, wie die Gendarmerie, der Straßenerhalter oder auch die Gemeinden und Feuerwehren sind befugt, im Falle der Unaufschiebbarkeit Verkehrsverbote zu verfügen. Dies gilt insbesondere,

⁸² Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO (BGBl 1960/159 idF BGBl I 1998/92).

-
- wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,
 - bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen und dergleichen,
 - bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zum Beispiel Bränden, Unfällen, Ordnungsstörungen und dergleichen, die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung erfordern (§ 44b (1) StVO 1960).

Behörde im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 ist, falls sich keine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls für die Handhabung der Verkehrspolizei auf Autobahnen zuständig. Wenn der Akt der Vollziehung für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und eine Zuständigkeit der Gemeinde oder der Bundespolizeibehörde ausgeschlossen werden kann, dann ist die Bezirksverwaltungsbehörde Behörde im Sinne der Straßenverkehrsordnung (§§ 94a und 94b StVO).

4.4.2.4 Gefahrgutbeförderungsgesetz⁸³

Die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich ein Fahrzeug befindet, mit dem gefährliche Güter auf der Straße befördert werden, und die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können jederzeit an Ort und Stelle prüfen, ob die Zulässigkeit der Beförderung nach dem GGBG gegeben ist (Art 1 § 15 (1) GGBG).

Bestehen Bedenken, ob die Zulässigkeit der Beförderung eines Gefahrgutes gegeben ist, so haben die Behörden oder Organe die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen (Art 1 § 16 (1) GGBG). Insbesondere bei Gefahr im Verzug sind die Behörden und deren Organe nach Art 1 § 16 (3) GGBG verpflichtet, die nächste Katastropheneinsatzstelle, unter Bekanntgabe der im oder am Fahrzeug verfügbaren Informationen sowie der sonstigen zur Einleitung der notwendigen Katastrophenbekämpfungsmaßnahmen erforderlichen Angaben, unverzüglich zu verständigen. Zur Verhinderung einer Gefährdung von Personen, Sachen und der Umwelt sind von der Behörde und deren Organen, falls dies erforderlich scheint, vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Ergibt sich aus den im oder am Fahrzeug verfügbaren

⁸³ Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG (BGBl I 1998/145 idF BGBl I 1999/194).

Informationen oder aus den Feststellungen von herangezogenen Sachverständigen, dass die Fortsetzung der Beförderung zur Vermeidung von Gefahren unerlässlich ist, so ist die Anordnung zur Unterbrechung aufzuheben. Für die Weiterbeförderung müssen jedoch die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, die der Fahrzeuglenker und sein Beifahrer einzuhalten haben (Art 1 § 16 (4) GGBG).

4.4.2.5 Luftfahrtgesetz⁸⁴

Für Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen) ist grundsätzlich, soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge (einschließlich zivile Fallschirme) handelt, gemäß § 9 (2) Luftfahrtgesetz eine Bewilligung des örtlich zuständigen Landeshauptmanns erforderlich.

Keiner Bewilligung bedürfen gemäß § 10 (1) lit a und lit b Luftfahrtgesetz

- unvorhergesehene, aus Sicherheitsgründen erforderliche oder durch Mangel an Triebkraft oder Auftriebskraft erzwungene Außenlandungen (Notlandungen) sowie der Eigenrettung dienende Fallschirmsprünge;
- Landungen und Abflüge im Zuge von Rettungs- oder Katastropheneinsätzen sowie bei Flugunfalluntersuchungen.

Im Falle einer Notlandung ist für den Außenabflug im Zivilluftverkehr eine Bewilligung der Austro Control GmbH erforderlich. Diese ist zu erteilen, wenn die Sicherheit des Außenabfluges gewährleistet ist (§ 10 (2) Luftfahrtgesetz).

4.4.2.6 Eisenbahngesetz 1957⁸⁵

Gemäß § 39 (1) Eisenbahngesetz 1957 ist in der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Betriebsführung insbesondere die freie Sicht auf Signale oder bei schienengleichen Eisenbahnübergängen, gefährdet wird.

⁸⁴ Luftfahrtgesetz (BGBl 1957/253 idF BGBl I 1997/102).

⁸⁵ Eisenbahngesetz 1957 (BGBl 1967/60 idF BGBl I 1999/166).

Die innerhalb des Gefährdungsbereiches durch Naturereignisse (wie Lawinen, Erdbeben, natürlicher Pflanzenwuchs) eingetretenen Gefährdungen der Eisenbahn (§ 39 (1) Eisenbahngesetz 1957) sind vom Eisenbahnunternehmen zu beseitigen. Wenn der Verfügungsberechtigte hierzu seine Zustimmung verweigert, so hat diesem die Behörde auf Antrag des Eisenbahnunternehmens die Duldung der Beseitigung aufzutragen (§ 41 (2) Eisenbahngesetz 1957).

Die Behördenzuständigkeit ergibt sich aus § 12 Eisenbahngesetz 1957, wonach je nach Art und Beschaffenheit der Bahn (Seilbahn, Straßenbahn etc) entweder die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann oder der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig ist.

4.4.2.7 Strahlenschutzgesetz⁸⁶

In Fällen unmittelbar drohender, von der Anlage für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleneinrichtungen ausgehender Gefahr muss die Behörde alle geeigneten Maßnahmen veranlassen, um diese Gefahr abzuwenden. Sie kann zu diesem Zweck sofort vollstreckbare einstweilige Verfügungen erlassen, sowie nach vorhergegangener Verständigung des Strahlenschutzbeauftragten nach den Bestimmungen über die Ersatzvornahme (§ 8 (2) Verwaltungsvollstreckungsgesetz) vorgehen (§ 18 Strahlenschutzgesetz).

Ergibt sich der Verdacht einer radioaktiven Verunreinigung, so sind, unbeschadet der großräumigen Überwachung, die sonst erforderlichen Beobachtungen und Überprüfungen von der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit die Beobachtungen und Überprüfungen militärische Anlagen und Liegenschaften betreffen, im Einvernehmen mit dem Kommandanten der militärischen Anlage oder Liegenschaft, und in den der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Betrieben von der zuständigen Behörde zu veranlassen (§ 37 (2) Strahlenschutzgesetz). Wenn der Verdacht einer das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft gefährdenden radioaktiven Verunreinigung besteht, dürfen zur Vornahme von Beobachtungsmaßnahmen Liegenschaften (ausgenommen militärische Liegenschaften) auch gegen den Willen des

⁸⁶ Strahlenschutzgesetz (BGBl 1969/227 idF BGBl 1996/657).

Verfügungsberechtigten von den mit Beobachtungsmaßnahmen beauftragten Organen betreten oder befahren werden (§ 37 (3)).

Übersteigt die Strahlungsintensität auf Grund der radioaktiven Verunreinigung ein Ausmaß, bei dem nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft besteht, so sind der Landeshauptmann und der Militärkommandant zu benachrichtigen. Der Landeshauptmann ist verpflichtet, in diesem Fall die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen (§ 38 (1)). Solche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere Verkehrsbeschränkungen, wie etwa

- das Verbot des Verlassens von Häusern,
- die Absonderung von Personen und Gegenständen,
- die Beschränkung des Personen- und Güterverkehrs,
- des Verkehrs mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten und der Wasserbenützung,
- gegebenenfalls auch die Tötung von Tieren und die Beseitigung von Tierkadavern.

Diese Maßnahmen können bei Gefahr im Verzug auch gegen den Willen des Betroffenen durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden (§ 38 (5)). Der Landeshauptmann kann sich bei der Durchführung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden bedienen.

4.4.2.8 Chemikaliengesetz 1996⁸⁷

§ 70 (1) Chemikaliengesetz 1996 normiert unter der Überschrift „Vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen“ folgendes: In Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder der Umwelt, die durch gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder gefährliche Fertigwaren verursacht worden ist, hat die für die Überwachung zuständige Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung mit Bescheid die zur Hintanhaltung oder Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen zu verfügen. Die zur Überwachung zuständige Behörde ist gemäß § 57 (1) Chemikaliengesetz

⁸⁷ Chemikaliengesetz 1996 – ChemG (BGBl I 1997/53).

1996 grundsätzlich der Landeshauptmann. Bescheide, die nach § 70 (1) Chemikaliengesetz 1996 erlassen wurden, sind sofort vollstreckbar.

Gemäß § 70 (2) können die Überwachungsorgane in Fällen unmittelbar drohender Gefahr auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides Maßnahmen nach § 70 (1) Chemikaliengesetz 1996 an Ort und Stelle treffen. Hierüber muss jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid erlassen werden, widrigenfalls die getroffenen Maßnahmen als aufgehoben gelten.

4.4.2.9 Mineralrohstoffgesetz⁸⁸

Das Mineralrohstoffgesetz enthält gleich mehrere katastrophenrechtlich relevante Bestimmungen. In Erinnerung an das Grubenunglück von Lassing können diese Normen für den behördlichen Katastrophenschutz durchaus große Bedeutung erlangen.

So besteht gemäß § 97 für Bergbauberechtigte, deren Betriebsleiter und andere Verantwortliche eine Anzeigepflicht für tödliche und schwere Unfälle, für andere gefährliche Ereignisse wie etwa Explosionen, Grubenbrände etc sowie für gefährliche Vorfälle, bei denen nur durch Zufall kein Personenschaden eingetreten ist

In einem Unglücksfall bei Ausübung von bergbaulichen Tätigkeiten (§ 2 (1)) hat jeder Bergbauberechtigte, auf Verlangen des von einem Unglücksfall betroffenen Bergbauberechtigten oder Fremdunternehmers und ferner auf Verlangen der Behörde, Arbeitnehmer und Hilfsmittel, soweit es ohne Gefährdung seiner eigenen Bergbaubetriebe möglich ist, zur Hilfe anzubieten. Für diese Hilfeleistung muss eine angemessene Entschädigung geleistet werden (§ 111).

Die §§ 160 ff enthalten detaillierte Regelungen über die sogenannten Bergschäden. Ein Bergschaden liegt vor, wenn durch eine bergbauliche Tätigkeit ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird (§ 160 (1)). Bei diesen Vorschriften handelt es sich weitgehend um Schadenersatz- und Haftpflichtregelungen auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

⁸⁸ §§ ohne Gesetzesangaben beziehen sich auf das Mineralrohstoffgesetz – MinroG (BGBl I 1999/38 idF BGBl I 1999/184).

Grundsätzlich ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Behörde im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes.

Ausnahmen sieht § 171 vor: So ist für die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener Mineralrohstoffe die Bezirksverwaltungsbehörde die erste und der Landeshauptmann die zweite Instanz. Der Landeshauptmann ist weiters für Genehmigungen und Bewilligungen in erster Instanz zuständig, wenn sich die vorgesehenen Projekte über mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken. Diesen Behörden obliegt die Aufsicht und die Überwachung des Bergbaus (§§ 173 bis 175). Sie dürfen bzw müssen zu diesem Zweck, insbesondere bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, das Bergbaugelände besichtigen (§ 175).

Die §§ 178 bis 182 befassen sich mit den Anordnungsbefugnissen der Behörden.

Falls Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten wurden und Gefahr in Verzug ist, muss die Behörde, wenn dies zweckmäßig ist, die erforderlichen Maßnahmen selbst veranlassen und die Verantwortlichen (Bergbauberechtigte, Fremdunternehmer, Verwalter) zum Ersatz der angefallenen Kosten verpflichten (§ 178 (2)).

Wenn die mit Bergbauangelegenheiten befassten Organe des Amtes der Landesregierung bei Besichtigungen vorschriftswidrige Zustände oder gefährliche Ereignisse feststellen, so müssen sie dies zur Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekannt geben. Bei Gefahr im Verzug darf das Organ des Amtes der Landesregierung namens der Bezirksverwaltungsbehörde einschreiten (§ 180).

Die §§ 181 und 182 enthalten Regelungen über die Erlassung von Vorschriften (Verordnungen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) über bergbauliche Schutzmaßnahmen und über Sicherheitsmaßnahmen bei der Aufbereitung.

4.4.2.10 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz⁸⁹

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz enthält in § 3 AschG die allgemeine Pflicht des Arbeitgebers, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Arbeitgeber sind verpflichtet, durch

⁸⁹ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG (BGBl 1994/450 idF BGBl II 2000/167).

geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, dass die Arbeitnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

- ihre Tätigkeit einstellen,
- sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und
- außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste unmittelbare Gefahr besteht.

Die ersten sechs Abschnitte des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (Allgemeine Bestimmungen, Arbeitsstätten und Baustellen, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Gesundheitsüberwachung sowie Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze) finden auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit spezifischen Tätigkeiten im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes insoweit keine Anwendung, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung zwingend entgegenstehen. In diesen Fällen ist aber dafür Sorge zu tragen, dass unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes eine größtmögliche Sicherheit und ein größtmöglicher Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet ist (§ 100).

4.4.2.11 Mediengesetz⁹⁰

Nach § 46 (1) Z 1 Mediengesetz müssen periodische Medienwerke, die Anzeigen veröffentlichen, Aufrufe und Anordnungen von Bundes- und Landesbehörden in Krisen- und Katastrophenfällen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten umgehend und in der gesamten Ausgabe gegen Vergütung des üblichen Einschaltungsentgeltes veröffentlichen (vgl auch § 5 (2) Z 1 Rundfunkgesetz). Nach § 1 (1) Z 3 Mediengesetz ist ein Medienwerk ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt. Ein „periodisches Medienwerk“ ist nach § 1 (1) Z 5 Mediengesetz ein Medienwerk, das unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern wenigstens viermal im Kalenderjahr in gleichen oder ungleichen Abständen erscheint und dessen einzelne Nummern, mag auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, durch ihren Inhalt im Zusammenhang stehen.

⁹⁰ Mediengesetz (BGBl 1981/314 idF BGBl I 1997/105).

4.4.2.12 Rundfunkgesetz⁹¹

Nach § 5 (2) Z 1 Rundfunkgesetz ist der Österreichische Rundfunk verpflichtet, Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit, sowie Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen (vgl auch § 46 (1) Z 1 Mediengesetz).

4.4.2.13 Amateurfunkgesetz 1998⁹²

Art 1 § 14 des Amateurfunkgesetzes 1998 enthält eine Regelung über den Not- und Katastrophenfunkverkehr. Diese Begriffe sollten zuerst erklärt werden: Notfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten zwischen einer Funkstelle, die selbst in Not ist oder an einem Notfall beteiligt oder Zeuge des Notfalls ist, und einer oder mehreren Hilfe leistenden Funkstellen (Art 1 § 14 (1)). Nach Abs 3 ist Katastrophenfunkverkehr die Übermittlung von Nachrichten, die den nationalen oder internationalen Hilfeleistungsverkehr betreffen, zwischen Funkstellen innerhalb eines Katastrophengebietes sowie zwischen einer Funkstelle im Katastrophengebiet und Hilfe leistenden Organisationen.

Bei Empfang eines Notrufs ist der eigene Funkverkehr sofort zu unterbrechen und jede Störung des Notrufes zu unterlassen. Wird keine Antwort durch andere Funkstellen festgestellt, so ist unverzüglich Verbindung mit der notrufenden Funkstelle aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind andere Funkstellen auf den Notruf aufmerksam zu machen (Art 1 § 14 (7)).

4.4.2.14 Katastrophenfondsgesetz⁹³

Der Katastrophenfonds wurde erstmals nach dem Hochwasserjahr 1965/ 1966 geschaffen. Er dient der zusätzlichen Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung der Folgen von eingetretenen Katastrophen.

⁹¹ Rundfunkgesetz (BGBl 379/1984 [Wv] idF BGBl I 2000/49).

⁹² Amateurfunkgesetz 1998- AFG (BGBl I 1999/25).

⁹³ Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996 (BGBl 1996/201 idF BGBl I 1999/78).

Die Aufbringung der Fondsmittel erfolgt durch Anteile am Aufkommen an Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer (§ 2 (1) Katastrophenfondsgesetz).

Die Mittel aus dem Katastrophenfonds werden folgendermaßen verwendet:

- zur zusätzlichen Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben im Vermögen des Bundes, der Länder und der Gemeinden eingetreten sind,
- zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder,
- zur Deckung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Schneedruck, Orkan, Bergsturz, Hagel, Hochwasser, Vermurung, Lawinen und Erdbeben im Vermögen natürlicher und juristischer Personen (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften) entstanden sind (Privatschäden). Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind nur dann anzuerkennen, wenn sie nicht versicherungsfähig gewesen sind.⁹⁴
- Zur Beseitigung eingetretener Hochwasser- und Lawinenschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 3 KatFG 1996).

Die Geschädigten haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Förderungsmittel. So entscheiden in Tirol Bezirks- und Landeskommissionen in einem Begutachtungsverfahren über Beihilfe-Anträge von Privaten.

4.4.2.15 Bundesgesetz über die Aufschiebung von Exekutionen bei Katastrophen⁹⁵

Auch im Bereich des Zivilgerichtlichen Verfahrensrechts wird auf Katastrophengeschädigte Rücksicht genommen: Das Exekutionsgericht hat eine Exekution durch Zwangsversteigerung einer Liegenschaft oder das Verwertungsverfahren in Ansehung gepfändeter beweglicher körperlichen Sachen auf Antrag des Verpflichteten aufzuschieben, wenn

- dieser von einer Naturkatastrophe betroffen worden ist,

⁹⁴ Der Bund leistet aufgrund des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes Zuschüsse zu den Hagelversicherungsprämien.

⁹⁵ Bundesgesetz über die Aufschiebung von Exekutionen bei Katastrophen (BGBl 1966/152).

-
- er dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die zur Einleitung der Exekution geführt haben und
 - diese Exekution seine wirtschaftliche Existenz vernichten würde.

Die Aufschiebung ist ausgeschlossen, wenn die Gefahr besteht, dass durch sie der betreibende Gläubiger schwer geschädigt, insbesondere seine Forderung ganz oder teilweise uneinbringlich werden könnte.

4.4.3 Hilfs- und Einsatzorganisationen und ihre Rechtsgrundlagen

4.4.3.1 Das Sicherheitspolizeigesetz⁹⁶

4.4.3.1.1 *Allgemeine Vorbemerkungen*⁹⁷

Kompetenzrechtlich sind die Grundlagen der Sicherheitsverwaltung in Art 10 (1) B-VG geregelt. Demnach fallen folgende Angelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich des Bundes:

- die Regelung und Überwachung des Eintritts in das Bundesgebiet und des Austritts aus ihm, das Passwesen (Art 10 (1) Z 3 B-VG),
- das Pressewesen (Art 10 (1) Z 6 B-VG),
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; das Vereins- und Versammlungsrecht, die Fremdenpolizei und das Meldewesen; das Waffen- Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen (Art 10 (1) Z 7 B-VG).

Von besonderer Wichtigkeit für die vorliegende Arbeit ist Art 10 (1) Z 7 erster Satz B-VG. Dazu sind zum besseren Verständnis einige Begriffserklärungen notwendig: Nach Art 15 (2) B-VG versteht man unter örtlicher Sicherheitspolizei jene Angelegenheiten der Sicherheitspolizei, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch diese Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. In allen anderen Fällen spricht man von allgemeiner Sicherheitspolizei.

Im Gegensatz zur Sicherheitspolizei, welche allgemeine, nicht einer bestimmten Verwaltungsmaterie zuordenbare Gefahren abwehrt, befasst sich die sogenannte Verwaltungspolizei mit spezifischen, für bestimmte Verwaltungsmaterien typischen Gefahren, wie etwa die Baupolizei oder die Gewerbepolizei. Baurecht ist beispielsweise Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung, daher fällt auch die Baupolizei in den

⁹⁶Sicherheitspolizeigesetz - SPG (BGBl I 1991/566 idF BGBl I 1999/164).

⁹⁷ Vgl *Pöschl*, Das Sicherheitspolizeigesetz, in: Rath-Kathrein/Weber (Hg), *Besonderes Verwaltungsrecht*³ (1999) 191ff.

Kompetenzbereich der Länder.⁹⁸ Diese Kompetenz zur Regelung der Verwaltungspolizei folgt dem sogenannten Adhäsions- oder auch Annexprinzip das oben bereits näher beschrieben wurde.

Auf die eben genannten Kompetenztatbestände stützt der Bundesgesetzgeber die Erlassung des „Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG)“. Das Thema dieser Diplomarbeit erfordert zwingend die Auseinandersetzung mit der Bestimmung des § 19 SPG, der die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht normiert:

4.4.3.1.2 § 19 SPG – Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht^{99 100}

Das Sicherheitspolizeigesetz regelt in seinem 2. Teil taxativ die drei Aufgabenkomplexe der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei. Dazu zählen

- die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht spielt im Katastrophenfall eine beträchtliche Rolle. Schließlich sind die Exekutivorgane der Sicherheitsbehörden in der Regel die ersten, die an den Ort des Geschehens gerufen werden.

Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so trifft die Sicherheitsbehörden nach § 19 (1) die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht, wenn die Abwehr der Gefährdung

- nach den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fällt
oder
- zum Hilfs- und Rettungswesen¹⁰¹ oder zur Feuerpolizei¹⁰² gehört.

⁹⁸ Vgl *Pöschl*, Sicherheitspolizeigesetz, in: Rath-Kathrein/Weber (Hg), *Besonderes Verwaltungsrecht*³ (1999) 192f.

⁹⁹ Vgl *Hauer/Keplinger* (Hg), *SPG – Erläuterungen zum Sicherheitspolizeigesetz für Exekutivorgane* (1999), 64ff.

¹⁰⁰ §§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Sicherheitspolizeigesetz.

Sobald Grund zur Annahme einer Gefährdung gemäß Abs 1 entsteht, sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet festzustellen, ob tatsächlich eine solche Gefährdung vorliegt. Ist dies der Fall, so haben die die Gefahrenquelle festzustellen und für unaufschiebbare Hilfe zu sorgen. Sobald sich ergibt, dass

- eine **allgemeine Gefahr**¹⁰³ vorliegt, hat deren Erforschung und Abwehr im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu erfolgen;
- die Abwehr der Gefahr in die Zuständigkeit anderer Behörden, der Rettung oder der Feuerwehr fällt, ist für deren Verständigung Sorge zu tragen (= **besondere Gefahr**).

Nach Abs 4 besteht die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht der Sicherheitsbehörden ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr. Sie endet mit dem Einschreiten der zuständigen Behörde, der Rettung oder der Feuerwehr.

Mit dieser ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht werden hauptsächlich zwei Ziele verfolgt: Das erste Ziel dient primär der Gefahrenforschung. Die Sicherheitsbehörden sollen feststellen, ob tatsächlich eine Gefährdung der taxativ aufgezählten Schutzgüter vorliegt.

Mit dem zweiten Ziel soll eine gewisse Schutzfunktion des einzelnen verfolgt werden: Ein Mensch soll nicht eine Gefahr deshalb in Kauf nehmen müssen, weil eine zur Gefahrenabwehr zuständige Behörde aus irgendwelchen Gründen im Moment nicht einschreiten kann (zB kein 24-Stunden-Dienst etc.). Die Sicherheitsbehörden, beziehungsweise ihre Organe, sollen in diesen Fällen, bis zum Tätigwerden der zuständigen Behörden, „Erste Hilfe“ leisten und mit der Gefahrenabwehr beginnen können.

§ 19 normiert lediglich eine Aufgabe, jedoch nicht die Befugnisse im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht. So sind die Organe der Sicherheitsbehörde befugt

- Eingriffe in Rechtsgüter vorzunehmen, soweit es zur Hilfeleistung erforderlich ist und sofern der abzuwendende Schaden die Rechtsgutverletzung offenkundig und erheblich übersteigt (§ 32 SPG),

¹⁰¹ Dazu zählen insbesondere: Rettung aus Bergnot (auch Lawinenunglücke), Rettung aus See- und Wassernot (Überschwemmungen), Höhlenrettung, Leistung „Erster Hilfe“ und der Krankentransport in akuten Notfällen, die erste Hilfeleistung in Katastrophenfällen und die Rettung aus Bränden.

¹⁰² Feuerpolizei sind nach *Hauer/Keplinger* allgemein, Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden (*Hauer/Keplinger*, 70).

¹⁰³ Definition nach § 16 (1) SPG: Eine allgemeine Gefahr besteht bei einem gefährlichen Angriff oder sobald sich drei oder mehr Menschen mit dem Vorsatz verbinden, fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen (bandenmäßige oder organisierte Kriminalität).

-
- von Menschen, von denen anzunehmen ist, sie könnten sachdienliche Hinweise über das Vorliegen einer Gefährdung und über die Gefahrenquelle geben, Auskünfte zu verlangen (§ 34 SPG, Zwangsgewalt ist jedoch unzulässig),
 - die Identität eines Menschen, der sich anscheinend im Zustand der Hilflosigkeit befindet, festzustellen, wenn dies für die Hilfeleistung erforderlich erscheint (§ 35 (1) Z3 SPG),
 - Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Unglücksort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder die Klärung maßgeblicher Umstände behindern oder die Privatsphäre der Betroffenen unzumutbar beeinträchtigen (§ 38 (1) SPG),
 - Grundstücke und Räume zu betreten, sofern dies der Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht dient (§ 39 (1) SPG),
 - Grundstücke, Räume und Kraftfahrzeuge nach einem Menschen zu durchsuchen, dessen Leben oder Gesundheit unmittelbar gefährdet erscheint (§ 39 (3) Z1 SPG),
 - Sachen in Anspruch zu nehmen, wenn deren Gebrauch für die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht unerlässlich erscheint (§ 44 (1) SPG).

Im Lichte dieser Bestimmungen kommt dem Einsatz der Gendarmerie (in Innsbruck der Bundespolizeidirektion Innsbruck) vor allem im Anfangsstadium einer Katastrophensituation ganz besondere Bedeutung zu.

4.4.3.2 Das Wehrgesetz 1990^{104 105}

Die österreichische Bundesverfassung legt die Aufgabenbereiche des Bundesheeres taxativ fest. Danach ist Aufgabe des Österreichischen Bundesheeres:

- a) die militärische Landesverteidigung (gehört neben der geistigen, zivilen und wirtschaftlichen Landesverteidigung zur umfassenden Landesverteidigung, Art 9a B-VG)
- b) darüber hinaus nach Art 79 (2) B-VG (vgl. auch § 2 (1) Wehrgesetz)
 - der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner,

¹⁰⁴ Wehrgesetz 1990 – WG (BGBl 1999/305 idF BGBl 1998/121).

¹⁰⁵ Vgl Verlautbarungsblatt I des BM für Landesverteidigung, Nr 54/1995.

-
- die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt,
 - die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges,
- c) auf Grund eines besonderen Bundesverfassungsgesetzes aus dem Jahr 1965¹⁰⁶ die Hilfeleistung im Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen,
- d) gemäß Art 146 (2) B-VG die Exekution von Verfassungsgerichtshofurteilen über Auftrag des Bundespräsidenten.¹⁰⁷

Zu den in lit. a) und b) angeführten Aufgaben, kann das Bundesheer prinzipiell nur auf Ersuchen der „gesetzmäßigen zivilen Gewalt“, dies sind Behörden, die außerhalb des Organkomplexes des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehen¹⁰⁸, herangezogen werden. Eine Ausnahme enthält Art 79 (5) B-VG (vgl auch § 2 (4) Wehrgesetz):

Selbständiges militärisches Einschreiten ist nur dann zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffs oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

Die Inanspruchnahme des Bundesheeres erfolgt nach den Regelungen des Wehrgesetzes 1990. Diese Einsätze sind in § 2 Wehrgesetz geregelt. Hier werden die von der Verfassung festgelegten Bestimmungen des Bundesheeres wiederholt und im notwendigen Ausmaß (Zuständigkeiten) ergänzt.

Das Bundesheer kann bei Katastrophenfällen gemäß § 2 (1) lit. c WG zur Hilfeleistung (Assistenz) herangezogen werden, wenn die gesetzmäßige zivile Gewalt eine Mitwirkung in Anspruch nimmt. Dabei handelt es sich jedoch nicht nur um Einsätze während einer Katastrophe, sondern auch um Arbeiten nach einem Elementarereignis, die zur vorläufigen Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens notwendig werden.

¹⁰⁶ BGBl 1965/173.

¹⁰⁷ Vgl Öhlinger, Verfassungsrecht⁴ (1999) 228.

¹⁰⁸ Vgl Mayer, B-VG, Anm z Art 79 B-VG.

In § 2 (2) ist die Zuständigkeit zur Anforderung der militärischen Hilfeleistung geregelt. Danach sind Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches berechtigt, die Mitwirkung des Bundesheeres zur Hilfeleistung bei Katastrophenfällen unmittelbar in Anspruch zu nehmen, sofern sie ohne dessen Mitwirkung diesen Zwecken nicht zu entsprechen vermögen. Den genannten zivilen Behörden obliegt die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen auch vorliegen. Die einzelnen Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden (zB: Bundesministerien, Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften, Gemeinderäte) werden durch physische Personen vertreten, die im Namen bzw. Auftrag der jeweiligen Behörde tätig werden.

Eine Anforderung zur Hilfeleistung hat gemäß § 2 (2) 2. Satz

- den Zweck
- den voraussichtlichen Umfang und
- die voraussichtliche Dauer

zu beinhalten. Eine Verletzung dieser Informationspflicht entbindet jedoch die militärische Dienststelle nicht von ihrer Verpflichtung zur Hilfeleistung. Im Normalfall werden Anforderungen von Hilfeleistungen an Garnisonskommanden, Militärkommanden, das Kommando Fliegerdivision, Korpskommanden, das Bundesministerium für Landesverteidigung oder direkt an den Bundesminister für Landesverteidigung gerichtet.

Der Kommandant der zur Hilfeleistung eingesetzten Truppe muss klären, wer die anfordernde bzw. verantwortliche Behörde ist, und sich mit dieser in Verbindung setzen, um Zusatzinformationen über den Einsatz zu erhalten. Die angeforderten Truppen und Soldaten handeln als Vollzugsorgane der anfordernden Behörde. Die Planung des militärischen Einsatzes und die Befehlsgebung erfolgt durch den militärischen Kommandanten.

Eine Assistenzleistung muss aus folgenden Gründen verweigert werden:

- die Anforderung erfolgt durch ein unzuständiges Organ
- die Befolgung von Weisungen der anfordernden Behörde würde gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen
- die Anforderung dient offensichtlich nicht dem Zweck des § 2 (1) lit c WG
- die Truppe wird aus zwingenden Gründen zur Erfüllung militärischer Aufgaben gemäß § 2 (1) lit a WG („militärische Landesverteidigung“) benötigt.

Ein Assistenzeinsatz ist zu beenden, wenn

- die anfordernde Behörde oder das anfordernde Organ die Beendigung der Assistenz verfügt, oder
- der Auftrag (das Assistenzziel) vollständig ausgeführt wurde, oder
- nachträglich ein Grund zur Verweigerung der Hilfeleistung auftritt und sich die zuständige Dienststelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung für den Abbruch des Assistenzeinsatzes ausgesprochen hat, oder
- die Truppe aus zwingenden Gründen zur Erfüllung militärischer Aufgaben gemäß § 2 (1) lit a WG benötigt wird.

Die Feststellung, ob das Assistenzziel erreicht wurde, ist durch die zuständige Behörde bzw. durch den zivilen Einsatzleiter im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Assistenztruppe festzustellen.

4.4.3.3 Das Tiroler Rettungsgesetz¹⁰⁹

Eine Zuständigkeit des Landes auf dem Gebiet des Rettungswesens lässt sich aus Art 10 (1) Z 12 B-VG ableiten. Dort heißt es, dass das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Das Rettungswesen fällt somit gemäß Art 15 (1) B-VG in den Kompetenzbereich der Länder.

Das Tiroler Rettungsgesetz regelt den örtlichen und den überörtlichen Rettungsdienst (§ 1 (1)). Der Aufgabenbereich des **örtlichen Rettungsdienstes** umfasst nach § 2 (1)

- die Erste-Hilfe-Leistung, die fachgerechte Betreuung und die Zuführung zu ärztlicher Versorgung mit geeigneten Krankentransportfahrzeugen,
- die Beförderung von Personen, denen wegen ihres Gesundheitszustandes oder ihres körperlichen Zustandes die Benützung eines allgemeinen Verkehrsmittels nicht möglich oder aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist, von ihrer Unterkunft in eine Krankenanstalt, in eine Arztordination oder umgekehrt.

¹⁰⁹ §§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Tiroler Rettungsgesetz (LGBl 1987/40).

Die Gemeinde muss dafür sorgen, dass die Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes in ihrem Gebiet gewährleistet ist. Sie kann diese Aufgaben selbst übernehmen oder nach § 3 durch einen schriftlichen Vertrag einer Rettungsorganisation übertragen.

Diese Rettungsorganisation muss

- ihren Sitz in Tirol haben und deren satzungsmäßiger Zweck muss die Erbringung von Leistungen im Sinne des § 2 (1) umfassen,
- gemeinnützig sein und ihre Aufgaben müssen überwiegend durch ehrenamtlich tätige Personen besorgt werden,
- über eine ausreichende Anzahl von Personen, die für die Leistung Erster Hilfe ausgebildet sind, sowie über eine ausreichende Anzahl von geeigneten Krankentransportfahrzeugen und Fahr- und Begleitpersonal verfügen und
- über eine Einsatzstelle verfügen, die über eine Fernsprechanlage und überörtlich über Funk ständig erreichbar ist.

Die Tiroler Gemeinden haben derzeit überwiegend entsprechende Verträge mit den Bezirksorganisationen des Roten Kreuzes abgeschlossen. Auch mit dem Österreichischen Bergrettungsdienst und mit Wasserrettungsorganisationen gibt es Vereinbarungen.

Im Bereich des **überörtlichen Rettungsdienstes** unterscheidet man den allgemeinen überörtlichen Rettungsdienst und die Landesrettungsleitstelle (§ 7). Die Aufgabe des allgemeinen überörtlichen Rettungsdienstes ist es, die Leistungen im Sinne des § 2 (1) in jenen Fällen sicherzustellen, in denen solche Leistungen in einem Ausmaß erforderlich sind, das die Leistungsfähigkeit des Trägers des örtlichen Rettungsdienstes übersteigt.

Die Aufgaben der Landesrettungsleitstelle sind in § 9 geregelt. Die Landesrettungsleitstelle kann im wesentlichen als Koordinationsinstitution angesehen werden. Hier werden Meldungen entgegengenommen und die jeweiligen Hilfsorganisationen (Bergrettung, Flugrettung) verständigt.

Das Land hat dafür zu sorgen, dass die Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen überörtlichen Rettungsdienstes und der Landesrettungsleitstelle gewährleistet ist (§ 8 (2) bzw. § 9 (2)). In diesem Rahmen fördert das Land Tirol zB den Betrieb eines flächendeckenden Notarzt-Hubschrauber-Rettungssystems (ÖAMTC Christophorus Helikopter).

Eine weitere, für den Katastrophenfall wichtige Bestimmung befindet sich in § 11. Danach haben Inhaber von Fernsprechanlagen deren Benützung jedem zu ermöglichen, soweit dies zur Veranlassung eines dringenden Rettungseinsatzes erforderlich ist.

4.4.3.4 Das Landes-Feuerwehrgesetz 1970 ¹¹⁰

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung des Landes-Feuerwehrgesetzes 1970 ergibt sich aus Art 15 (1) B-VG. Grundsätzlich fallen die Angelegenheiten im Bereich der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens in den Kompetenzbereich der Länder.

Nach § 1 (1) sind die Feuerwehren einheitlich gestaltete, von geschulten Kräften geführte Gemeinschaften (Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren), die als Hilfsorgane der Gemeinde

- bei der Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Sicherheit von Sachen bei Bränden und sonstigen Unglücksfällen in Bereichen, die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen, sowie bei der Vorbeugung gegen Brandgefahren in solchen Bereichen,
- bei der Besorgung sonstiger Aufgaben der Gemeinde, zu deren ordnungsgemäßer Besorgung die Heranziehung der Feuerwehr im Hinblick auf ihre Ausrüstung und die Ausbildung ihrer Angehörigen notwendig ist, und
- in den sonstigen durch Gesetz bestimmten Fällen

mitzuwirken haben.

Wie bereits in einem vorhergehenden Kapitel erwähnt, haben die Feuerwehren bis zu einer Entfernung von 20 Straßenkilometern von der Grenze des eigenen Gemeindegebietes unentgeltliche Hilfe zu leisten, falls der Brandschutz der eigenen Gemeinde durch die Entsendung von Feuerwehrkräften nicht gefährdet ist. Für Betriebsfeuerwehren gilt dies nur dann, wenn sie als Hilfsorgane (nach § 11 (1)) der Gemeinde vorgesehen sind und durch die Entsendung von Feuerwehrkräften der Brandschutz des Betriebes nicht gefährdet ist. § 23 (2) normiert, dass bei größerer Ausdehnung oder Gefährlichkeit von Bränden, auf Ersuchen der vom Brand betroffenen Gemeinde oder der zuständigen Verwaltungsbehörde, auch auf größere Entfernung Hilfe zu leisten ist.

¹¹⁰ §§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Landes-Feuerwehrgesetz 1970 – LFG 1970 (Wv) (LGBl 1970/27 idF LGBl 1987/50).

Die Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten obliegt dem ranghöchsten Kommandanten der Feuerwehr des Einsatzortes. Dieser kann die Leitung dem ranghöchsten anwesenden Feuerwehrfunktionär oder, wenn eine Berufsfeuerwehr zum Einsatz kommt, dem ranghöchsten Kommandanten der Berufsfeuerwehr übertragen (§ 24 (1)).

Für Katastrophenfälle sehen § 24 (4) und (5) Besonderheiten vor:

So besteht in Katastrophenfällen gemäß § 24 (4) die Möglichkeit, dass der örtlich zuständige Bezirks-Feuerwehrrinspektor als Beauftragter der Bezirksverwaltungsbehörde die Leitung der Lösch- und Bergungsarbeiten übernimmt. Er hat sich dabei eines Einsatzstabes (technische Einsatzleitung) zu bedienen.

Eine sehr wichtige Regelung enthält Abs. 4: Danach ist der Kommandant der eingesetzten Feuerwehr in Brand- und Katastrophenfällen bei Abwesenheit des Bürgermeisters berechtigt, die dem Bürgermeister nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen (zB. Katastrophenhilfsdienstgesetz) zustehenden Befugnisse auszuüben, soweit dies zur unmittelbaren Abwendung der Gefahr notwendig erscheint.

Die Freiwilligen Feuerwehren Tirols bilden gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr Innsbruck traditionell ein breites Fundament im operativen Katastrophenschutz in Tirol. Ein hoher Ausbildungsstandard, zeitgemäße technische Ausrüstung und ein beachtlicher Mannschaftsstand gewährleisten ein Höchstmaß an Einsatzbereitschaft.

4.4.3.5 Das Tiroler Bergwachtgesetz 1977¹¹¹

Das Tiroler Bergwachtgesetz richtet die Bergwacht als Selbstverwaltungskörper ein, der den Bezirksverwaltungsbehörden zur Unterstützung bei der Gesetzesvollziehung beigegeben ist. Aufgabe der Bergwacht ist es zwar in erster Linie, Naturschutzbestimmungen zu überwachen. Nach § 12 (2) lit i Bergwachtgesetz 1977 obliegt den Bergwächtern im eigenen Wirkungsbereich aber auch der Einsatz bei Katastrophen und bei anderen Unglücksfällen. Nach § 12 (3) Bergwachtgesetz 1977 hat die Tiroler Bergwacht im eigenen Wirkungsbereich die Pflicht zum Einsatz bei Rettungsmaßnahmen nach alpinen Unfällen - außer in den

¹¹¹ Tiroler Bergwachtgesetz 1977 (LGBl Nr 6/ 1978 idF LGBl Nr 41/1993).

Fällen, in denen sie um Hilfe ersucht wurde - allerdings nur dann, wenn andere Rettungsorganisationen nicht zur Stelle sind.

Nach § 27 Bergwachtgesetz 1977 übt das Land (grundsätzlich die Landesregierung) die Aufsicht über die Tiroler Bergwacht dahingehend aus, dass diese bei der Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich und satzungsgemäß obliegenden Aufgaben erfüllt.

5 Organisation des Krisenmanagements

5.1 Allgemeine technische Grundsätze für die Organisation eines Krisenmanagements

Die Bewältigung von Katastrophen erfordert besondere Organisationsformen und Führungsstrukturen,

- „die sehr rasch – auch außerhalb der ordentlichen Bürozeiten – funktionstüchtig sind,
- die eine ganz klare, auf die außerordentliche Lage abgestimmte Aufgabenbegrenzung zwischen den verschiedenen Einsatzkräften und Stabsgremien vorsehen,
- die so aufgebaut sind, dass sie in der notwendigen kurzen Frist die erforderlichen Entscheidungen erlauben,
- die die notwendigen Sonderkompetenzen als Voraussetzung für die zeitgerechte Anordnung von Maßnahmen zuweisen,
- die frei sind von Prestigedenken und Beharren auf Zuständigkeiten aus dem Alltag,
- die die notwendigen Infrastrukturen zur Verfügung stellen, welche ein zielführendes Arbeiten erlauben und auch dann funktionieren, wenn die im Normalfall verwendeten Mittel ausfallen.“¹¹²

Die sogenannte Technische Einsatzleitung setzt sich aus dem Technischen Einsatzleiter und seinem Stab zusammen. Sie ist das oberste Organ zur technisch-taktischen Führung der Gefahrenabwehr und ist mit Fachexperten besetzt.

Die Technische Einsatzleitung untersteht einem Verwaltungsorgan (Bürgermeister, Bezirkshauptmann, Landeshauptmann), dem zur politisch-administrativen Leitung für den Katastrophenfall ebenfalls ein Stab zur Verfügung steht.¹¹³

¹¹² *Hersche*, Krisenmanagement, in: Beer/ Droux/ Hohl (Hg), Aspekte der integralen Sicherheit (Publikation zum SiTech [Sicherheitstechnik]-Kongress) (1999) 50.

¹¹³ Vgl *Mair*, Führungselemente zur Bewältigung von Katastrophen, Seminarunterlage anlässlich eines Katastrophenplanspiels in Landeck im Juni 1992 (1992).

Die vom Stab zu bearbeitenden Aufgaben werden in folgende Funktionsbereiche gegliedert¹¹⁴:

S 1 – Aufgaben	S 2 - Aufgaben	S 3 - Aufgaben	S 4 - Aufgaben	S 5 - Aufgaben
Personalverwaltung Personalplanung Personalersatz Verbindung zu anderen Behörden Diensteinteilung Leitung über die Meldesammelstelle	Lagefeststellung (Erkundung, Auswertung von Informationen) Lagedarstellung Einsatz- dokumentation	Lagebeurteilung Organisation Ausbildung Befehlsgebung Einsatz Kontrolle	Verpflegung, Sanitätsversorgung und Unterbringung der Einsatzkräfte Materialerhaltung Leitung über die Fachgruppen	Öffentlichkeitsarbeit Informations- tätigkeit Einsatzpsychologie

Abbildung 3: Gliederung der Aufgaben im Einsatzstab

Die Funktionsbezeichnungen mit dem Buchstaben S wurden aus dem militärischen Bereich übernommen. Die einheitliche Bezeichnung hat sich bewährt.

Im Großeinsatz- oder Katastrophenfall kann es unter Umständen auch erforderlich werden, diese Führungsgebiete weiter zu untergliedern und entsprechend zu besetzen. Prinzipiell soll die Größe des Stabes und der Aufwand an Führungsmitteln immer dem Einsatzumfang entsprechen.

Der Einsatzleiter ist für den gesamten Katastropheneinsatz verantwortlich. Er erteilt insbesondere Einsatzaufträge an alle für die Katastrophenbekämpfung aufgeborenen Hilfs- und Einsatzkräfte. Seine rechtliche Stellung ergibt sich aus den Verwaltungsvorschriften, in Tirol hauptsächlich aus dem Katastrophenhilfsdienstgesetz.

In aller Regel bedient sich der Einsatzleiter zur Einsatzkoordination des S 3 (Einsatzkoordination), er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentretens des Einsatzstabes.

Der Einsatzleiter sollte im Katastrophenfall jederzeit erreichbar sein.¹¹⁵

¹¹⁴ Pregl, (Militärkommando Tirol) Stabsdienstliche Grundsätze für die Arbeit in der Einsatzleitung, Seminarunterlage anlässlich eines Katastrophenplanspiels in Landeck im Juni 1992 (1992).

Ein Stab gliedert sich grundsätzlich in

- den Einsatz-(Führungs-)Stab, welcher die Sacharbeiter für die Sachgebiete S 1 bis S 5 und deren Hilfspersonal umfasst,
- den Fachstab (Expertenstab), in dem sich die erforderlichen entscheidungsbefugten Vertreter aller zur Katastrophenbekämpfung eingesetzten Kräfte und sonstige Sachverständige, die als fachliche Berater herangezogen werden können, befinden. Zur Fachgruppe gehören insbesondere die Feuerwehr, das Rote Kreuz, die Exekutive, das Bundesheer, Sonderrettungsdienste, Amtssachverständige, sonstige Einrichtungen wie Post und Telekom, Zollwache, Bundesbahn, Wildbach- und Lawinenverbauung, Energieversorgungsunternehmen, Kammern, Straßenverwaltung, Bergwacht.
- Die Einsatzzentrale, die vorwiegend der Führungsgruppe als zentraler Kanzleiapparat (Melde- und Schriftverkehr) dient.¹¹⁶

¹¹⁵ Pregl, (Militärkommando Tirol) Stabsdienstliche Grundsätze für die Arbeit in der Einsatzleitung, Seminarunterlage anlässlich eines Katastrophenplanspiels in Landeck im Juni 1992 (1992).

¹¹⁶ Vgl *Bezirkshauptmannschaft Landeck*, Katastrophen-Einsatzplan Bezirk Landeck (2000).

5.2 Organisation des Krisenmanagements am Beispiel Tirol

In Tirol stehen den durch das Katastrophenhilfsdienstgesetz installierten Einsatzleitungen¹¹⁷ für den operativen Teil des Krisenmanagements besondere Einrichtungen zur Verfügung, über welche Katastrophen-Einsätze technisch abgewickelt werden. Im folgenden soll das aktuelle Einsatzsystem kurz skizziert werden. Dieses System ist eingefügt in ein bundesweites Konzept. Als „Überbau“ für die Alarmierung und Koordination in Katastrophenfällen, die Auswirkungen auf das ganze Bundesgebiet oder große Teile davon haben (zB Verstrahlung nach Reaktorunfall), fungiert nämlich eine Bundeswarnzentrale mit dem Sitz in Wien.¹¹⁸

5.2.1 Die Bundeswarnzentrale¹¹⁹

Ein bundesweiter Katastrophenplan (derzeit ohne gesetzliche Grundlage) sieht in allen Bundesländern eine Landeswarnzentrale und in Wien eine Bundeswarnzentrale vor.

Die Bundeswarnzentrale fungiert als permanent besetzte Zentrale für den überregionalen und internationalen Katastrophenschutz. Sie steht mit den Landeswarnzentralen, anderen zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene, den Hilfsorganisationen und ähnlichen Einsatzzentralen im Ausland in ständigem Kontakt. Die Bundeswarnzentrale befindet sich im Bundesministerium für Inneres in Wien. Da diese Diplomarbeit einen klaren Tirol-Bezug hat, soll hier nicht näher auf die Bundeswarnzentrale eingegangen werden.

5.2.2 Landes-Einsatzleitung und Landeswarnzentrale¹²⁰

Die Länder – so auch das Bundesland Tirol - haben Landeswarnzentralen als zuständige Alarmierungs- und Koordinationsstellen für den Katastrophenfall eingerichtet. Die „Landeswarnzentrale Tirol“ (LWZ) ist ein Instrument der Landes-Einsatzleitung. Das folgende Organigramm zeigt die Organisationsstruktur der Landes-Einsatzleitung, insbesondere auch die Rolle der ständig besetzten Landeswarnzentrale:

¹¹⁷ Vgl Kapitel 4.4.1.1.

¹¹⁸ Vgl *Bundesministerium für Inneres* (Abteilung III/1), *Zivilschutz in Österreich* (2000) 10f.

¹¹⁹ Vgl *Bundesministerium für Inneres* (Abteilung III/1), *Zivilschutz in Österreich* (2000) 10f.

¹²⁰ Vgl *Amt der Tiroler Landesregierung* (Hg), *Landeswarnzentrale Tirol* (1999).

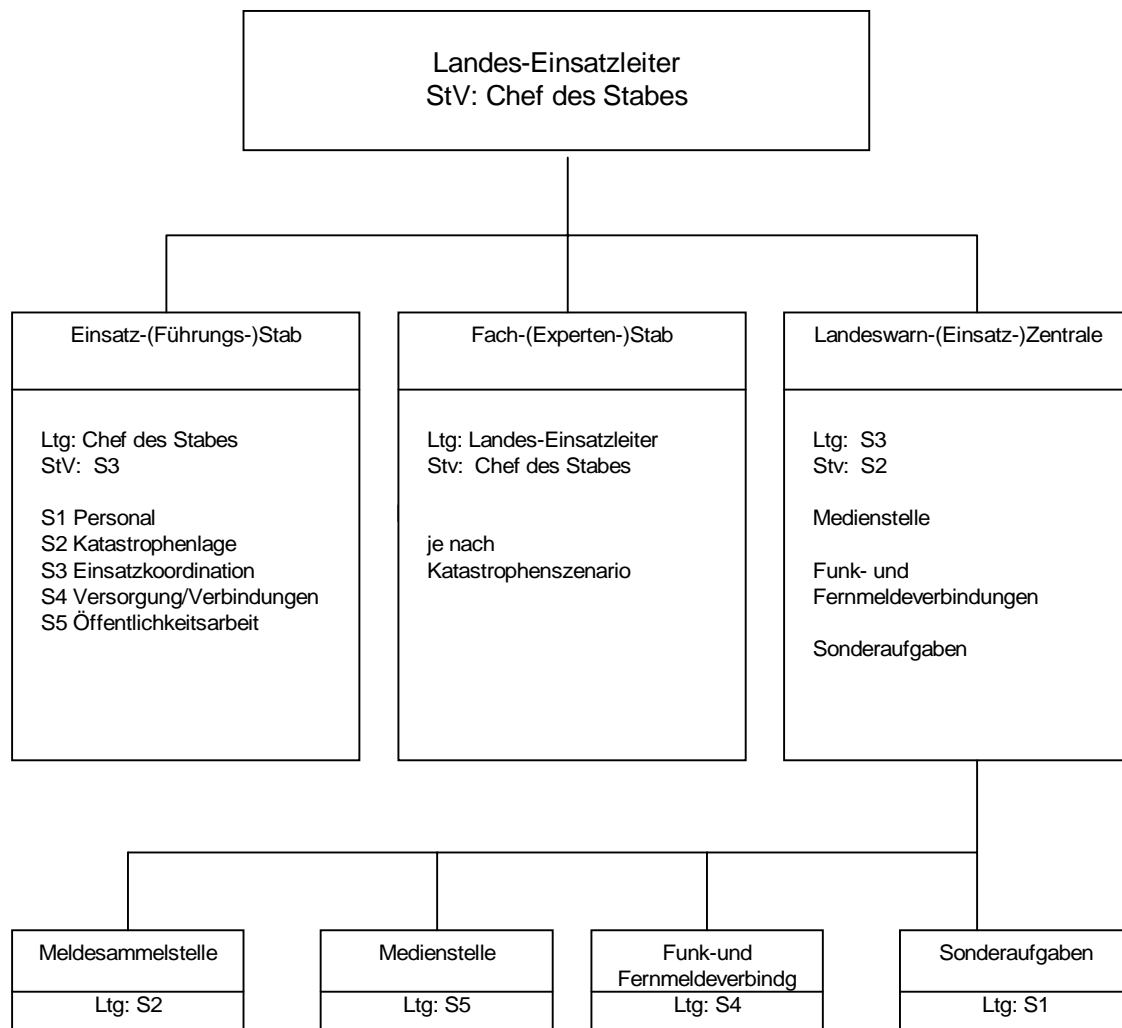


Abbildung 4: Organisationsdiagramm der Landes-Einsatzleitung

Die Landeswarnzentrale als Hilfsorgan der Landes-Einsatzleitung wird in Tirol in folgenden Bereichen tätig:

- Naturkatastrophen (Hochwasser, Lawinen, Erdbeben etc)
- Umwelt-/technische Katastrophen (Chemieunfälle, Gefahrguttransportunfälle etc)
- Verkehrskatastrophen (Massenkarambolagen, Tunnelunfälle etc)
- Flüchtlingswesen
- Seuchen u. Epidemien
- Zivile Landesverteidigung
- Assistenzleistung des Bundesheeres
- Alarmierung von Landesdienststellen
- Durchführung von Kommunikationstests
- Mitbetreuung des Alpinotrufes 140

Der Aufgabenbereich geht – wie man sieht – über die reinen Katastrophenfälle im Sinne des Katastrophenhilfsgesetzes hinaus, denkt man etwa an das Thema „Seuchen und Epidemien“.

Die Landeswarnzentrale ist derzeit noch im Landhaus in Innsbruck untergebracht. Mit Inbetriebnahme der im Bau befindlichen neuen Landesfeuerweherschule in Telfs im Jahr 2002 wird die Landeswarnzentrale als künftige „LEZ Landeseinsatzzentrale“ ebenfalls nach Telfs verlegt werden. Die Landeswarnzentrale Tirol verfügt über alle notwendigen Kommunikations- und Alarmierungstechniken und ist auf diese Weise in der Lage, im Katastrophenfall eine Drehscheibe der Einsatzkoordination.¹²¹

5.2.3 Bezirks-Einsatzleitung und Bezirkseinsatzzentralen am Beispiel des Bezirkes Landeck

Die Einsatzzentralen in den Tiroler Bezirken sind unterschiedlich organisiert. Als Beispiel soll hier der Bezirk Landeck herausgenommen werden:

Dem Bezirkshauptmann von Landeck und seiner Bezirks-Einsatzleitung, die sich in einen Einsatz- bzw Führungsstab und in den Fach-/Expertenstab Fachstab gliedert, stehen - neben der technischen Ausstattung im Amtsgebäude der BH selbst - mehrere Einrichtungen für den Katastropheneinsatz zur Verfügung:

- die BLZ - Bezirksleitzentrale beim Gendarmerieposten Landeck
- die BEZ - Bezirkseinsatzzentrale bei der Stadtfeuerwehr Landeck
- die KEZ - Katastropheneinsatzzentrale in der Pontlatzkaserne Landeck

¹²¹ Eine genaue Beschreibung des Aufgabengebietes und der Arbeitsweise findet sich im Anhang.

Die folgende Übersicht veranschaulicht die Struktur der Bezirks-Einsatzleitung:¹²²

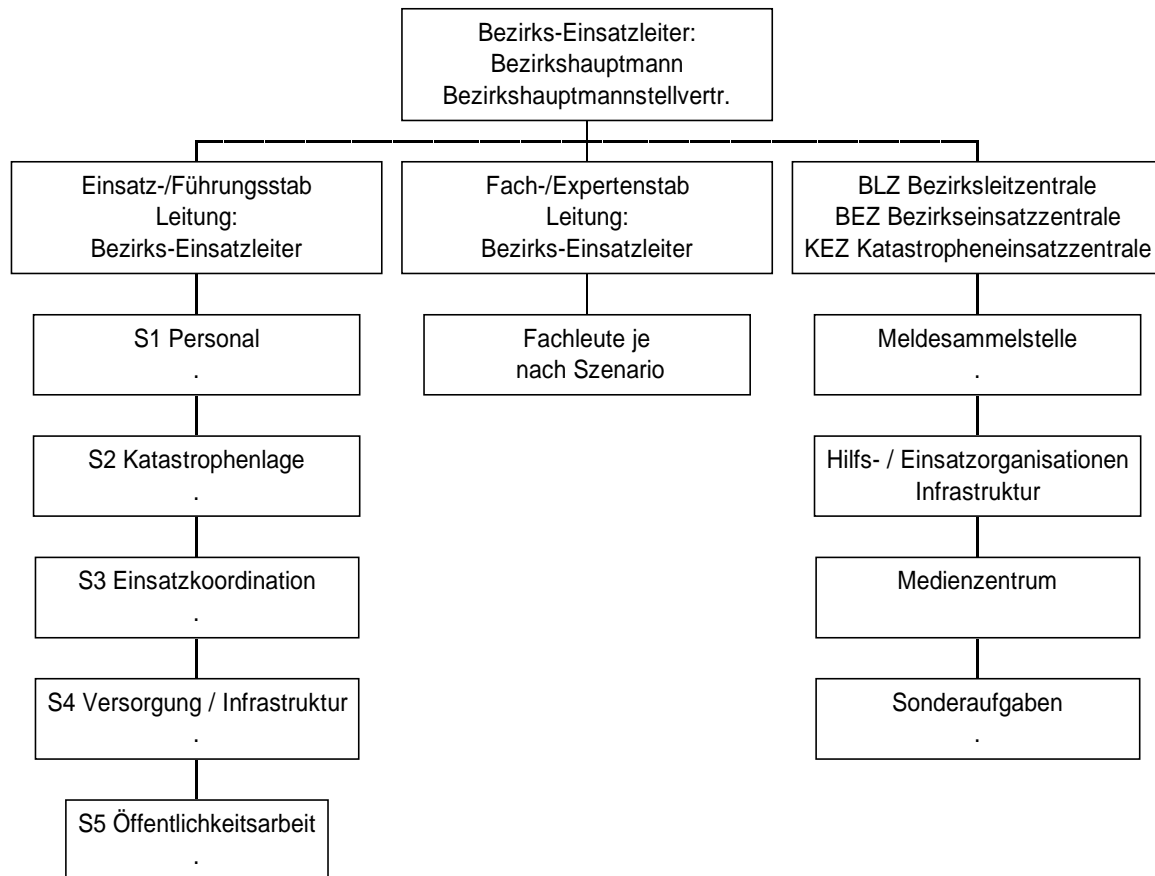


Abbildung 5: Organisationsdiagramm der Bezirks-Einsatzleitung Landeck

5.2.3.1 Die BLZ – Bezirksleitzentrale¹²³

Die Bezirksleitzentrale beim Gendarmerieposten Landeck ist in der Regel jene Anlaufstelle, welche als erste von einem Ereignis Kenntnis erlangt. Sie ist rund um die Uhr mit Gendarmeriebeamten besetzt. Ihre Aufgabe ist im Katastrophenfall die Erst-Alarmierung der Hilfs- und Einsatzorganisationen und die Verständigung der Bezirkshauptmannschaft, wo auch außerhalb der üblichen Bürostunden ein Journaldienst immer erreichbar ist.

¹²² Vgl. *Bezirkshauptmannschaft Landeck*, Bezirks-Einsatzleitung Landeck (2000).

¹²³ Vgl. *Bezirkshauptmannschaft Landeck*, Katastrophen-Einsatzplan Bezirk Landeck (2000).

5.2.3.2 Die BEZ - Bezirkseinsatzzentrale¹²⁴

Die erst im August 2000 als Prototyp in Betrieb genommene BEZ – Bezirkseinsatzzentrale ist eine von der Feuerwehr betriebene Einsatzzentrale, die Teil des künftig einheitlichen Landeswarn- und Einsatzsystems ist. Der LWZ/LEZ nachgeordnet, sollen in Zukunft in allen Tiroler Bezirken Bezirkseinsatzzentralen entstehen. Die BEZ Landeck verfügt schon jetzt über ein Instrumentarium modernster Kommunikationstechniken bis hin zur Nutzung des Internets. Sie wird nach Bedarf besetzt und steht auch dem Bezirkshauptmann als Bezirks-Einsatzleiter hauptsächlich für jene Katastrophenfälle als Operationsbasis zur Verfügung, in denen die Freiwilligen Feuerwehren Schwerpunkt-Aufgaben erfüllen.

5.2.3.3 Die KEZ – Katastropheneinsatzzentrale¹²⁵

Die KEZ – Katastropheneinsatzzentrale Landeck wurde im Frühjahr 2000 in der Pontlatzkaserne Landeck auf Grund der Erfahrungen aus den Lawinenkatastrophen des Jahres 1999 vom Österreichischen Bundesheer, gemeinsam mit dem Land Tirol und der Bezirkshauptmannschaft Landeck, eingerichtet. Es handelt sich dabei ebenfalls um eine nur im Bedarfsfalle zu aktivierende Einsatz-Infrastruktur. Ein Bedarfsfall in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um ein Großereignis handelt, bei dem auch das Österreichische Bundesheer mit massivem Mannschafts- und Geräteeinsatz zur Assistenzleistung herangezogen wird. In solchen Fällen ist vorgesehen, dass auch die Bezirks-Einsatzleitung vom KEZ in der Kaserne aus agiert. Die KEZ ist nicht ständig mit technischem Gerät ausgestattet. Strom-, Telefon- und Datenübertragungsleitungen wurden vorbereitend installiert und die Einrichtung der Räumlichkeiten wurde für den Einsatzfall adaptiert. Innerhalb kürzester Zeit kann sich jede teilnehmende Organisation mit den ihr zur Verfügung stehenden technischen Mitteln auf dieser Basis in das Einsatzsystem „einklinken“.

¹²⁴ Vgl *Bezirkshauptmannschaft Landeck*, Katastrophen-Einsatzplan Bezirk Landeck (2000).

¹²⁵ Vgl *Militärkommando Tirol* (Hg), Die Katastropheneinsatzzentrale Landeck (2000).

5.2.4 Gemeinde-Einsatzleitung

Die Bürgermeister mit ihren Gemeinde-Einsatzleitungen bedienen sich in Tirol bei der operativen Durchführung des Katastropheneinsatzes in der Regel der Infrastruktur der Freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinden. Diese Feuerwehren verfügen durchwegs über eigene Kommandozentralen in den Feuerwehr-Gerätehäusern. Die dort vorhandene technische Grundausstattung reicht in den meisten Fällen aus.

Eine Besonderheit sind die Lawinenkommissionen¹²⁶, welche im Katastrophenfall die Funktion der Gemeinde-Einsatzleitung haben. Je nach Ausstattung können diese Kommissionen zur Beurteilung der Lawinengefahr auf Informationen von regionalen und lokalen Wetter- und Niederschlagsmessstationen zurückgreifen.

5.3 Wann beginnt eine Katastrophe?

Das Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetz kennt die formelle „Ausrufung des Katastrophenzustandes“ oder die formelle „Erklärung eines Gebietes zum Katastrophengebiet“ nicht. Der Katastrophenzustand im rechtlichen Sinn tritt von selbst kraft Gesetzes ein. Die vom Gesetz zum Handeln verpflichteten Einsatzleitungen auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene haben die durch § 1 (3) Katastrophenhilfsdienstgesetz vorgegebenen Kriterien unaufgefordert zu prüfen und danach zu handeln. Ob oder in welcher Form sie es für notwendig halten, weite Teile der Bevölkerung von der krisenhaften Situation zu verständigen, hängt von der Einsatztaktik ab und ist ihrem Ermessen überlassen.

¹²⁶ Vgl Kapitel 4.4.1.2.

6 Schlussbemerkungen

Krisenmanagement aus der Sicht der Rechtsordnung ist - das hat diese Arbeit deutlich zutage gebracht - ein äußerst komplexes Thema. Ein von der Vernunft der Handlungsnotwendigkeiten geleiteter Krisenmanager bzw Einsatzleiter wird es in der Hektik eines Katastropheneinsatzes immer schwer haben, in jeder Stufe seines Handelns die rechtliche Grundlage vor Augen zu haben, auf der er gerade operiert. Während der Krise selbst mag das keine unmittelbar nachteiligen Auswirkungen haben, da regiert eben der „Zwang des Faktischen“. Werden jedoch – wie so oft - im nachhinein Fragen nach dem Verschulden oder nach der Haftung der Einsatzorgane gestellt, kommt es wesentlich darauf an, auf welcher rechtlichen Basis die Gesamtoperation oder Einzelanordnungen abgelaufen sind.

Speziell der besondere Teil dieser Arbeit¹²⁷ könnte daher durchaus auch für den praktischen Einsatz seinen Nutzen haben, beinhaltet er doch - wenn auch nicht mit dem Anspruch auf Vollständigkeit - eine umfangreiche Checkliste von Rechtsvorschriften, die im Krisen- oder Katastrophenfall zum Tragen kommen könnten und Vorrang vor den allgemeinen katastrophenschutzrechtlichen Bestimmungen etwa des Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetzes haben.

Bei aller Komplexität und Kompliziertheit der Materie scheint mir bemerkenswert, dass die „Zahnräder“ des Einsatz- und Verantwortungssystems doch - auch aus rechtlicher Sicht - lückenlos ineinander greifen. Es hat jedenfalls immer jene Einsatzebene zuerst zu handeln, die dem Ereignis oder dem Geschehen am nächsten ist. So sind die Gemeinde-Einsatzleitungen am häufigsten gefordert und auch dann immer noch in der Pflicht, wenn die übergeordnete Einsatzebene notwendige Anordnungen – aus welchen Gründen immer – nicht oder nicht rechtzeitig trifft (§ 11 (2) Katastrophenhilfsdienstgesetz). Dasselbe gilt analog für die Bezirksebene.

Für unbefriedigend halte ich die Situation, dass der „Katastrophenbegriff“ im Katastrophenhilfsdienstgesetz derart eng gefasst ist, dass das Gesetz auf viele Großunfälle oder Großereignisse, die von den Folgen her als „katastrophal“ im landläufigen Sinn gelten, nicht anzuwenden ist. Als Beispiele wären hier zu erwähnen etwa ein Busunglück mit vielen

¹²⁷ Vgl Kapitel 4.4. ff.

Verletzten und Toten, Zugsunglücke oder Flugzeugabstürze. Die Gesamtverantwortung für Rettungs- und Hilfeinsätze in solchen Fällen lastet allein auf den Einsatzleitern der Einsatzorganisationen vor Ort, obwohl der Umfang des Einsatzes auch in diesen Fällen Dimensionen annehmen kann, die eine Teilung der Verantwortung zweckmäßig erscheinen lassen. Hier sollte man doch die rechtliche Einbindung des Krisenmanagements in den behördlichen Verantwortungsbereich anstreben. Neuere Katastrophen-Gesetze anderer Bundesländer, etwa das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz aus dem Jahr 1999, nehmen bereits darauf Rücksicht.

Das Regierungsprogramm 2000 beinhaltet ein Konzept für eine Neuordnung im Bereich des Katastrophenschutzes. So soll beispielsweise der Tatbestand „Zivilschutz“, der vor allem die überregionale Koordination umfasst, als Bundeskompetenz neu in Art 10 B-VG aufgenommen werden.¹²⁸ Unter Zivilschutz in diesem Sinn „ist nicht lediglich die Gefahrenabwehr und Beseitigung von Schäden im Kriegsfall zu verstehen, sondern die Gesamtheit der Maßnahmen, die in den Anlassfällen der Umfassenden Landesverteidigung - Krisen-, Neutralitäts-, Verteidigungsfall – sowie im Katastrophenfall den Schutz der Bevölkerung gewährleisten. Der Zivilschutz umfasst demnach Einsatzvorsorgen, Selbstschutzmaßnahmen, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung, Schutzraumbau und sonstige behördliche Maßnahmen wie insbesondere Sanitätsvorsorgen, veterinärmedizinische Vorsorgen und Strahlenschutz.“¹²⁹ Konkrete Umsetzungsmaßnahmen sind bisher nicht erfolgt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass das Thema „Katastrophenschutz“ immer dann neue Aktualität bekommt, wenn das Land eine oder mehrere größere Katastrophenereignisse hinter sich hat. So schmerzlich und bedauerlich die Folgen der Schneekatastrophe des Jahres 1999 im Tiroler Oberland auch waren, so nützlich ist die daraus resultierende breite öffentliche Diskussion über das behördliche Krisenmanagement in all seinen Facetten und dessen zeitgemäße Fortentwicklung. Nicht zuletzt ist auch die Themenwahl für diese Diplomarbeit von den Ereignissen des Februar 1999 beeinflusst.

Ich wünsche uns und unserem Land Tirol, dass wir künftig vor Unglück und Katastrophen weitgehend verschont bleiben.

¹²⁸ Vgl. *Bundesministerium für Inneres* (Abteilung III/1), *Zivilschutz in Österreich* (2000).

¹²⁹ *Bundesministerium für Inneres* (Abteilung III/1), *Zivilschutz in Österreich* (2000) 8.

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 :	Entwicklung von Krisenlagen und Grundformen des Krisenmanagements	9
Abbildung 2:	Organisationsstruktur des Katastrophenhilfsdienstes	35
Abbildung 3:	Gliederung der Aufgaben im Einsatzstab	69
Abbildung 4:	Organisationsdiagramm der Landes-Einsatzleitung	72
Abbildung 5:	Organisationsdiagramm der Bezirks-Einsatzleitung Landeck	74

8 Literaturverzeichnis

- Amt der Tiroler Landesregierung* (Hg), Landeswarnzentrale Tirol, Stand 1999, Innsbruck 1999.
- Atlmayr, Martin*, Zur kompetenzrechtlichen Problematik der Umsetzung der Art 11 und 12 der „Seveso II“-Richtlinie, RdU 1998, 174ff.
- Bittger, Jürgen*, Großunfälle und Katastrophen – Einsatztaktik und –organisation, Stuttgart 1996.
- Bobek, Hans Peter/Plattner, Edwin/Reindl, Peter* (Hg), ForstG², Wien 1995
- Brunner, Friedrich*, Krisen- und Katastrophensituationen und ihre Bewältigung durch die öffentliche Verwaltung, in: Brunner/Friedrichsmeier (Hg), Entscheidungen sind gefragt – Fallstudien zum Verwaltungsmanagement, Wien 1999, 66 ff.
- Bezirkshauptmannschaft Landeck*, Bezirks-Einsatzleitung Landeck, Stand August 2000, Landeck 2000 (nicht veröffentlicht).
- Bezirkshauptmannschaft Landeck*, Katastrophen-Einsatzplan Bezirk Landeck, Stand August 2000, Landeck 2000 (nicht veröffentlicht).
- Bundesministerium für Inneres* (Abteilung III/1) (Hg), Zivilschutz in Österreich, Wien 2000.
- Drosdowski, Günther* et al (Hg), Duden – Das Fremdwörterbuch⁶, Bd 5, Mannheim 1997, 410.
- Funk, Bernd-Christian*, Einführung in das österreichische Verfassungsrecht¹⁰, Graz 1998.
- Hauer, Andreas/Keplinger, Rudolf* (Hg), SPG – Erläuterungen zum Sicherheitspolizeigesetz für Exekutivorgane, Linz 1999, 64ff.
- Hersche, Bruno*, Krisenmanagement, in: Beer/Droux/Hohl (Hg), Aspekte der integralen Sicherheit (Broschüre zum SiTech [Sicherheitstechnik]-Kongress), Berlin 1999, 50f.
- Hummer, Waldemar/Obwexer, Walter* (Hg), EU-Recht, Wien 1998.
- Kaan, Richard/Braumüller, Gerhard* (Hg), Wasserrecht, Graz 2000.

-
- Kahl, Arno**, Wasserrechtsgesetz, in: Rath-Kathrein/Weber (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht³, Innsbruck 1999, 137 ff.
- Mair, Rudi**, Führungselemente zur Bewältigung von Katastrophen, Seminarunterlage anlässlich eines Katastrophenplanspiels in Landeck im Juni 1992, Landeck 1992.
- Mayer, Heinz**, Das österreichische Bundesverfassungsrecht: B-VG, Grundrechte, Verfassungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit; Kurzkomentar², Wien 1997.
- Militärkommando Tirol** (Hg), Die Katastropheneinsatzzentrale Landeck, Innsbruck 2000.
- Öhlinger, Theo**, Verfassungsrecht⁴, Wien 1999.
- Pöschl, Magdalena**, Das Sicherheitspolizeigesetz, in: Rath-Kathrein/Weber (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht³, Innsbruck 1999, 191ff.
- Pregl, Walter**, Militärkommando Tirol, „Stabsdienstliche Grundsätze für die Arbeit in der Einsatzleitung“, Seminarunterlage anlässlich eines Katastrophenplanspiels in Landeck im Juni 1992, Landeck 1992.
- Raschauer, Bernhard**, Kommentar zum Wasserrecht, Wien 1993
- Weber, Karl**, Forstrecht, in: Rath-Kathrein/Weber (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht³, Innsbruck 1999, 159ff.

9 Anhang

9.1 Einsatzplan der Landeswarnzentrale Tirol

Land Tirol
LANDESWARNZENTRALE



Übersicht

A) ZIELSETZUNG:

B) INTERNE ORGANISATION:

- 1) Standort
- 2) Dienststelle
- 3) Personal
- 4) Ausbildung
- 5) Dienstbetrieb
- 6) Rufbereitschaftsdienste
- 7) Interne Meldungsweitergabe

C) AUFBAU DER LANDESWARNZENTRALE TIROL:

I. Drahtgebundene Systeme:

- 1) Erreichbarkeit
- 2) Direkttelefon Landeshauptmann
- 3) Direkttelefon Landespressestelle
- 4) Staatsgrundnetz
- 5) Ringleitung
- 6) Verbindung zur Umweltschutzabteilung
- 7) Verbindung zur Landesforstdirektion
- 8) Zivilschutz/Selbstschutztelefon
- 9) BASA Telefon

-
- 10) ABSA Telefon
 - 11) Teletext-Telex-Telefax
 - 12) Wetterdienststelle IBK

II. Drahtlose Systeme:

- 1) Landeskatastrophenfunknetz
- 2) Richtfunk zu BHs und anderen Dienststellen
- 3) Feuerwehrfunk
- 4) Offener KAT-FUNK
- 5) Katastrophenführungsfrequenz
- 6) Amateurfunk
- 7) Flugfunk

III. Sonstige Einsatz-Hilfsmittel:

- 1) Strahlenfrühwarnsystem
- 2) Hochwasserfrühwarnsystem
- 3) Personenrufempfänger
- 4) Nachrichtendokumentation
- 5) Warn- und Alarmdienst
- 6) Gefahrstoff- Gefahrgutdatei auf PC
- 7) Notstromaggregat
- 6) Zentralverwaltete Katastrophenpläne und Alarmpläne aller Gemeinden Tirols
- 7) ACCESS Telefon- und Alarmplandatenbank TIROL
- 8) GIS-Anwendung
- 11) Mitarbeit HS-Einsätze
- 12) Mobile LWZ

D) AUFGABEN UND MASSNAHMEN DER LANDESWARNZENTRALE:

- 1) Naturkatastrophen
- 2) Umwelt-/technische Katastrophen
- 3) Verkehrskatastrophen
- 4) Flüchtlingswesen
- 5) Seuchen u. Epidemien
- 6) Zivile Landesverteidigung
- 7) Assistenzleistung des Bundesheeres
- 6) Alarmierung von Landesdienststellen

- 7) Durchführung von Kommunikationstests
- 8) Erteilung von Ausnahmegenehmigungen LKW Fahrverbote
- 9) Mitbetreuung des Alpinnotrufes 140

**E) ALARMIERUNG DER IM KAT-SCHUTZ INTEGRIERTEN
ORGANISATIONEN:**

- a) Feuerwehren
- b) Rotes Kreuz
- c) Andere Rettungsorganisationen
- d) Bergrettung
- e) Wasserrettung
- f) Höhlenrettung
- g) Exekutive
- h) Sicherheitsdirektion
- i) Militärkommando Tirol oder BMLV/EZ Luft
- j) Tiroler Rettungshundeorganisationen
- k) Amateurfunker
- l) Autofahrerklubs ARBÖ, ÖAMTC
- m) Energieversorgungsunternehmen
- n) Zollwache/Bergwacht

F) KOORDINIERUNG VON KAT-ÜBUNGEN/DURCHFÜHRUNG VON
ÜBERPRÜFUNGEN DES KOMMUNIKATIONSSYSTEM'S:

- 1) Mitwirkung bei der Durchführung von landesweiten Katastrophenschutzübungen
- 2) Durchführung von Funksirenentests im Rahmen des Warn- und Alarmdienstsystems
- 3) Planspiele

**G) BEVÖLKERUNGSINFORMATION IN ZUSAMMENARBEIT
MIT DEN MEDIEN:**

- 1) Standleitung zum ORF-Landesstudio Tirol
- 2) Standleitung zum Studio des Landespressdienstes/Tiroler Landesregierung

A) ZIELSETZUNG:

- 1) Das bundesweite Vorhaben sieht in allen Bundesländern je eine Landeswarnzentrale und in Wien eine Bundeswarnzentrale vor.
- 2) Die Ausstattung der Landeswarnzentrale hat nach dem neuesten Stand der Technik zu erfolgen und soll alle Kommunikationsmittel, die zur Lenkung und Koordinierung erforderlich sind, umfassen. Es müssen aus Sicherheitsgründen mehrere Parallelwege berücksichtigt werden, wobei immer zwei Verbindungsschienen auf drahtgebundener- und drahtloser- (Funk) Ebenen vorliegen müssen.
- 3) In weiterer Folge müssen diese Führungszentralen (LWZ) in geschützten Bereichen untergebracht werden.
- 4) Ein weiteres Ziel ist die "Rund-um-die-Uhr" Besetzung durch geschultes und kompetentes Fachpersonal.
Derzeit wird die "Rund um die Uhr" Besetzung durch insgesamt 19, besonders geschulte, Mitarbeiter des Landesdienstes sichergestellt. Die Organisation der LWZ wird durch zwei hauptberuflichen Mitarbeiter wahrgenommen, wobei auch diese zwei Personen in die "Rund- um die Uhr" Besetzung eingebunden sind.
- 5) Die Notwendigkeit solcher Landeswarnzentralen wird noch untermauert mit dem Auftrag zur Errichtung eines bundesweiten Warn- und Alarmsystems (Funksirenensteuerung). Aufgrund einer Vereinbarung über den Aufbau und Betrieb eines Warn- und Alarmsystems gemäß Art. 15a BVG vom 04.06.1987 sind bei den Ländern u.a. Landeswarnzentralen mit der Zielsetzung einer unverzüglichen und gezielten Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und Hilfsdienste in Katastrophen- und Krisenfällen einzurichten.
- 6) Unabhängig von der nachfolgenden Zusammenstellung liegt ein grundsätzliches Ziel darin, jene die Hilfe brauchen mit solchen die Hilfe leisten können, zusammenzubringen, wobei keineswegs in bestehende Zuständigkeiten der einzelnen Organisationen eingegriffen wird bzw. solche angeeignet werden. Die LWZ soll sozusagen eine Dienstleistung erbringen.

B) INTERNE ORGANISATION STANDORT:
--

1) Standort: Landeswarnzentrale Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6010 Innsbruck

2) Dienststelle: Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6010 Innsbruck

Verantwortlich für Betrieb und Organisation: nicht abgedruckt

3) Ausbildung:

Die Ausbildung der Permanenzdiensthabenden muss in Hinblick auf die umfangreichen Aufgaben der Landeswarnzentrale gründlich, fachorientiert erfolgen. Dies erfolgt durch die LWZ, durch Lehrgänge oder Informationsaustausch bei LWZ anderer Länder, durch laufende Informationstagungen und Schulungen mit Verantwortlichen anderer Abteilungen und Institutionen sowie bei den Einsatzorganisationen.

4) Dienstbetrieb:

Die Organisation, Diensterteilung, finanzielle Gebarung und sonstigen den Dienstbetrieb betreffende Angelegenheiten, liegen in der Verantwortung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die LWZ-Tirol ist seit 5. Dezember 1991 dauerbesetzt!!!

5) Rufbereitschaftsdienste:

Überlagert zum Permanenzdienst der LWZ ist ein ständig erreichbarer Rufbereitschaftsdienst (Dienstposten B) der immer mit der LWZ in Verbindung steht, eingerichtet. Richtwert Personenanzahl Rufbereitschaftsdienst: 2 Personen.

6) Interne Meldungweitergabe:

Der zuständige Rufbereitschaftsdiensthabende der Landeswarnzentrale wird über alle größeren Vorkommnisse, je nach Lage, direkt vom Diensthabenden der LWZ laufend informiert. Die Weitergabe aller Informationen, an den zuständigen politischen Referenten (Landeshauptmann) erfolgt durch den Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter (Ausnahmen: bei Gefahr in Verzug).

C) AUFBAU DER LANDESWARNZENTRALE TIROL:
--

I. DRAHTGEBUNDENE SYSTEME:

1) Erreichbarkeit:

- a) **LWZ: Nummer: 0512/580580** (zwei Amtsleitungen in Serie).
- b) Einheitskurzrufnummer **130**: Aus ganz Tirol ohne Vorwahl zu erreichen (bei Vorhandensein von digitalen Wählämtern).
- c) Weitere Nummern der LWZ:
 - 0512 - 508/2270** Landeswarnzentrale
 - 0512 - 508/2271** Landeswarnzentrale
 - 0512 - 589368** Landeswarnzentrale Fax

Zwei weitere geheime Amtsleitungen für die LWZ um immer für bestimmte Bedarfsträger erreichbar zu sein.

Die Landeswarnzentrale verfügt über eine völlig von der Landhauszentrale unabhängige Telefonanlage die auch bei völligem Stromausfall durch eine Netzausfallsicherung weiterarbeitet.

Über die Telefonzentrale Landhaus besteht die Möglichkeit der Weiterleitung an alle rund 1.000 Nebenstellen des Amtes der Tiroler Landesregierung.

2) Direkttelefon - Landeshauptmann:

Kurbeltelefon, OB-Betrieb, zur völlig unabhängigen und uneingeschränkten Kontaktaufnahme zwischen Landeshauptmann und LWZ.

3) Direkttelefon - Landespressestelle:

Kurbeltelefon, OB-Betrieb, zur völlig unabhängigen und uneingeschränkten Kontaktaufnahme zwischen Leiter Landespressestelle und LWZ. Weitere Verbindung durch Personenrufempfänger mit Leiter der Pressestelle oder Mitarbeiter.

4) Staatsgrundnetz: SGN Nr.:

Gesprächsverbindungen innerhalb eines genau festgelegten Personenkreises bei Katastrophenfällen und Bedrohungsfällen (Krisen-, Neutralitäts- oder Verteidigungsfall).

Verantwortlich: BKA (Bundeskanzleramt)
Handvermittelter Gesprächsaufbau
Faxfähig.

5) Ringleitung: Nr.:

- a) Einzel- und Konferenzschaltung zwischen den Landeswarnzentralen und der Bundeswarnzentrale einschließlich zuständiger Bundesdienststellen.
- b) Signalübertragung von Bundeswarnzentrale (BWZ) zu den Landeswarnzentralen (LWZ) zur Auslösung der Sirensignale im Rahmen des Warn- und Alarmdienstsystems.

6) Verbindung zur Umweltschutzabteilung:

Um Fragen oder Probleme des Umweltschutzes direkt an die Abteilung weiterleiten zu können.
Anforderung des GEFAHRENSTOFFANALYSE-KFZ!

7) Verbindung zur Landesforstdirektion:

Abfrage der Schadstoffemissionsüberwachung (Ozon und Stickoxyde)

8) Zivilschutz/Selbstschutztelefon:

Serviceeinrichtung des Amtes der Tiroler Landesregierung um Fragen oder Probleme des Zivilschutzes, Schutzraumbau, Selbstschutzzentrum, Haushaltsbevorratung etc. direkt und jederzeit an das Land herantragen zu können.

Nummer wird im Bedarfsfall rechtzeitig bekannt gegeben.

9) BASA-TELEFON: Nr.:

Bahnselfstwählanschluss zur sofortigen und direkten Kontaktaufnahme mit Einrichtungen der ÖBB, z.B. Bahnhöfe, Fahrdienstleiter, Zugleitungen u.v a.

10) ABSA Telefon:

Autobahnselfstwählanschluss ermöglicht die postunabhängige Verbindungsaufnahme mit den Autobahnmeistereien einschließlich der Tunnelwarten der Autobahnen.

11) Telefax:

Landeswarnzentrale Telefaxgerät: **0512/589368**

Anbindung an das RAFAX-System (Möglichkeit des raschen Versendens an einen großen Empfängerkreis gleichzeitig über bis zu 50 Leitungen)

12) Zentralanstalt für Meteorologie/Wetterdienststelle IBK:

Frühwarnsystem und Verbindung mit Leiter und Meteorologen der Wetterdienststelle Innsbruck zur rechtzeitigen Kontaktaufnahme bei Katastrophenwetterlagen aller Art (Niederschläge/Wind usw.) um frühzeitig die Auswirkungen einschätzen zu können.

II. DRAHTLOSE SYSTEME:

1) Landeskatastrophenfunknetz:

Eingebunden sind alle Bezirkshauptmannschaften, soweit fertiggestellt auch Gemeinden, Exekutive, Bundesheer sowie Rettungs- und Einsatzorganisationen auf Landes- und Bezirksebene einschließlich der Notarzt- und Rettungshubschrauberleitstellen.

2) Richtfunk zu BH's und anderen Dienststellen:

Bereits jetzt Richtfunk zu allen BHs (Ausnahme Lienz) sowie einigen anderer Nebenstellen wie z.B. Flugeinsatzstelle BMI oder Berufsfeuerwehr IBK bzw. Militärkommando Tirol.

3) Landesfeuerwehrfunk Einsatzkanal:

4) Offener Kat-Funk- Kommunikation auf Funkebene mit Führungsebenen der:

(alphabetische Reihenfolge)

- Ärzte (Notärzte)
- Bergwacht
- Bergrettung
- Bundesheer
- Feuerwehr, LFWkdo
- Gendarmerie, LGKdo
- ÖAMTC, ARBÖ
- Polizei
- Roten Kreuzes, Landesrettungsleitstelle
- TIWAG/TKW/Stadtwerke
- Wasserrettung
- Zollwache

5) Katastrophenführungsfrequenz:

1 Funkkanal im 2m Band

Österreichweite Katastrophenführungsfrequenz (im Nahbereich der Katastrophe)

6) Mitarbeit der Tiroler Amateurfunker beim Aufbau eines unabhängigen Funknetzes:

Kurzwellen

Ultrakurzwellen

(z.B.: 10 m, 15 m, 20 m, 40 m, 80 m

2 m, 70 cm Wellenbereiche)

Eigene Funkstation im Amt der Tiroler Landesregierung

7) Flugfunkgerät:

Möglichkeit des Mithörens der Flugbewegungen im Kontrollbereich Flughafen Innsbruck (wichtig für Koordination der Notarzt- bzw. Rettungshubschrauber)

III. SONSTIGE EINSATZ- UND HILFSMITTEL:

1) Strahlenfrühwarnsystem:

Landes-Strahlenwarnzentrale mit Display, Drucker und Monitor,(insgesamt 42 Messstationen in Tirol). Um effektiv zu sein, muss dieses System "Rund-um-die-Uhr" überwacht werden.

Alarmgeber und Drucker in der LWZ.

2) Hochwasserfrühwarnsystem:

Wichtige Pegelmessstellen an Innzuflüssen, am Inn und in Osttirol melden Rund um die Uhr ein Überschreiten der Grenzwerte vollautomatisch an die LWZ. Mit einer geeigneten Software können nun die aktuellen und gespeicherten Daten gelesen werden und graphisch bearbeitet werden. Ein eigens dafür erarbeiteter Hochwasseralarmplan wurde von der LWZ und dem Hydrographischen Dienst in Kraft gesetzt.

3) Personenrufempfänger:

Alle notwendigen Führungskräfte, der Landespressediens und Personen eines bestimmenden Kreises werden im Bedarfsfall mit einem Personenrufempfänger (Postpager) ausgestattet.

4) Nachrichtendokumentation der Medien:

Wichtige Nachrichten werden ständig aufgezeichnet und über 7 Tage evident gehalten.

ORF- Fernsehen (Video)

5) Warn- und Alarmdienst:

Funksirenensteuerung: Landesgeber zur Auslösung aller 5 Sirenensignale.

834 Sirenen können von der LWZ angesprochen werden.

(Ausbau wird vom Landesfeuerwehrinspektorat vorgenommen)

6) Gefahrstoff-Gefahrgutdatei auf PC:

Zentral für jedermann, jederzeit bei jedem Vorfall mit Gefahrstoffen abrufbar.

Servicestelle für Anfragen der Feuerwehren, Autobahngendarmerie, Zoll, Bahn, oder auch privater Personen.

7) Notstrom:

Anlage zur Versorgung aller Einrichtungen der LWZ bei Ausfall des Stromnetzes.

USV-Anlage für EDV- und Telefonanlage, Notstromversorgung durch Notstromaggregat im Landhaus.

8) Zentralverwaltete Katastrophen- und Alarmpläne aller Gemeinden Tirols:

Alle Kat.-Pläne und Alarmpläne der Tiroler Gemeinden sind in einer riesigen Datenbank in der LWZ eingespeichert und dort jederzeit verfügbar. So können z.B. bei bezirksüberschreitenden Katastrophen Geräteanforderungen schnell und unbürokratisch ausgedruckt und die Beschaffung und Verteilung koordiniert werden.

9) ACCESS Telefon- und Alarmplandatenbank TIROL

Mit einer eigens programmierten Software werden ca.2000 Datensätze in einer Telefondatenbank verwaltet. Mittels Suchfunktionen können sehr rasch katastrophenrelevante Daten wie Telefon- und Alarmierungsnummern sowie Alarmpläne und zugehörige Verständigungslisten abgerufen werden.

10) GIS-Anwendung

9.1.1.1.1.1.1 Aufgrund der vielfältigen Aufgaben der Landeswarnzentrale im Katastrophenschutz sowie als Journaldienst des Landes und Betreuer des Alpinnotrufes 140 der Bergrettung ist eine Anbindung an das TIRIS-System von großer Bedeutung.

10a) Alpinnotruf 140: Seit Sommer 1994 werden sämtliche Notrufe des Bergrettungsdienstes Tirol von der Landeswarnzentrale entgegengenommen und abgearbeitet. Das bedeutet dass die geeignetsten Rettungsmittel für das alpine Gelände (Hubschrauber, terrestrischer Abtransport, usw.) ausgewählt werden und über die alarmierten Bergrettungsortstellen zum Einsatz gelangen. Das größte Problem stellt die rasche Lokalisierung des Unfallortes dar. Früher wurden von uns die Unfallorte mühsam über Kartenkarteien bestimmt. Dies war einerseits zeitaufwendig, andererseits fehleranfällig, da gewisse örtliche Bezeichnungen in Tirol mehrfach existieren (z.B."Kreuzjoch" etc.). Durch Zugriff auf die digitalisierte ÖK-50-Karte sowie dazugehörige Koordinatendatenbanken (durch Personal der Landeswarnzentrale können solche Koordinatendatenbanken ins TIRIS-System über vorbereitete Programmmodule eingegeben werden, z.B. Berggipfel, Berghütten, Bergübergänge, usw.) ist eine schnellere Bestimmung des Einsatzortes und damit raschere Hilfe für Betroffene am Unfallort möglich. Schnelle Hilfe bedeutet bessere Heilungschancen für den Betroffenen und insgesamt einen volkswirtschaftlichen Gewinn. Rettungsmittel und Rettungsmannschaften können noch gezielter eingesetzt werden, dadurch Kosten reduziert werden (1 Flugstunde eines Notarzt-Hubschrauber kostet ca. S 40.000,- , ein Bergrettungsmann kostet S 150,- pro Stunde).

10b) Einsätze bei Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren, Lawinen, Erdbeben: Je nach Anlassfall sollten verschiedene Themenkataloge im Layerprinzip übereinandergelegt werden können.

Hochwasser: ÖK-50, Gewässernetz, Siedlungsgebiete, Verkehrswege (=Versorgungsweg!), Stromversorgungswege, Kanalisierung, etc.

Muren: siehe Hochwasser

Lawinen: ÖK-50, Siedlungsgebiete-Gefahrenzonen, Verkehrswege, Stromversorgungswege

Erdbeben: ÖK-50, Erdbebenlinien, Siedlungsgebiete, Verkehrswege, Gasversorgung, Stromversorgung, Trinkwasserversorgung

10c) Einsätze bei technischen Katastrophen wie Gefahrgutunfälle, Nuklearkatastrophen, Verkehrskatastrophen-Straße-Schiene-Luft, Störfälle in gefahrgeneigten Anlagen, Talsperrengebrechen: Je nach Anlassfall sollten verschiedene Themenkataloge im Layerprinzip übereinandergelegt werden können.

Gefahrgutunfälle: ÖK-50, Verkehrswege, Siedlungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Trinkwasserversorgung, Gewässer stehend und fließend, Flächenwidmung

Nuklearkatastrophen: ÖK-50, Verkehrswege, Siedlungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Trinkwasserversorgung, Gewässer stehend und fließend, Flächenwidmung

Verkehrskatastrophen-Straße-Schiene-Luft: ÖK-50, Verkehrswege, Siedlungsgebiete, Flächenwidmung. Derzeit ist es sehr mühsam, alle diese Informationen miteinander zu verbinden, sodass Entscheidungen der Einsatzleitungen verzögert an die Einsatzkräfte weitergegeben werden können. Alle leistungsfähigen Koordinationszentralen Europas verwenden bereits geographische Informationssysteme. Da im Bundesland Tirol mit TIRIS bereits ein GIS mit enormer Datenmenge zur Verfügung steht, ist es für uns von unschätzbarem Wert, auf diese derzeit von uns noch nicht genutzten Daten einen Zugriff zu bekommen.

Durch zusätzliche personelle Ressourcen kann eine optimale und effiziente Ausnützung dieses geographischen Informationssystems (GIS) erreicht werden. Somit kann das Land Tirol einen weiteren Schritt in Richtung internationaler Standards im Bereich des Katastrophenmanagements innerhalb der EU tätigen.

11) Koordination von Rettungsflügen sowie grenzüberschreitende Such- und Ambulanzflügen:

Die Landeswarnzentrale ist laut zwischenstaatlicher Vereinbarung allein berechtigt, Berge-, Such- und Ambulanzflüge zu koordinieren. Sie bietet sich als institutionsunabhängige Zentrale auch zur

Koordination anderer Hubschrauber- und Bergrettungsdienstaufgaben an, um so mehr im Katastrophenfall Hubschraubereinsätze ohnehin von der LWZ geleitet werden.

Es soll keineswegs in bestehende Zuständigkeiten der einzelnen Organisationen eingegriffen werden bzw. solche angeeignet werden. Das Ziel besteht darin, unsere Rettungshubschrauber optimal auszulasten und damit letztlich dem Verunfallten rascher die "Hilfe aus der Luft" zukommen zu lassen.

12) Mobile LWZ:

Wichtige Kommunikationssysteme können in das Einsatzfahrzeug Kat.- und Zivilschutz verlegt. (I-170LV)

z.B.: Autotelefon
 Funkanlage
 PC mit Kat-Plänen

D) AUFGABEN UND MASSNAHMEN DER LWZ:
--

Die LWZ ist die zuständige Koordinationsstelle in der Landesverwaltung zur Bewältigung von Katastrophen.

1) Naturkatastrophen:

- a) Hochwasser
- b) Lawinen
- c) Erdbeben
- d) Sturm
- e) Muren, Erdbeben
- f) Flutwellen
- g) Extremschneefälle

MASSNAHMEN DAZU SIND:

- * Meldungsentgegennahme
- * Verifizierung der Meldung
- * Alarmierung der Rufbereitschaft bzw. des Sachgebietsleiters
- * Alarmierung der in die einzelnen Katastrophensituationen eingebundenen Dienststellen bzw. deren Verantwortliche.

-
- * Einberufung des Krisenstabes des Landes Tirol im Bedarfsfall im Auftrag des Herrn Landeshauptmannes.
 - * Vorbereitung für Bereisung des Schadensgebietes, Aktivierung der mobilen LWZ.
 - * Einsatzdokumentation
 - * Permanente Kontakthaltung mit den Einsatzleitungen.

2) Umwelt/technische Katastrophen:

- a) Chemieunfälle:
- b) Gefahrguttransportunfälle:
- c) Gewässerverunreinigung:
- d) Luftverunreinigungen: Alarmierung und Weiterleitung des Schadensereignisses an die zuständigen Abteilung der Tiroler Landesregierung. Einleitung der ersten von diesen Abteilungen angeordneten Maßnahmen.
- e) Strahlenunfälle: bei großräumiger radioaktiver Verstrahlung im örtlichen Bereich, Verstrahlung durch AKW Störfälle und Verstrahlung durch Satelliten.
Zuständigkeit liegt beim Bundeskanzleramt-Sektion VII, Fachabteilung V (BGBl. Nr. 227 vom 11.06.1969.)
Alarmierung des Strahlenschutzbeauftragten der Tiroler Landesregierung.
Alarmierung des Abteilungsleiters, seines Stellvertreters sowie des Arbeitskreises Nuklearkatastrophen. Inkraftsetzung der vom Arbeitskreis Nuklearkatastrophen erarbeiteten Dienstanweisung des Landeshauptmannes.
- f) Flutwellen in Zusammenhang mit Energieversorgungsunternehmen.

WEITERE MASSNAHMEN:

- * Ständige Überwachung des Strahlenfrühwarnsystems Warnpegel 0 - 8
- * Entgegennahme von Meldungen
- * Im Bedarfsfall Auslösung der Sirensignale
- * Beratung und Information
- * Koordinierung der zusätzlichen Messdienste der Einsatzorganisationen.

3) Verkehrskatastrophen:

- a) Massenkarambolagen
- b) Tunnelunfälle
- c) Flugzeugabstürze
- d) Eisenbahnunglücke

MAßNAHMEN:

-
- * Entgegennahme von Meldungen
 - * Alarmauslösung
 - * Aktivierung einer Rettungskette samt medizinischer Notfalldienste zur Vornahme einer Triage.

4) Flüchtlingswesen: Zuständigkeit Abt. Sozial- und Behindertenhilfe

- * Entgegennahme der Meldungen
- * Verständigung des Abteilungsleiters bzw. dessen Stellvertreter
- * Sicherstellung der Kommunikation mit den damit eingebundenen Dienststellen des Landes und des Bundes.
- * Unterstützung der Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe durch Auslösen des Flüchtlingsrahmenplanes.

5) Seuchen und Epidemien: Zuständigkeit Landessanitäts- und Landesveterinärdirektion

- * Alarmierung der zuständigen Dienststellen des Landes
- * Sicherstellung der Kommunikation

6) Zivile Landesverteidigung:

- * Warn- und Alarmdienst
- * LWZ
- * Selbstschutzzentren
- * Schutzraumberatung
- * Haushaltsbevorratung
- * Allgemeine Beratung

MASSNAHMEN:

- * Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Kommunikationsbetriebes.
zB: Beantwortung von Fragen des Zivilschutzes
- * Errichten von Selbstschutzzentren in den Tiroler Gemeinden

7)Anforderung von Assistenzleistungen des Bundesheeres:

- * Entgegennahme von Meldungen
- * Kontaktaufnahme mit Militärkommando Tirol oder BMLV/EZ Luft
- * Assistenzanforderung schriftlich (Telefax)
- * Unterstützung der Assistenzleistung durch Koordinationsaufgaben

8)Alarmierung von Landesdienststellen:

Aufgrund der Dauerbesetzung der Landeswarnzentrale ist diese "Rund-um-die-Uhr" ansprechbar und hat vor allem außerhalb der normalen Dienstzeiten auch die Weitergabe von Meldungen an die zuständigen Stellen zu veranlassen.

MASSNAHMEN:

- * Entgegennahme der Wünsche
- * Führen von Aufzeichnungen
- * Weitergabe und Vermittlung

9) Durchführung von Kommunikationstests:

Dient zur Überprüfung ob das System auch wirklich betriebsbereit ist (Routinearbeit, täglich durchzuführen).

10) Erteilung von Ausnahmegenehmigungen LKW Fahrverbot:

Der Diensthabende der LWZ hat die Aufgabe in der Nacht bzw. am Wochenende oder an Feiertagen, wenn von der zuständigen Abteilung Verkehr beim Amt der Tiroler Landesregierung dazu beauftragt, Ausnahmegenehmigungen bezüglich des LKW-Fahrverbotes zu erteilen. Dies erfolgt durch Ausstellung eines Bescheides und bezieht sich auf folgende Ausnahmen: Wochenendfahrverbot, Nachtfahrverbot, Gefahrguttransport, Sondertransporte, Verbote gem. Ferienreiseverordnung.

6) Mitbetreuung des Bergrettungsnotrufes 140

E) ALARMIERUNG DER IM KATASTROPHENSCHUTZ INTEGRIERTEN ORGANISATIONEN:
--

Grundsätzlich erfolgt die **Alarmierung durch die Einsatzorganisationen selbst**. Erst bei größeren und bezirksüberschreitenden Einsätzen oder Sondereinsätzen (auch im kleinen Rahmen) erfolgt die Alarmierung über die Landeswarnzentrale.

a) Feuerwehren:

1) Alarmierung der Einsatzgruppen und Spezialeinheiten immer im Weg über das Landesfeuerwehrkommando bzw. Bezirksfeuerwehrkommando oder Berufsfeuerwehr Innsbruck.

2) Alarmierung bei:

- * Brand
- * Hochwasser, Vermurung, Erdbeben
- * Wald- und Wiesenbrände

3) Alarmierung bei:

- * Spezialeinsätzen, z.B.: Technische Einsätze
- * Einsatz bei Chemie und Transport gefährlicher Güter (Ölalarm)
- * Strahlenspüreinsetz
- * Taucheinsätze
- * Tunneleinsätze
- * sonstige Einsätze

b) Rotes Kreuz:

- * Alarmierung bei Großeinsätzen

c) Andere Rettungsorganisationen:

Ebenfalls Alarmierung bei Großeinsätzen:
Johanniter/Malteser Hospitaldienst usw.

d) Bergrettung:

1) Entgegennahme alpiner Notfälle größeren Umfanges.

2) Alarmierung der:

- * Ortsstellen des ÖBRD
 - * örtlichen Gendarmerie
 - * Rettungshundeorganisationen
 - * Rettungshubschrauber
 - * Landesleitung
- über Telefon/Funk/oder Personenrufempfänger

e) Wasserrettung:

* Entgegennahme von Meldungen und Alarmierung der zuständigen Einsatzstellen nach Alarmierungsplan

f) Höhlenrettung:

Zentralruf der österreichischen Höhlenrettung Tel-Nr.: 02622-144!

g) Exekutive:

- 1) Landesgendarmeriekommando
- 2) Bundespolizeidirektion Innsbruck

h) Sicherheitsdirektion:

i) Militärkommando Tirol:

Während Dienstzeit über Vermittlung
Nach Dienst Garnisonsoffizier vom Tag

j) Tiroler Rettungshundeorganisationen:

- * Entgegennahme von Anforderungswünschen
- * Alarmierung lt. Alarmplänen

k) Amateurfunkler: (Österreichischer Versuchsenderverband Tirol)

Einbindung als weiteres Funk-Kommunikationssystem

- * eigene Funkstation im Keller des Landhaus
- * Verbindungsmänner in den Bezirken

l) Autofahrerklubs ARBÖ/ÖAMTC:

m) Energieversorgungsunternehmen:

- * TIWAG
- * TKW
- * EWI/Stadtwerke etc.

m) Zollwache/Bergwacht

<p>F) KOORDINIERUNG VON KAT-ÜBUNGEN/DURCHFÜHRUNG VON ÜBERPRÜ- FUNGEN DES KOMMUNIKATIONSSYSTEM'S</p>
--

1) Mitwirkung bei der Durchführung von Katastrophenschutzübungen sowie Planspielen die jeweils von einem Bezirk zu einer bestimmten Katastrophensituation abgehalten werden. Übungsleitung liegt beim Sachgebiet Katastrophen- und Zivilschutz.

Dieses Konzept sieht ein "Katastrophen-Informations-Zentrum" vor, innerhalb dessen sich die Verantwortlichen der Katastrophenhilfsdienste regelmäßig treffen, Erfahrungen austauschen, Verbesserungsvorschläge bringen und im Rahmen dieser obengenannten Übungen und Planspielen die "Schlagkräftigkeit" des Tiroler Katastrophenschutzes verbessern.

2) Durchführung von Funksirenentests im Rahmen des Warn- und Alarmdienstsystems:

- a) laufende Kontakthaltung mit Bundeswarnzentrale (Ringleitung).
- b) Durchführung des bundesweiten Zivilschutzprobealarms (jeden 1.Samstag im Okt.)
- c) Durchführung der landesweiten Auslösung der drei Zivilschutzsignale.
- d) Durchführung der zu treffenden Störungsbehebungsmaßnahmen bei auftretenden Defekten im Rahmen des sachgebietseigenen Funk- und Nachrichtenfunkdienstes.

3.) Planspiele

<p style="text-align: center;">G) BEVÖLKERUNGSIONFORMATION IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MEDIEN:</p>

Im Katastrophenfall informiert die Landeswarnzentrale in enger Zusammenarbeit mit der Landespressestelle die Bevölkerung sowie der Medien über den aktuellen Stand der Dinge.

9.2 Sirensignale